GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG
DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM
SOZIALVERSICHERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU, KASSEL

Gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der Fassung vom 13.03.2024

Mit diesem Rundschreiben werden die Meldeverfahren zur Sozialversicherung näher erläutert. Änderungen im Rundschreiben und in den Anlagen werden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens beschlossen. Inhaltliche Änderungen werden im Text und in den Anlagen mit blauer Schriftfarbe dargestellt.

Anlass der Änderungen waren insbesondere die nachstehenden gesetzlichen Neuerungen im Arbeitgeber-Meldeverfahren.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Siebtes SGB-IV Änderungsgesetz – 7. SGB IV-ÄndG)

- Die papiergebundene Mitgliedschaftsbescheinigung der Krankenkasse wurde abgeschafft. Arbeitgeber erhalten seit dem 01.01.2021 aus Anlass einer Anmeldung eine elektronische Bestätigung über das Bestehen der Mitgliedschaft.
- Krankenkassen können seit dem 01.01.2021 fehlende Jahresmeldungen bei den Arbeitgebern in elektronischer Form anfordern.
- Das Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung wurde zum 01.01.2021 gestrichen, da die Sozialversicherung diese Angabe nicht benötigt.
- Arbeitgeber haben seit dem 01.01.2022 in Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Personengruppe 109) zusätzlich Daten zur Lohnsteuer anzugeben.

- Die bestehenden Mitgliedsnummern der Unfallversicherungsträger werden durch eine Unternehmernummer ersetzt. Beim Stammdatenabruf, beim elektronischen Lohnnachweisverfahren und bei der UV-Jahresmeldung ist seit dem 01.01.2023 die sich aus der Unternehmernummer ergebende Unternehmensnummer zu verwenden.

Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Achtes SGB-IV Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)

- Arbeitgeber haben ab dem 01.01.2024 den Beginn und das Ende einer Elternzeit der zuständigen Krankenkasse zu melden.
- Arbeitgeber können ab dem 01.01.2024 die zuständige Krankenkasse durch elektronischen Abruf beim GKV-Spitzenverband ermitteln.
- Arbeitgeber und Zahlstellen sind seit 01.01.2023 verpflichtet, die Versicherungsnummer (VSNR) elektronisch bei der Datenstelle der Rentenversicherung abzufragen. Sofern die Datenstelle der Rentenversicherung eine VSNR zurückmeldet, entfällt die Vorlagepflicht des Versicherungsnummernachweises (vormals Sozialversicherungsausweis).
- Es erfolgt eine rechtliche Klarstellung, dass Arbeitgeber alle persönlichen Angaben amtlichen Dokumenten zu entnehmen haben.
- Das Bestandsprüfungsverfahren, auf dessen Grundlage die Krankenkassen nach vorherigem Einvernehmen mit dem Arbeitgeber fehlerhafte Meldungen korrigieren konnten, wurde zum 01.01.2023 aufgegeben.

Inhaltsverzeichnis

1 Verfahren bei den Arbeitgebern 7
1.0 Allgemeines 7
1.1 Meldungen zur Sozialversicherung 8
1.1.1 Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung 8
1.1.2 Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte 8
1.1.3 Haushaltsscheck-Verfahren 10
1.1.4 Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI 10
1.1.5 GKV-Monatsmeldung 12
1.1.5.1 GKV-Monatsmeldung - Inhalt der Meldung 14
1.1.5.2 GKV-Monatsmeldung für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014 15
1.1.6 Übergangsbereich 15
1.1.7 UV-Jahresmeldung 16
1.1.8 Sofortmeldung 18
1.1.8.1 Ausnahmen von der Sofortmeldepflicht 19
1.1.8.2 Inhalt der Sofortmeldung und Datenübermittlung 20
1.1.9 Meldungen zur Betriebsdatenpflege 20
1.1.10 Anmeldungen für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Abkömmlinge sowie geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH 21
1.1.11 Kennzeichen Saisonarbeitnehmer 22
1.1.12 Versicherungsnummernabfragen durch Arbeitgeber 22
1.1.13 Übermittlung der Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos 23
1.1.14 Beginn und Ende einer Elternzeit 24
1.1.15 Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse 26
1.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber 27
1.2.1 Allgemeines 27
1.2.2 Datenübermittlung 28
1.2.3 Annahmestellen für die Meldedaten 28
1.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung 29
1.2.5 Richtigkeit der Beitragsabrechnung 29
1.2.6 Übernahme der Versicherungsnummer 29
1.2.7 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine 30
1.2.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten 30
1.2.9 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Datensätzen 31
1.2.10 Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV) 31
1.2.11 Datensicherung 32
1.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten 33
1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen 33
1.3.2 Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen 34
1.3.2.1 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“ 34
1.3.2.2 Betriebsnummer 34
1.3.2.3 Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe 35
1.3.2.4 Gesonderte Absendernummer 35
1.3.2.5 Unternehmensnummer 36
1.3.3 Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern 37
1.3.3.1 Allgemeines 37
1.3.3.2 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder 37
1.3.3.3 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder 37
1.3.4 Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer 37
1.3.4.1 Geburtsname 37
1.3.4.2 Geburtsdatum 37

1.3.4.3 Geburtsort 37
1.3.4.4 Geschlecht 38
1.3.4.5 Geburtsland 38
1.3.5 Zusätzliche Angaben für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt 38
1.3.7 Steuerdaten 38
2 Verfahren bei den Einzugsstellen 39
2.1 Allgemeines 39
2.2 Prüfung der Meldedaten 39
2.2.1 Allgemeines 39
2.2.2 Verteilung der Meldedaten 39
2.2.3 Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze 39
2.3 Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle 40
2.3.1 Allgemeines 40
2.3.2 Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und Geburtsland 41
2.3.3 Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/GKV-Monatsmeldung 42
2.3.4 Stornierung einer Anmeldung 42
2.3.5 Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/ sonstigen Entgeltmeldung 42
2.3.6 Weiterleitung der Datensätze an die DSRV 42
2.3.7 Vollzähligkeitskontrolle 43
2.3.7.1 Verarbeitung der übermittelten Daten 43
2.3.7.2 Eingang der Jahresmeldungen 43
2.3.8 Überprüfung von Fällen des Übergangsbereichs 44
2.3.9 Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale 44
2.4 Fehlerbehandlung 45
2.4.1 Fehlerhafte Dateien 45
2.4.2 Fehlerhafte Datensätze 45
2.4.3 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle 45
2.4.4 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung 45
2.5 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber 46
2.6 Ausstellung eines Versicherungsnummernachweises 46
2.7 Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden 47
2.7.1 Krankenkassenmeldung 47
2.7.1.1 Krankenkassenmeldung - Anforderung von GKV-Monatsmeldungen 47
2.7.1.2 Krankenkassenmeldung – Übermittlung des Prüfergebnisses Beitragsbemessungsgrenze 48
2.7.1.3 Krankenkassenmeldung – Rückmeldung zum Bestehen der Mitgliedschaft 48
2.7.1.4 Krankenkassenmeldung – Anforderung fehlender Jahresmeldung 51
2.7.1.5 Krankenkassenmeldung – Anforderung der notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos 51
2.7.1.6 Krankenkassenmeldung – Stornierung fehlerhaft übermittelter Daten 52
2.7.2 Sonstige Meldungen der Krankenkassen 52
2.8 Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber 52
2.8.1 Allgemeines 52
2.8.2 Prüfung gegen das Verzeichnis der Meldestellen 53
2.8.3 Aufbau der Rückmeldedatei 53
2.9 Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen 54
3 Verfahren bei der Rentenversicherung 54

3.1 Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer....55
3.1.1 Allgemeines....55
3.1.1.1 Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers....55
3.1.1.2 Geburtsdatum des Beschäftigten....55
3.1.1.3 Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe 56
3.1.1.4 Seriennummer....56
3.1.1.5 Prüfziffer....56
3.1.1.6 Vergabe einer Versicherungsnummer....56
3.1.1.7 Anfrage nach einer Versicherungsnummer....58
3.1.1.8 Prüfverfahren zu Versicherungsnummern....59
3.1.2 Interimsversicherungsnummer....61
3.2 Ausstellung eines Versicherungsnummernachweis auf Antrag der Einzugsstellen .62
3.3 Prüfung der Datensätze....62
3.4 Weiterleitung der Daten durch die DSRV....63
3.5 Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung 63
3.6 Fehlerbehandlung....63
3.7 Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten....64
3.8 Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern....64
3.9 Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale....64
3.10 Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung....66
3.11 Verarbeitung der Sofortmeldungen....66
3.12 Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung....66
3.13 Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren....66
3.14 Meldedaten gemäß der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung....68
3.15 Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber....68
4 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit....69
4.1 Allgemeines....69
4.2 Beschäftigungsbetrieb....70
4.3 Vergabe der Betriebsnummer....70
4.3.1 Datei der Beschäftigungsbetriebe....71
4.3.2 Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe....71
4.4 Verwendung der Betriebsnummer....72
4.4.1 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes....72
4.4.2 Betriebsnummer gleich Hauptbetriebsnummer....72
4.4.3 Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe....73
4.4.4 Betriebsnummern für besondere Personengruppen....73
4.4.4.1 Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende....73
4.4.4.2 Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber....73
4.4.4.3 Grenzgänger....73
4.4.4.4 Reisende und Vertreter....74
4.5 Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten....74
4.6 Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen....75
4.7 Auskunftserteilung....75
4.8 Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden....75
4.9 Vollzähligkeitskontrolle....76
4.10 Meldungen an die DSRV....76
5 Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung....76
5.1 Allgemeines....77
5.2 Verfahren bei den Unternehmen....78
5.2.1 Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei....78
5.2.2 Abgabe des elektronischen Lohnnachweises....79
5.3 Verfahren bei der DGUV....79

Anlagen

1	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
2	Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
3	Übersicht zu meldender Sachverhalte
4	Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen
5	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit
6	Tabelle der gültigen Vorsatzworte
7	Tabelle der gültigen Namenszusätze
8	Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften
9	Nicht belegt - die bislang in Anlage 9 dokumentierten Fehlerprüfungen werden unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik Arbeitgeberverfahren/ Fehlerprüfungen) veröffentlicht
10	Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze
11a	Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer
11b	Überprüfung einer Versicherungsnummer
12	Datensatz Betriebsdaten Export (DXBT)
13	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)
14	Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen
15	Nicht belegt
16	Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln
17	Nicht belegt - die bislang als Anlage 17 dokumentierte Übersicht der Annahmestellen wird unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik Arbeitgeberverfahren) veröffentlicht
18	Prüfungen der ausländischen Postleitzahl
19	Unfallversicherungsträger mit besonderen Meldetatbeständen
20	Gültige Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (BBNR-UV) und das in Abhängigkeit der BBNR-UV jeweils gültige Format der Mitgliedsnummer (MNR)
21	Datensatz Meldedaten (DSMD)
22	Datenübermittlung durch die DGUV
23	Besondere Schlüsselzahlen in der Sozialversicherung
24	Knappschaftliche Besonderheiten

1 Verfahren bei den Arbeitgebern

1.0 Allgemeines

Grundlage für das Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind neben § 28a SGB IV und der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV“.

Neben den persönlichen Daten des Arbeitnehmers, die nach § 5 Absatz 6 DEÜV aus amtlichen Unterlagen (zum Beispiel Personalausweise oder Reisepass) zu entnehmen und stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) und der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs (BBNR) wichtig, weil diese für die maschinelle Zuordnung der Meldedaten benötigt werden.

Die VSNR ist in den Fällen, in denen bei einer Anmeldung aus Anlass der Aufnahme einer Beschäftigung keine VSNR programmseitig vorliegt, bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) abzufragen und aus der Rückmeldung der DSRV systemseitig zu übernehmen. Mit diesem elektronischen Prozess werden fehlerhafte VSNR aufgrund von Eingabe- und Übertragungsfehler vermieden.

Sofern im Einzelfall die DSRV keine VSNR ermitteln und zurückmelden kann, ist die VSNR dem Versicherungsnummernachweis (vormals Sozialversicherungsausweis) zu entnehmen, den der Arbeitnehmer ausschließlich in diesen Einzelfällen dem Arbeitgeber weiterhin vorzulegen hat. Alternativ zur Vorlage des Versicherungsnummernnachweises können in diesen Einzelfällen Anmeldungen auch ohne VSNR der Einzugsstelle übermittelt werden mit den zusätzlichen Angaben zur Vergabe einer VSNR.

Die Vergabe einer BBNR für den Beschäftigungsbetrieb erfolgt grundsätzlich durch die Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Antragstellung wird notwendig, sobald ein Arbeitgeber in seinem Beschäftigungsbetrieb erstmals Arbeitnehmer beschäftigt. Der Antrag ist elektronisch zu stellen; zu diesem Zweck ist das elektronische Antragsformular auf der Internetseite der BA (www.arbeitsagentur.de) zu nutzen.

Für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheckverfahren gilt, für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Unternehmen der Seefahrt einschließlich Seefischerei

vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 18k SGB IV im Auftrag der BA die Betriebsnummern.

Zur Beantragung sind folgende betriebliche Angaben erforderlich:

- Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform,
- Anschrift des Beschäftigungsbetriebs,
- sofern vorhanden die abweichende Postanschrift,
- die Unternehmensnummer,
- die wirtschaftliche Betätigung sowie,
- Ansprechpartnerdaten für Sozialversicherungsträger des Arbeitgebers oder Dienstleisters.

Die Anschrift des Beschäftigungsbetriebs muss eine deutsche Anschrift sein und ist immer anzugeben. Eine davon abweichende Postanschrift ist zusätzlich anzugeben, wenn die Post der SV-Träger unter der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs nicht zugestellt werden soll oder kann, wie zum Beispiel bei einer ausländischen Anschrift. Der Arbeitgeber erhält von der BA eine Bestätigung mit den bei ihr gespeicherten Betriebsdaten. Diese Betriebsdaten sollen nach Prüfung auf Richtigkeit in die Stammdaten des Entgeltabrechnungsprogramms übernommen werden.

1.1 Meldungen zur Sozialversicherung

1.1.1 Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung

Bereits mit der Einführung der DEÜV - in Kraft seit dem 01.01.1999 - wurde der elektronischen Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung Vorrang gegenüber der Papierform eingeräumt. Seit 01.01.2006 ist sie verpflichtend. Meldungen sind daher nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abzugeben (§ 28a Absatz 1 SGB IV). Meldungen der Arbeitgeber auf Vordrucken sind nicht mehr zugelassen. Die elektronische Übermittlung geänderter Betriebsdaten ist seit dem 01.01.2017 verpflichtend.

1.1.2 Meldeverfahren für unständig und kurzfristig Beschäftigte

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16.12.2005 wurde § 30 DEÜV und damit die Sonderregelung für

Listenmeldungen für unständig und kurzfristig Beschäftigte zum 01.01.2006 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt sind Meldungen für diese Personenkreise ausschließlich mit dem Datensatz Meldungen (DSME) und den entsprechenden Datenbausteinen an die Annahmestellen zu übermitteln.

Dies bedeutet, dass auch für kurzfristig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Meldungen (mit Ausnahme der Jahresmeldung) zu erstatten sind wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln. Im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sind als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt" sechs Nullen anzugeben. Im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) der Jahresmeldung zur Unfallversicherung mit Abgabegrund „92“ (UV-Jahresmeldung) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung" das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

Sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten.

Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb einer Rahmenvereinbarung - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

Seit dem 01.01.2022 sind bei einer Anmeldung aus Anlass der Aufnahme der Beschäftigung sowie bei gleichzeitiger An- und Abmeldung Angaben zur Krankenversicherung erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer nachweislich über einen Krankenversicherungsschutz verfügt. In der Meldung ist anzugeben, ob der Beschäftigte gesetzlich oder privat krankenversichert ist beziehungsweise anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist (Versicherungsschutz über ein Sondersystem).

Die Minijob-Zentrale meldet dem Arbeitgeber seit dem 01.01.2022 unverzüglich nach Eingang der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten zurück, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben. Da die Rückmeldung unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu erstellen ist, können nur die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung

abgebildet werden. Eine Korrektur der Rückmeldung bei Änderungen der Meldehistorie erfolgt nicht.

1.1.3 Haushaltsscheck-Verfahren

Das Haushaltsscheck-Verfahren ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten anzuwenden. Es ist obligatorisch, das heißt, der Arbeitgeber kann nicht mehr alternativ das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren nutzen. Das Haushaltsscheck-Verfahren wird - wie das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte insgesamt - ausschließlich von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus den Gemeinsamen Grundsätzen für die Gestaltung des Haushaltsschecks und das der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilende Lastschriftmandat, dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Haushaltsscheck-Verfahren sowie den jeweils geltenden Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

1.1.4 Gesonderte Meldung nach § 194 Absatz 1 SGB VI

Nach § 194 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind Arbeitgeber verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine „Gesonderte Meldung“ über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten. Die Aufforderung zur Meldung erfolgt elektronisch durch den Rentenversicherungsträger. Dadurch werden die Arbeitgeber zum einen von der bisherigen Pflicht entbunden, im laufenden Rentenantragsverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen; zum anderen bleibt ungeachtet dieser Entlastung die zeitnahe Feststellung der beantragten Altersrente gewährleistet. Aus den Angaben in der „Gesonderten Meldung“ errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen (Hochrechnung). Das im Gesetz geregelte Verlangen des Rentenantragstellers bezieht sich auf die Durchführung der Hochrechnung sowie die Berücksichtigung des Hochrechnungsergebnisses bei der Rentenberechnung. Mit Einführung der elektronischen Anforderung der Gesonderten Meldung durch den Rentenversicherungsträger hat der Beschäftigte das Verlangen nunmehr gegenüber dem Rentenversicherungsträger und nicht mehr gegenüber dem Arbeitgeber in Form eines Formulars zum Ausdruck zu erbringen.

Entsprechend den Regelungen im Rentenantragsverfahren findet die „Gesonderte Meldung“ auch Anwendung bei einem Auskunftsersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren (§ 194 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Die „Gesonderte Meldung“ (Abgabegrund 57) ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 5 DEÜV mit der nächsten Entgeltabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Absatz 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals gemeldet werden darf.

Beispiel 1:

Anforderung durch den Rentenversicherungsträger	10.04.2017
Beginn der Altersrente am	01.08.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.05.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.05.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 30.04.2017

Die Jahresmeldung für 2016 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2017
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2017
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.05. - 31.07.2017

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 2:

Anforderung durch den Rentenversicherungsträger	16.05.2017
Beginn der Altersrente am	01.08.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.06.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.06.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.05.2017

Die Jahresmeldung für 2016 sollte bereits im Versicherungskonto sein.

Ende der Beschäftigung	31.07.2017
Abmeldung bis spätestens zum	11.09.2017
zu meldender Zeitraum mit der Abmeldung (Abgabegrund 30)	01.06. - 31.07.2017

Hinweis: Der nach § 194 Absatz 1 SGB VI bereits gemeldete Zeitraum ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden.

Beispiel 3:

Anforderung durch den Rentenversicherungsträger	02.01.2017
Beginn der Altersrente am	01.05.2017
nächste Entgeltabrechnung am	05.02.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	05.02.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.01.2017
Sofern die Jahresmeldung für 2016 am 06.02.2017 noch nicht übermittelt wurde, ist diese zeitgleich mit Abgabegrund 50 zu erstatten (§ 12 Absatz 5 Satz 2 DEÜV)	01.01. - 31.12.2016

Beispiel 4:

Anforderung durch den Rentenversicherungsträger	02.01.2017
Beginn der Altersrente am	01.04.2017
nächste Entgeltabrechnung am	07.01.2017
die „Gesonderte Meldung“ des Arbeitgebers erfolgt am	07.01.2017
Meldezeitraum nach § 194 Absatz 1 SGB VI (Abgabegrund 57)	01.01. - 31.12.2016

Hinweis: Die „Gesonderte Meldung“ ist nur erforderlich, sofern die Jahresmeldung noch nicht erstattet wurde.

1.1.5 GKV-Monatsmeldung

Die Einzugsstelle prüft bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BBG-KV) überschreiten. Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass die gemeldeten Arbeitsentgelte in der

Kumulierung die BBG-KV überschreiten, fordert sie die beteiligten Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (s. Ziffer 2.7.1.1); ausgenommen hiervon sind angesichts der mangelnden Praxisrelevanz und der insoweit gebotenen Verfahrensvereinfachung Sachverhalte der Mehrfachbeschäftigung von Arbeitnehmern, die Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, die eine nicht berufsmäßig unständige Beschäftigung ausüben sowie von geringfügig entlohnten Beschäftigungen (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV), die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden. Dies gilt selbst dann, wenn in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Gleichwohl haben die Einzugsstellen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 SGB IV auch in den vorgenannten Ausnahmetatbeständen nach Eingang der Entgeltmeldungen von Amts wegen die Ermittlung einzuleiten, ob Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden.

Arbeitgeber haben mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung nach Aufforderung der Einzugsstelle, spätestens innerhalb von sechs Wochen, für den von der Einzugsstelle angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 SGB IV, § 11b DEÜV). Eine zusätzliche Weitergabe der GKV-Monatsmeldung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist nicht vorgesehen (§ 28a Absatz 10 Nummer 1 SGB IV).

Die Einzugsstelle stellt auf Grundlage der übermittelten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und teilt den beteiligten Arbeitgebern für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis mit (s. Ziffer 2.7.1.2). Die 2-Monatsfrist beginnt erst zu laufen, sofern alle für den zu beurteilenden Zeitraum notwendigen GKV-Monatsmeldungen vorliegen.

Soweit aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenzen überschritten wurden, hat der Arbeitgeber auf Grundlage der übermittelten Prüfergebnisse eine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte nach § 22 Absatz 2 SGB IV durchzuführen. Hierzu wird auf die „Gemeinsamen Grundsätze zur Beitragsberechnung nach § 22 Absatz 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

1.1.5.1 GKV-Monatsmeldung - Inhalt der Meldung

Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu melden. Für die Feststellung der Einzugsstelle, ob und inwieweit in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bei einer sozialversicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) überschritten wurde, sind in der GKV-Monatsmeldung

- das jeweils monatliche laufende Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet wurden bzw. von dem der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V berechnet wurde,
- die SV-Tage,
- die in dem Abrechnungsmonat einmalig gezahlten Arbeitsentgelte bis zur Höhe der anteiligen Jahres-BBG der Rentenversicherung,
- der Beitragsgruppenschlüssel und
- das Rechtskreiskennzeichen

anzugeben.

Soweit Kurzarbeitergeld nach § 95 SGB III gewährt wird, ist in der GKV-Monatsmeldung als kranken-/pflegeversicherungspflichtiges bzw. rentenversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt anzugeben (§ 232a Absatz 2 SGBV, § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI bzw. § 163 Absatz 6 SGB VI); ggf. gleichzeitig erzieltes tatsächliches Arbeitsentgelt ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge erhalten, ist in der GKV-Monatsmeldung als rentenversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt zusätzlich zum laufenden monatlichen Arbeitsentgelt die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 5 Satz 1 SGB VI anzugeben.

Soweit Arbeitgeber außerhalb des beschriebenen Verfahrens bereits eine Korrektur des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für einen Entgeltabrechnungszeitraum vorgenommen haben, ist in der GKV-Monatsmeldung für diesen Entgeltabrechnungszeitraum das tatsächliche erzielte Arbeitsentgelt, maximal jedoch bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze, anzugeben; die vorgenannten Ausführungen zur

Berücksichtigung von Kurzarbeitergeld sowie der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 5 Satz 1 SGB VI bleiben unberührt.

In den GKV-Monatsmeldungen sind als Meldezeitraum grundsätzlich der Erste und der Letzte des Monats einzutragen. Beginnt oder endet eine Mehrfachbeschäftigung innerhalb eines Kalendermonats ist dagegen immer auf den tatsächlichen Beginn bzw. das tatsächliche Ende der Beschäftigung abzustellen.

1.1.5.2 GKV-Monatsmeldung für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014

Durch den Wegfall der Regelungen zur Abgabe der GKV-Monatsmeldung für Zeiten bis zum 31.12.2014 müssen ab dem 01.01.2015 keine GKV-Monatsmeldungen oder Stornierungen mehr erstellt werden, die Zeiträume bis zum 31.12.2014 betreffen.

1.1.6 Übergangsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Entgeltmeldungen für Beschäftigungen im Übergangsbereich besonders zu kennzeichnen.

Ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich liegt nach § 20 Absatz 2 SGB IV vor, sofern das aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV erzielte Arbeitsentgelt 2.000,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Zugelassen sind die nachfolgenden Kennzeichen:

- 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV /Verzicht[1]
- 1 = Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
- 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV

1 Die Möglichkeit, in der Entgeltmeldung anzugeben, dass der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone verzichtet hat, besteht nur noch für Meldungen mit einem Meldezeitraum bis 30.06.2019.

Bei Meldungen mit Arbeitsentgelten im Übergangsbereich ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme anzugeben. Zusätzlich ist in der Entgeltmeldung das tatsächliche Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs zu berücksichtigen wäre, als „Entgelt Rentenberechnung“ zu melden. Sofern eine Entgeltmeldung auch Beschäftigungszeiten außerhalb des Übergangsbereichs umfasst, sind aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte im „Entgelt Rentenberechnung“ zusätzlich zu berücksichtigen.

1.1.7 UV-Jahresmeldung

Die Prüfungen nach § 166 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden seit 01.01.2010 für Zeiträume ab 01.01.2009 für die Unfallversicherung von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 28p Absatz 1 SGB IV durchgeführt. Prüfgegenstände sind dabei die Zuordnung der Entgelte zu den trägerspezifischen Gefahrtarifstellen sowie die zutreffende Beurteilung des Arbeitsentgelts als beitragspflichtig zur Unfallversicherung. Hierfür wurde das DEÜV-Meldeverfahren erweitert.

Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass ab 01.01.2009 für Meldezeiträume ab 01.01.2008 unfallversicherungsspezifische Angaben zu melden sind. Der Arbeitgeber hat für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, bis zum 16. Februar des Folgejahres eine UV-Jahresmeldung mit dem Abgabegrund „92“ zu erstatten. Abweichend hiervon ist eine UV-Jahresmeldung in Fällen der Insolvenz, Einstellung des Unternehmens oder der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben. Das Kalenderjahr der Unfallversicherungspflicht ist dabei - unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum - stets als Meldezeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres abzubilden.

Die UV-Jahresmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME), dem Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) und dem Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) zu melden. Hierbei sind insbesondere

- das Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung (Meldezeitraum),
- die Unternehmensnummer des Unternehmers (für Meldezeiträume ab 01.01.2023)

- die Mitgliedsnummer des Unternehmers (für Meldezeiträume ab 01.01.2023 nur noch, sofern keine Unternehmensnummer vorhanden),
- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt und
- seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahrtarifstelle

anzugeben.

In den Fällen, in denen keine Prüfung durch die Träger der Rentensicherung stattfindet, weil sich der Beitrag zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten richtet (§§ 155, 156, 185 Absatz 2 oder § 185 Absatz 4 SGB VII) ist als Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten (UV-GRUND) der Wert A09 anzugeben. Dies betrifft zum Beispiel Fälle der Beitragsberechnung nach Versichertenzahlen, nach Einwohnerzahlen oder Fälle der Direktumlage von Beiträgen. Bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§ 182 Absatz 2 SGB VII) ist im Feld UV-GRUND der Wert A08 zu melden. Bei Entgeltmeldungen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung für ihre eigenen Beschäftigten ist das Feld UV-GRUND mit dem Wert A07 zu füllen. Die betroffenen Betriebsnummern der besonderen Fallgestaltungen sind in der Anlage 19 (Teil a, b, c) aufgelistet. In allen drei Fallgestaltungen ist das Arbeitsentgelt auf Grundstellung (Null) zu belassen.

1.1.7.1 Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen

Nach § 28a Absatz 12 SGB IV haben Arbeitgeber auch für „ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches versicherte Beschäftigte mit beitragspflichtigem Entgelt“, also für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen - zusätzlich zur UV-Jahresmeldung - zu erstatten. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beurlaubte Beamte, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese Personen als Arbeitnehmer versichert. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt ist das erzielte Bruttoentgelt bis zum Höchstjahresarbeitsentgelt in der Unfallversicherung (zum Beispiel ein beurlaubter verbeamteter Lehrer, der in einer Privatschule tätig ist).

- Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika, ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.

- Privat Krankenversicherte in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel eine Apothekerin, die als geringfügig entlohnte Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit zugunsten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verzichtet und privat krankenversichert ist).

- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt (zum Beispiel ein Tierarzt im Zweitstudium ist Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und übt als Werkstudent eine Tätigkeit als Tierarzt aus).

- Privat krankenversicherte Beschäftigte, die im Sinne des § 6 SGB IV aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen nur in der Unfallversicherung der Versicherungspflicht nach deutschen Rechtsvorschriften unterworfen sind.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung des Meldeverfahrens ist die Anmeldung dieser sozialversicherungsfreien Arbeitnehmer mit Personengruppenschlüssel „190“ und der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Als zuständige Einzugsstelle gilt die Einzugsstelle, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat. Bestand keine Versicherung, wählt der zur Meldung verpflichtete Arbeitgeber die Einzugsstelle aus. Für die Anmeldung sind die bestehenden Anmeldegründe zu verwenden.

1.1.8 Sofortmeldung

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde zum 01.01.2009 mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung eingeführt (§ 28a Absatz 4 SGB IV).

Eine Sofortmeldung ist abzugeben, sofern die Kriterien eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt sind; eine Entgeltzahlung ist für die Beurteilung der Frage zur Abgabepflicht einer Sofortmeldung unbedeutend.

Die Sofortmeldung ist vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum spätestens bei Beschäftigungsaufnahme mittels Datenübertragung direkt an die DSRV zu übermitteln (§ 7 DEÜV).

Soweit das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen beim selben Arbeitgeber fortbesteht, lösen Änderungen im Versicherungsverhältnis z. B. durch einen Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechsel keine neue Pflicht zur Sofortmeldung aus, auch wenn eine Ab- und Anmeldung zu erstellen ist. Wird hingegen das Beschäftigungsverhältnis beendet und neu aufgenommen, ist spätestens bei Aufnahme der neuen Beschäftigung eine Sofortmeldung abzugeben, sofern die neue Beschäftigung in einem Wirtschaftsbereich gem. § 28a Abs. 4 SGB IV ausgeübt wird. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Beschäftigung innerhalb eines Konzerns.

Bei der Beurteilung von Arbeitgebern, die im Rahmen ihres Erwerbszweckes nur teilweise in den Wirtschaftsbranchen des § 28a Abs. 4 SGB IV tätig sind, ist für die Abgabe der Sofortmeldung der Unternehmenszweck sowie die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten maßgeblich. Stehen beide Kriterien in einem Widerspruch zueinander, dann ist der Zweck des Betriebs entscheidend.

1.1.8.1 Ausnahmen von der Sofortmeldepflicht

Leiharbeitnehmer

Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen, müssen keine Sofortmeldung abgeben, da die entliehenen Arbeitnehmer in allen Wirtschaftsbereichen tätig sein können und insofern diese Arbeitgeber nicht eindeutig einem Wirtschaftsbereich nach § 28a Abs. 4 SGB IV zugeordnet werden können.

Jugendherbergen

Jugendherbergen verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke und sind nicht dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zuzuordnen; insoweit besteht für Jugendherbergen keine Pflicht zur Abgabe von Sofortmeldungen.

Fleischwirtschaft

Sofern in Einzelhandelsunternehmen nur im geringen Umfang mit Fleisch oder Fleischwaren gehandelt wird oder diese Produkte nicht den Schwerpunkt des Sortiments, des Umsatzes oder des Personaleinsatzes darstellen (zum Beispiel vom Personal befüllte Selbstbedienungsfleischtheken bei Lebensmitteldiscountern), besteht für diese Arbeitgeber grundsätzliche keine Sofortmeldepflicht. Gleiches gilt, sofern in Einzelhandelsunternehmen einzelne Mitarbeiter ausschließlich oder überwiegend mit dem Fleischverkauf beschäftigt sind, wobei der Fleischverkauf und auch der Personaleinsatz der Mitarbeiter vom Umsatz und Umfang her nicht überwiegen (Fleischtheken in Supermärkten). Bei selbständigen Fleischverarbeitungsunternehmen oder sofern Fleischtheken in Tochterunternehmen ausgegliedert sind (Fleischwerk eines Lebensmittelkonzerns, Organisation des Fleischverkaufs in Supermärkten durch ausgegliederte, rechtlich eigenständige Abteilungen) besteht hingegen die Pflicht zur Abgabe der Sofortmeldung.

1.1.8.2 Inhalt der Sofortmeldung und Datenübermittlung

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten im DBGB und DBAN mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der DSRV mitgeteilt.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und der DSRV sind DSKO und DSME mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

1.1.9 Meldungen zur Betriebsdatenpflege

Die Arbeitgeber sind nach § 18i Abs. 4 SGB IV verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten der BA unverzüglich elektronisch zu melden. Wird im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ein Insolvenzverwalter bestellt, geht die Meldepflicht auf den Insolvenzverwalter über. Im Einzelfall sind zur Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe Bestandsmeldungen zu übermitteln. Dies gilt insbesondere beim Wechsel des Dienstleisters.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Änderung der betrieblichen Angaben unverzüglich, also mit der folgenden Entgeltabrechnung, spätestens nach sechs Wochen, zu übermitteln. Die Angaben müssen richtig und vollständig sein. Der Arbeitgeber übermittelt die geänderten

betrieblichen Angaben mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD). Der DSBD wird entweder von einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm erzeugt oder von einer maschinellen Ausfüllhilfe.

Betriebliche Angaben sind die Daten, die der Arbeitgeber bei Antragstellung der Betriebsnummer angegeben hat. Dazu gehört auch die Unternehmensnummer (UNRS). Diese ist (zusätzlich) mit einer automatisierten Bestandsmeldung (Initialmeldung) aus dem Entgeltabrechnungsprogramm oder mit einer elektronischen Ausfüllhilfe bis 31.05.2024 zu übermitteln. Die BA speichert aus der Initialmeldung lediglich die UNRS.

Änderungen der betrieblichen Angaben können auf unterschiedlichen Ereignissen beruhen (zum Beispiel Umfirmierung mit oder ohne Rechtsformwechsel, Fusion mit Beibehaltung aller Betriebsnummern, Änderung der Unternehmensnummer, Umzug des Beschäftigungsbetriebs sowohl innerhalb einer Gemeinde als auch in eine andere Gemeinde, Änderung oder Wegfall der abweichenden Postanschrift oder eine Änderung der Ansprechpartnerdaten für SV-Träger).

Im DSBD mit einer bestimmten Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs ist der Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform, die Anschrift des Beschäftigungsbetriebs, die zugehörige Unternehmensnummer und eine Telefonnummer eines Ansprechpartners für SV-Träger zu übermitteln. Soll die Post dem Arbeitgeber abweichend von der Anschrift seines Beschäftigungsbetriebs zugestellt werden, ist zusätzlich der Datenbaustein Abweichende Postanschrift zu füllen. Die abweichende Postanschrift kann auch im Ausland liegen.

Der DSBD wird maschinell an die BA übermittelt. Eine zusätzliche Änderungsmitteilung zum Beispiel per E-Mail oder Telefon an die BA erübrigt sich damit.

1.1.10 Anmeldungen für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Abkömmlinge sowie geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH

Nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d und e SGB IV hat der Arbeitgeber bei der Anmeldung anzugeben, ob zum Arbeitnehmer eine Beziehung als Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Abkömmling besteht, oder ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt.

Bei der Anmeldung mit dem Abgabegrund 10 oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung mit dem Abgabegrund 40 ist daher folgendes Statuskennzeichen (KENNZ-STATUS) anzugeben:

1 = Ehegatte, eingetragener Lebenspartner nach dem LPartG oder Abkömmling des Arbeitgebers
2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Die Angabe des Statuskennzeichens ist auch bei der Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten vorzunehmen.

1.1.11 Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Nach § 188 Abs. 4 SGB V i. d. F. ab 01.01.2018 haben Arbeitgeber in der Anmeldung anzugeben, ob der Arbeitnehmer zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer gehört.

Saisonarbeitnehmer sind Personen, die vorübergehend für eine auf bis zu acht Monate befristete abhängige Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind, um einen jahreszeitlich bedingten, jährlich wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

Die Angabe „Saisonarbeitnehmer“ ist nur bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten und für Meldezeiträume ab dem 01.01.2018 erforderlich. Sie ist nicht erforderlich bei geringfügig Beschäftigten sowie bei Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (Personengruppen 109, 110, 190).

Die Angabe ist nur erforderlich bei Anmeldungen wegen des Beginns einer Beschäftigung oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40).

Bei der Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer müssen Arbeitgeber nicht prüfen, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

1.1.12 Versicherungsnummernabfragen durch Arbeitgeber

Nach § 28a Absatz 3a SGB VI haben Arbeitgeber und Zahlstellen nach § 202 Absatz 2 SGB V die Versicherungsnummer für Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger abzufragen. Für die Datenübertragung zwischen dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle und der DSRV ist der Datensatz Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der

Rentenversicherung (DSVV) mit den Datenbausteinen Name (DBNA), Geburtsangaben (DBGB) und Anschrift (DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer. Soweit keine Versicherungsnummer ermittelt werden konnte, hat der Beschäftigte den Versicherungsnummernnachweis (vormals Sozialversicherungsnachweis) nach § 147 SGB VI unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen; alternativ besteht die Möglichkeit, in diesen Fällen die Anmeldung ohne VSNR abzugeben. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

1.1.13 Übermittlung der Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Nach § 28a Absatz 3b SGB IV haben Arbeitgeber auf elektronische Anforderung der Einzugsstelle mit der nächsten Entgeltabrechnung die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch zu übermitteln. Eine Anforderung durch die Einzugsstelle erfolgt, sofern in der Anmeldung oder im ersten eingehenden Beitragsnachweis eine Hauptbetriebsnummer angegeben ist, unter der bei der Einzugsstelle kein aktives Arbeitgeberkonto besteht.

Die Übermittlung der notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos erfolgt mit dem Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) und den Datenbausteinen:

- Grunddaten (DBGD),
- Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKO),
- Dienstleister (DBDL),
- Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (DBWU) und
- SEPA-Lastschriftmandat (DBSL).

Der DSAK mit dem Abgabegrund „01“ ist nur auf Anforderung der Einzugsstelle zu übermitteln. Änderungen kann der Arbeitgeber mit dem Abgabegrund „02“ mitteilen; dies gilt auch für vor dem 01.01.2023 bei einer Einzugsstelle bereits bestehende Arbeitgeberkonten. Aus diesem Anlass sollen grundsätzlich alle betrieblichen Stammdaten (insbesondere Name und Anschrift sowie vorhandene Postanschrift beim Arbeitgeber) auf Aktualität geprüft und entsprechend im Entgeltabrechnungsprogramm angepasst werden. Damit ist sichergestellt, dass auch die Meldepflichten nach § 18i Abs. 4 SGB IV erfüllt sind.

Auf Anforderung durch die Einzugsstelle hat der Arbeitgeber mindestens die Grunddaten (DBGD) und die Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (DBWU) mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber der Krankenkasse eine abweichende Korrespondenzanschrift (DBKO) und/oder einen von ihm bevollmächtigten Dienstleister (DBDL) mitteilen.

Mit dem DBSL kann der Arbeitgeber die Einzugsstelle ermächtigen, fällige Beiträge mittels Lastschrift wiederkehrend einzuziehen (SEPA-Mandat). Die Ermächtigung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ein Widerruf des SEPA-Mandats bedarf der Schriftform, deshalb führt eine Stornierung eines bereits übermittelten DBSL nicht zum Widerruf eines bereits erteilten SEPA-Mandats.

1.1.14 Beginn und Ende einer Elternzeit

Zur Prüfung und Feststellung der weiteren Mitgliedschaft bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V haben Arbeitgeber den Beginn und das Ende der Elternzeit der zuständigen Krankenkasse zu melden. Diese Meldepflichten bestehen auch bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern zur Prüfung und Feststellung der beitragspflichtigen Einnahme nach § 240 SGB V.

Eine Meldepflicht entsteht nur bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern; zudem sind Elternzeit-Meldungen ausschließlich gegenüber einer Krankenkasse abzugeben. Die Elternzeit-Meldungen sind nicht abzugeben bei geringfügig Beschäftigten.

Wie bei einer Unterbrechungsmeldung entsteht die Meldepflicht grundsätzlich erst, sofern die entgeltliche Beschäftigung durch die Inanspruchnahme der Elternzeit mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wird. Diese Kalendermonatsfrist gilt nicht, sofern der Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse ist. Damit wird sichergestellt, dass die Beitragsberechnung und der Beitragsbescheid auch bei Elternzeiten von weniger als einem Kalendermonat zeitnah geändert werden können. Bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern sind insoweit auch Zeiten einer Elternzeit von weniger als einem Kalendermonat zu melden.

Die Meldung der Elternzeit ist ein Novum, da erstmalig der Beginn und das Ende einer Fehlzeit im Arbeitgeber-Meldeverfahren zu melden ist und nicht wie bislang die Fehlzeit als Meldetatbestand eine Unterbrechungsmeldung auslöst. Insoweit sind die Elternzeit-

Meldungen mit dem gesonderten Datensatz Fehlzeit (DSFZ) zusätzlich zu den bestehenden Meldungen abzugeben.

Inhalt der Meldungen

Die Beginn-Meldung und die Ende-Meldung erhalten die Abgabegründe 17 und 37 in Anlehnung an die Abgabegründe für An- und Abmeldungen. Als Ordnungskriterium für die Identifizierung des Arbeitnehmers ist in den Elternzeit-Meldungen die Versicherungsnummer (VSNR) anzugeben. Für eine fehlerfreie systemseitige Zuordnung eingehender Meldungen sind zusätzlich zur VSNR die Daten zum Namen und zur Anschrift des Arbeitnehmers in den Meldungen (mit den Datenbausteinen Name und Anschrift) sowie das Aktenzeichen-Verursacher aus der der Elternzeit zugrundeliegenden Beschäftigungsmeldung in den Elternzeit-Meldungen anzugeben. Sofern im Einzelfall bei Abgabe der Meldung noch keine VSNR durch die Datenstelle der Rentenversicherung vergeben wurde, sind in der Elternzeit-Meldung zusätzlich die Daten zur Geburt (Datenbaustein Geburtsdaten) erforderlich.

Meldung über den Beginn und das Ende der Elternzeit

In der Beginn-Meldung ist das Datum des Beginns der Elternzeit anzugeben. Die Meldung über den Beginn der Elternzeit ist eine in die Zukunft gerichtete Aussage, die bis zur Abgabe der Meldung über das Ende der Elternzeit gilt. Dies entspricht dem methodischen Ansatz bei der Abgabe einer Anmeldung aus Anlass der Aufnahme der Beschäftigung.

Bei langen Elternzeiträumen von mehreren Jahren bleibt es den Krankenkassen unbenommen, nach Ablauf der grundsätzlichen Höchstdauer der Elternzeit (aktuell drei Jahre pro Kind) den Arbeitgeber zu kontaktieren.

Die Ende-Meldung enthält den Beginn aus der Beginn-Meldung und ein Ende-Datum. Dies gilt auch, sofern die Elternzeit über den 31.12. eines Jahres hinaus besteht. Bei einer Ende-Meldung dieser Elternzeit ist das ursprüngliche Beginn-Datum der Elternzeit als Datum für den Beginn-Zeitraum dieser Meldung maßgebend. Es sind insoweit keine „Elternzeit-Jahresmeldungen“ abzugeben.

Krankenkassenwechsel während Elternzeit

Bei einem Krankenkassenwechsel ist zum Zeitpunkt des Wechsels gegenüber der neuen Krankenkasse eine Beginn-Meldung abzugeben. Die Abgabe einer Ende-Meldung an die bisherige Krankenkasse ist nicht erforderlich.

Aufgabe der Beschäftigung während Elternzeit
Endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit, ist zusätzlich zur Abmeldung eine Ende-Meldung mit dem Datum des Beschäftigungsendes abzugeben.

Temporäre mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber
Sofern während der Elternzeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung aufgenommen wird, endet der Erfüllungszweck der Meldepflicht (Wegfall des mitgliedschaftserhaltenden Tatbestandes nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern beziehungsweise keine Besonderheiten bei der Beitragsberechnung nach § 240 SGB V bezogen auf die Einnahme aus dem Beschäftigungsverhältnis des freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmers).

Vor diesem Hintergrund ist ungeachtet der arbeitsrechtlich vereinbarten und dem Grunde nach weiterhin bestehenden Elternzeit bei einer temporären Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber eine Ende-Meldung abzugeben. Der anzugebende Meldezeitraum endet mit dem Tag vor Aufnahme der Beschäftigung. Bei Beendigung der temporären mehr als geringfügigen Beschäftigung ist eine Beginn-Meldung abzugeben, sofern weiterhin oder erneut Elternzeit besteht.

Temporäre geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber
Bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber während der Elternzeit entstehen hingegen keine Meldepflichten hinsichtlich der Elternzeit, da die Krankenkassen in diesen Fällen keinen (signifikanten) Informationsbedarf haben.

Übergangsregelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Meldepflicht
Bei Arbeitnehmern, die sich über den 31.12.2023 hinaus in Elternzeit befinden, ist zum Ende dieser Elternzeit keine Ende-Meldung abzugeben. Diese Bestandsfälle sind bilateral zwischen den Beteiligten zu klären. Die Meldepflicht entsteht insoweit erstmalig bei Elternzeiten, die ab dem 01.01.2024 beginnen.

1.1.15 Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse

Für die Abgabe von Meldungen können Arbeitgeber die aktuelle Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse in elektronischer Form beim GKV-Spitzenverband abfragen. Der Abruf erfolgt unter Angabe der VSNR durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit einem

zertifizierten Abrechnungsprogramm, einer zertifizierten elektronischen Ausfüllhilfe oder mit dem zertifizierten SV-Meldeportal nach § 95a SGB IV.

Auf Grundlage der eingegangenen Abfrage erfolgt durch den GKV-Spitzenverband unmittelbar eine Abfrage bei den Krankenkassen, ob eine Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Abrufes besteht. Abhängig von den Rückmeldungen der Krankenkassen sendet der GKV-Spitzenverband eine Rückmeldung an die abfragende Stelle mit der Angabe

1 = Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt oder
2 = Keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt.

Bei Ziffer 1 wird zusätzlich die Betriebsnummer der Krankenkasse angegeben, bei der zum Zeitpunkt des Abrufs eine Mitgliedschaft besteht. Bei Ziffer 2 ist der Arbeitgeber verpflichtet, weitere Ermittlungen beim Arbeitnehmer vorzunehmen. Eine Übermittlung der Abfrage ist in der Zeit von Montag bis Freitag möglich. Die Rückmeldung durch den GKV-Spitzenverband an die anfragende Stelle erfolgt innerhalb von 24 Stunden. Weitere Einzelheiten sind den Grundsätzen und der Verfahrensbeschreibung des GKV-Spitzenverbandes zum Abrufverfahren zu entnehmen, die unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik Arbeitgeberverfahren) abrufbar sind.

1.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber

1.2.1 Allgemeines

Meldungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen beziehungsweise Ausfüllhilfen abgegeben werden. Einzelheiten sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Systemprüfung nach § 22 DEÜV zu entnehmen.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die den Meldungen zugrundeliegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Die Beschäftigten erhalten von ihren Arbeitgebern bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung nach § 25 DEÜV (vergleiche Ziffer 1.2.10).

1.2.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die Datensätze Kommunikation (DSKO) und Meldung (DSME) mit den zugehörenden Datenbausteinen zu verwenden. Meldungen über Beginn und Ende einer Elternzeit sind mit dem DSFZ abzugeben.

Soweit dem Arbeitgeber bei Anmeldung die Versicherungsnummer des Beschäftigten nicht bekannt ist, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten wie der Name, die Geburtsangaben und die Anschrift mit dem DBNA, DBGB und DBAN zu melden; gleiches gilt im Übrigen bei Abgabe der Sofortmeldung.

Der Arbeitgeber hat den DSBD für die Übermittlung geänderter Angaben zum Beschäftigungsbetrieb sowie der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit zu verwenden.

Im Übrigen sind für die Übermittlung der Daten die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.2.3 Annahmestellen für die Meldedaten

Die Meldedaten für versicherungspflichtig Beschäftigte sind an die Annahmestelle der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln. Eine Übersicht der Annahmestellen ist unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik Arbeitgeberverfahren) abrufbar.

Die UV-Jahresmeldungen sind an die Annahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldungen für den Arbeitnehmer zuständig ist. Ist zum Zeitpunkt der Abgabe der UV-Jahresmeldungen keine zuständige Einzugsstelle zu ermitteln, sind die UV-Jahresmeldungen an die Annahmestelle der zuletzt bekannten Einzugsstelle zu übermitteln.

Mitteilungen zu Betriebsänderungen mit dem DSBD sind an eine frei wählbare Annahmestelle der Einzugsstellen zu übermitteln.

Die Sofortmeldungen und Versicherungsnummernabfragen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale abzugeben. Sofern in anderen Fällen als bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für ein und dieselbe (für sich allein gesehen geringfügige) Beschäftigung in einem Versicherungszweig Versicherungsfreiheit vorliegt und damit Pauschalbeiträge zu zahlen sind, während in (einem) anderen Versicherungszweig(en) Versicherungspflicht besteht und individuelle Beiträge anfallen, sind Meldungen sowohl gegenüber der Minijob-Zentrale (mit den Beitragsgruppen „6000“ oder „0500“) als auch gegenüber der für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständigen Krankenkasse (mit den Beitragsgruppen für die individuellen Beiträge) zu erstatten. In beiden Meldungen ist der gleiche Personengruppenschlüssel zu verwenden, wobei sich die Verschlüsselung am Recht der Rentenversicherung orientiert.

1.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung

Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Entgeltabrechnung ist die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) maßgebend.

1.2.5 Richtigkeit der Beitragsabrechnung

Für die Berechnung der Beiträge gilt der Erste Abschnitt der BVV.

1.2.6 Übernahme der Versicherungsnummer

Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Abgabe der Anmeldung die VSNR bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) elektronisch abzurufen und diese der Rückmeldung zu entnehmen. Kann im Einzelfall auf Grundlage der personenbezogenen Angaben im Abruf die DSRV keine VSNR (eindeutig) ermitteln, hat der Beschäftigte den Versicherungsnummernnachweis (vormals Sozialversicherungsnachweis) unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen; alternativ besteht die Möglichkeit, in diesen Fällen die Anmeldung ohne VSNR abzugeben.

Sofern der Arbeitgeber in den vorgenannten Einzelfällen den Beschäftigten zur Vorlage des Versicherungsnummernnachweises auffordert, ist bei der Übernahme der im Versicherungsnummernnachweis des Beschäftigten angegebenen Versicherungsnummer in die Entgeltunterlagen ein Abgleich des Geburtsdatums vorzunehmen.

1.2.7 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine

Der DSKO muss als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Annahmestelle übermittelt werden. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSME. Die Zuordnung der Datenbausteine in Verbindung mit Personengruppenschlüssel und Abgabegrund zum DSME ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Mitteilungen zur Änderung der Betriebsdaten (DSBD) können auch ohne DSME übermittelt werden.

1.2.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Meldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten. Dies gilt auch für die Meldedaten der Unfallversicherung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der Datensatz grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. Mit der Stornierungsmeldung gilt die gesamte ursprüngliche Meldung als storniert.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen mindestens die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel, die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Entgeltmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Dabei sind im Datensatz auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) oder gegebenenfalls der DBKV mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“. Im DSAK und im DSFZ sind zusätzlich das Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“ anzugeben.

Damit bei Stornierung einer GKV-Monatsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, der Personengruppenschlüssel, die SV-Tage, der Grund der Abgabe (Feld KV-GRUND), das regelmäßige Jahresentgelt, die Beitragsgruppe und das Kennzeichen Rechtskreis mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen. Dabei sind im DSME auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren.

Fehlerhafte Meldungen hinsichtlich des Namens, der Anschrift, des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten, der Staatsangehörigkeit und zu den Betriebsdaten können nicht storniert werden, sondern müssen in richtiger Form neu gemeldet werden.

Im Verfahren DSBD gibt es keine Stornierung; fehlerhafte Angaben in einer angegebenen Änderungsmeldung müssen durch die Übermittlung eines neuen DSBD korrigiert werden.

1.2.9 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Datensätzen

Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten durch die Annahmestelle ganz oder teilweise abgelehnt werden. Eine erneute Übermittlung der zurückgewiesenen und korrigierten Daten ist unverzüglich vorzunehmen.

1.2.10 Unterrichtung der Beschäftigten (§ 25 Absatz 1 Satz 1 DEÜV)

Über die Meldungen ist dem Beschäftigten eine maschinell erstellte Bescheinigung zu erteilen, deren Bedeutung für den Empfänger erkennbar sein muss. Getrennt gemeldete Zeiten und Entgelte dürfen in der Bescheinigung nicht zusammengefasst werden. Die Bescheinigung kann auf den üblichen Entgeltabrechnungen erteilt werden. Sie ist mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines jeden Jahres grundsätzlich für alle im Vorjahr gemeldeten Daten auszustellen. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist

die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Beschäftigten auszustellen.

Diese Bescheinigung ist nicht auszustellen für UV-Jahresmeldungen und Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Beschäftigte (Personengruppe 190), da die Inhalte dieser Meldungen nur für die Betriebsprüfdienste der Rentenversicherungsträger relevant sind.

Gleichermaßen entfällt die Bescheinigung nach § 25 DEÜV für erstattete GKV-Monatsmeldungen, da der Inhalt der GKV-Monatsmeldung grundsätzlich in einer zu meldenden und zu bescheinigenden Entgeltmeldung (Jahres-, Unterbrechungs- oder Abmeldung) enthalten ist.

Die seit dem 01.01.2022 in Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte anzugebende Steuernummer des Arbeitgebers, die Steuer-ID des Arbeitnehmers und die Art der Besteuerung werden seit dem 01.01.2023 nicht mehr in der Meldebescheinigung abgebildet, da sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung, die nach § 28a SGB IV zu melden ist.

Gleiches gilt für zusätzliche Angaben zum Krankenversicherungsschutz in Anmeldungen (und gleichzeitigen An- und Abmeldungen) für kurzfristig Beschäftigte. Arbeitgeber haben seit dem 01.01.2022 in Anmeldungen für kurzfristig Beschäftigte anzugeben, wie der Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist (§ 28a Absatz 9a SGB IV). Die Abbildung dieses Status in der Bescheinigung würde suggerieren, dass ein Krankenversicherungsschutz aufgrund der ausgeübten Beschäftigung besteht. Dies wirft möglicherweise Zweifelsfragen im Kontext des in der Meldebescheinigung abgebildeten Beitragsgruppenschlüssels 0 für die Krankenversicherung auf. Insoweit werden diese Angaben seit dem 01.01.2023 nicht mehr in der Meldebescheinigung abgebildet.

1.2.11 Datensicherung

Änderungen in den für die Beitragsabrechnung und das Meldeverfahren verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das ebenfalls sechs Jahre aufzubewahren ist.

1.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten

1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der DEÜV haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Fehlerprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Annahmestellen der Einzugsstellen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen im Data Dictionary sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen im DSAK, DSFZ, DSBD mit dem Datenbaustein DBPA sowie im DSME mit den Datenbausteinen

- DBME - Meldesachverhalt,
- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift,
- DBUV - Meldedaten Unfallversicherung,
- DBKS - Knappschaft/See,
- DBSO - Sofortmeldung (die Prüfung erfolgt nur bei der DSRV, da die Sofortmeldung dieser direkt übermittelt wird),
- DBKV - Datenbaustein Krankenversicherung,
- DBST - Datenbaustein Steuerdaten.

Um prüfen zu können, ob der Beginn und das Ende in einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung und Änderungsmeldung richtig ist, sind die Meldezeiträume maschinell auf entgeltlose Monate, Wechsel der Beitragsgruppe, Wechsel der Personengruppe, Wechsel der Einzugsstelle, Wechsel des Beschäftigungsbetriebs sowie Beginn und Ende von Berufsausbildungsverhältnissen abzugleichen.

Darüber hinaus ist der Abgleich der für die Meldungen relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres maschinell vorzunehmen.

1.3.2 Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen

1.3.2.1 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV ergeben sich aus der Anlage 1 und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 4 zu verwenden.

1.3.2.2 Betriebsnummer

Das Datenfeld Betriebsnummer des Verursachers im DSME ist mit der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes zu versorgen. Wurde bisher für einen Beschäftigungsbetrieb noch keine Betriebsnummer vergeben, ist sie vom Arbeitgeber bei der BA unverzüglich elektronisch zu beantragen. In den Ausnahmefällen des § 18k SGB IV vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Betriebsnummern im Auftrag der BA (vergleiche Ziffer 4.3).

Nähere Hinweise zu den unterschiedlich zu versorgenden Datenfeldern Betriebsnummer in den Datensätzen und Datenbausteinen des DEÜV-Meldeverfahrens sind den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV zu entnehmen.

Es erfolgt eine Prüfung auf Vollständigkeit und numerische Zeichen.

Die Betriebsnummer umfasst acht Ziffern. Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfziffer der Betriebsnummer wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Betriebsnummer (Stellen 1 bis 7) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

1.3.2.3 Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe

Die BA unterzieht die geänderten Betrieblichen Angaben, die per DSBD übermittelt werden, einer Eingangskontrolle und speichert sie in der Datei der Beschäftigungsbetriebe. Die BA übermittelt die geänderten Angaben per Datensatz Betriebsdaten Export (DXBT) an die Annahmestellen der Einzugsstellen, der DGUV und an die DSRV.

1.3.2.4 Gesonderte Absendernummer

Arbeitgeber erhalten auf Antrag eine gesonderte Absendernummer, sofern mit nur einer Absendernummer Meldungen systemseitig getrennt übermittelt und empfangen werden sollen.

Die Trennung erfolgt entweder innerhalb eines Entgeltabrechnungsprogramms (Entgeltabrechnung für einen Arbeitgeber erfolgt an unterschiedlichen Orten) oder durch die Verwendung von zwei unterschiedlichen Entgeltabrechnungsprogrammen. In beiden Varianten wird/werden die getrennte(n) Abrechnung(en) unter Angabe der gesonderten Absendernummer(n) übermittelt.

Sofern ein Abrechnungsdienstleister mit der Übermittlung der Meldungen beauftragt wird, ist grundsätzlich keine gesonderte Absendernummer erforderlich, da dieser die Meldungen mit seiner eigenen Absendernummer übermittelt.

Die gesonderte Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV wird ausschließlich zum Zweck der Adressierung von Meldungen in den Feldern Absendernummer, Empfängernummer und Absendernummer-Ersteller (im Datensatz Kommunikation) verwendet.

Die elektronische Beantragung der gesonderten Abrechnungsnummer kann über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder über eine systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe vorgenommen werden. Im Anschluss ist mit der zugeteilten gesonderten Absendernummer ein kostenpflichtiges Zertifikat beim Trustcenter der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) zu beantragen.

In den Fällen, in denen ein Bergbau- oder Seebetrieb eine gesonderte Absendernummer für die getrennte Übermittlung von Meldungen benötigt, wird keine gesonderte Absendernummer durch das Trustcenter der ITSG vergeben, sondern die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergibt eine/mehrere zusätzliche Betriebsnummer(n).

Die gesonderte Absendernummer ist ein achtstelliger alphanumerischer Wert. Sie beginnt mit einem A gefolgt von 7 Ziffern, wobei die letzte Stelle als Prüfziffer für die Stellen 2 bis 6 dient. Die Prüfziffer wird dabei wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der gesonderten Absendernummer (Stellen 2 bis 7) werden an der zweiten Stelle beginnend mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der gesonderten Absendernummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

1.3.2.5 Unternehmensnummer

Zum 01.01.2023 werden in der Unfallversicherung die bestehenden Mitgliedsnummern durch eine einheitliche Unternehmernummer ersetzt. In der UV-Jahresmeldung ist für den Meldezeitraum ab dem 01.01.2023 die UNRS zu verwenden.

Die neue UNRS besteht aus 15 Ziffern. Sie enthält die zwölfstellige Unternehmernummer und das dreistellige Unternehmenskennzeichen im zentralen Unternehmerverzeichnis bei der DGUV und verbindet die Einträge der Unternehmer mit ihren Unternehmen. An der zwölften Stelle ist eine Prüfziffer eingebunden; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der UNRS wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der UNRS (Stellen 1 bis 11) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 4, 9, 4, 9, 4, 9, 4, 9, 4, 9, 4 multipliziert.
- Die einzelnen Produkte werden aufsummiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.

- Der verbleibende Rest wird von 10 subtrahiert, das ist die Prüfziffer.
- Für den Fall, dass dabei 10 bleibt ist die Prüfziffer 0.

1.3.3 Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern

1.3.3.1 Allgemeines

Aus der Anlage 4 ist zu entnehmen, bei welchen Abgabegründen die Datenbausteine DBNA und DBAN zu übermitteln sind.

Die Datenfelder für Namen und Anschrift sind Duden gerecht in Groß- und Kleinschreibung zu versorgen. Der zu verwendende Zeichensatz ist in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV beschrieben. Danach ist die Verwendung von Buchstaben aus dem westeuropäischen Zeichensatz möglich.

1.3.3.2 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder

Der Name ist entsprechend dem DBNA aufzubauen.

1.3.3.3 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder

Anschriftenfelder sind entsprechend dem DBAN aufzubauen.

1.3.4 Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer

1.3.4.1 Geburtsname

Der Geburtsname muss enthalten sein, wenn ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname vorhanden ist. Inhalt und Aufbau siehe DBGB.

1.3.4.2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Jahrhundert, Jahr, Monat, Tag mit jeweils zwei Stellen anzugeben.

1.3.4.3 Geburtsort

Ist der Geburtsort nicht bekannt, so muss dieser ermittelt werden. Die ungeprüfte Übernahme des Wohnortes in das Feld Geburtsort ist unzulässig. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

1.3.4.4 Geschlecht

Das Datenfeld Geschlecht ist für männlich mit „M“ und für weiblich mit „W, für unbestimmt mit „X“ und für divers mit „D““ zu füllen.

1.3.4.5 Geburtsland

Das Geburtsland ist wie der Geburtsort einem amtlichen Dokument zu entnehmen. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

1.3.5 Zusätzliche Angaben für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt

Für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Seefahrt ist der Datenbaustein Knappschaft/See zwingend erforderlich, wenn die Meldung mit der von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergebenen Betriebsnummer und – im Bereich der Seefahrt – mit einer der Personengruppen 140,144, 149 und 150 erfolgt. Aufbau und Inhalt des Datenbausteins ergeben sich aus der Anlage 9.4 und den Anlagen 23 (Seefahrt) und 24 (knappschaftliche Besonderheiten).

1.3.7 Steuerdaten

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte sind seit dem 01.01.2022 in allen Entgeltmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt erstellt werden, die Steuerdaten vorzugeben. Hierbei handelt es sich um

- die Steuernummer des Arbeitgebers,
- die Identifikationsnummer des Beschäftigten nach § 139b der Abgabenordnung und
- die Art der Versteuerung, wobei die Ziffer „1“ zu verwenden ist, sofern die Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent abgeführt wird. In allen anderen Fällen ist die Ziffer „0“ zu verwenden.

2 Verfahren bei den Einzugsstellen

2.1 Allgemeines

Die Einzugsstellen erhalten von den Arbeitgebern für die Beschäftigten Meldungen, die durch Datenübertragung an die Annahmestellen der Krankenkassen zu übermitteln sind. Bezüglich der in den Meldungen verwendeten Ordnungsmerkmale für die meldepflichtigen Personen (Versicherungsnummer) sowie für die Arbeitgeber und die sonstigen meldepflichtigen Stellen (Betriebsnummer) wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.1 und 4.2 verwiesen.

Die Datenannahmestelle prüft anhand des DSKO, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise eine systemuntersuchte Ausfüllhilfe einsetzt.

2.2 Prüfung der Meldedaten

2.2.1 Allgemeines

Die Annahmestellen beziehungsweise die Einzugsstellen prüfen die übermittelten Daten vor dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 9.

2.2.2 Verteilung der Meldedaten

Die Datensätze sind von der Annahmestelle an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Als fehlerhaft festgestellte Meldungen sind mit einer entsprechenden Fehlerkennzeichnung an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Alle Felder einschließlich des Zeitstempels dürfen - mit Ausnahme des Fehlerkennzeichens und der Fehleranzahl - nicht verändert werden.

Abweichend hiervon werden die UV-Jahresmeldungen und der DSBD nach erfolgter Prüfung der Daten direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung weitergeleitet.

2.2.3 Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach der BVV. Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei

kann es zu Überschreitungen von zwei Kalendertagen kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Beschäftigt gegen Entgelt: 30.06. bis 31.07.
Entgeltabrechnung: wöchentlich
Abrechnungszeiträume:
30.06. bis 01.07. = 2 Kalendertage
02.07. bis 08.07. = 7 Kalendertage
09.07. bis 15.07. = 7 Kalendertage
16.07. bis 22.07. = 7 Kalendertage
23.07. bis 29.07. = 7 Kalendertage
30.07. bis 31.07. = 2 Kalendertage
insgesamt 32 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach:

1/30 beziehungsweise in Prozent ausgedrückt 3,3333 %

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 % zu erhöhen.

Eine Überschreitung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze kann sich außerdem in Fällen ergeben, in denen bei fortbestehender Beitragspflicht im Laufe des Monats Februar ein Wechsel der Beitragsgruppe eintritt und der zu meldende zweite Teilzeitraum nach dem Monat Februar endet. Damit die Meldungen für den zweiten Teilzeitraum nicht abgewiesen werden, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze für den Monat Februar fiktiv um den Wert von zwei Kalendertagen, in Schaltjahren um den Wert von einem Kalendertag, zu erhöhen.

2.3 Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle

2.3.1 Allgemeines

Nach Prüfung der Daten durch die Annahmestelle beziehungsweise die Einzugsstelle und vor ihrer Weiterleitung an die DSRV sind die fehlerfreien Datensätze (mit Ausnahme der GKV-Monatsmeldung) mit dem maschinell zu führenden Datenbestand der Einzugsstelle,

der die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten enthalten muss, abzugleichen.

Soweit Meldungen keine Versicherungsnummer enthalten, ist im Datenbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die Versicherungsnummer ermittelt werden kann. Ist die Versicherungsnummer im Bestand vorhanden, so ist sie in den Datensatz zu übernehmen und dem Arbeitgeber mitzuteilen. Kann die Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, ist das Verfahren zur Ermittlung beziehungsweise Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten (siehe Ziffer 3.1). Ausgenommen hiervon sind Meldungen der Elternzeit ohne VSNR (DSFZ), da das vorbeschriebene Ermittlungs- und Vergabeverfahren bereits durch die vorherige Anmeldung aus Anlass der Aufnahme der Beschäftigung ohne VSNR angestoßen wurde.

Bei Meldungen mit Versicherungsnummer ist zu prüfen, ob die Versicherungsnummer im Datenbestand der Einzugsstelle vorhanden ist. Wenn ja, sind bei den einzelnen Meldearten die nachfolgend beschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

Die Betriebsdaten im Verfahren DSBD werden nicht mit den Daten der Einzugsstellen abgeglichen.

2.3.2 Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und Geburtsland

Es ist zu prüfen, ob unter der gleichen Betriebsnummer des Arbeitgebers und dem gleichen Beginn-Datum eine Mitgliedschaft gespeichert ist (Doppelmeldung). Außerdem ist eine Prüfung auf Zeitraumüberschneidungen vorzunehmen.

Weicht der angegebene Name von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Namen ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBNA zu übernehmen.

Weicht die angegebene Anschrift von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den DBAN zu übernehmen.

Bei Meldesachverhalten ohne Name und Anschrift sind der DBNA und DBAN aufzubauen und mit den Bestandsdaten zu füllen.

2.3.3 Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/GKV-Monatsmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn der Beschäftigung beziehungsweise der Beginn des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann und ob die Inhalte der Entgeltmeldung wie die Beitragsgruppen und der Personengruppenschlüssel mit den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten übereinstimmen.

2.3.4 Stornierung einer Anmeldung

Es ist zu prüfen, ob die zu stornierenden Daten (Betriebsnummer des Arbeitgebers, Beschäftigungsbeginn, Angaben zur Tätigkeit, Personengruppenschlüssel, Beitragsgruppen und Grund der Abgabe) mit den Angaben einer bestehenden Mitgliedszeit übereinstimmen.

2.3.5 Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/ sonstigen Entgeltmeldung

Es ist zu prüfen, ob der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden können. Darüber hinaus ist zu vergleichen, ob die zu stornierenden Daten (Arbeitsentgelt, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, Grund der Abgabe und bei geringfügig Beschäftigten die Art der Besteuerung) mit den zu dieser Mitgliedszeit gespeicherten Daten übereinstimmen.

Bei der GKV-Monatsmeldung bezieht sich diese Prüfung auf die zu stornierenden Daten im DBKV und auf den Personengruppenschlüssel.

2.3.6 Weiterleitung der Datensätze an die DSRV

Vor der Datenübermittlung an die DSRV ist von der Einzugsstelle bei den Beitragsgruppenschlüsseln 0, 1, 3 oder 5 zur Rentenversicherung in das Feld Versicherungsträger (VSTR) der Wert 0A (allgemeine Rentenversicherung) oder 0C (knappschaftliche Rentenversicherung) in den DSME zu übertragen.

Die Einzugsstellen leiten die Datensätze unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV weiter.

Die GKV-Monatsmeldung wird von den Einzugsstellen nicht an die DSRV weitergeleitet. Die Elternzeit-Meldungen werden von den Krankenkassen nicht an die DSRV weitergeleitet.

Von Arbeitgebern gemeldete Anschriften brauchen nicht erfasst zu werden, wenn festgestellt wird, dass aktuellere Anschriften vorliegen.

In den weiterzuleitenden Datensätzen sind im DSME die Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB) und Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) nach den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV (dortige Anlage 4) zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert. Sollten die Daten über eine Weiterleitungsstelle an die DSRV übermittelt werden, darf diese die Daten nicht erneut verändern.

Die Einzugsstellen können selbst Änderungen von Betriebsdaten mit dem DSBD über die DSRV an die BA melden.

Für die Weiterleitung der Datensätze an die DSRV ist § 95c Absatz 2 SGB IV die Datenübertragung festgeschrieben. Es gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV festgelegten Regelungen.

2.3.7 Vollzähligkeitskontrolle

2.3.7.1 Verarbeitung der übermittelten Daten

Bei der Verarbeitung der übermittelten Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung vollständig verteilt und weitergeleitet worden sind.

2.3.7.2 Eingang der Jahresmeldungen

Die Vollzähligkeitskontrolle des Eingangs der Jahresmeldungen nach § 28a Absatz 2 SGB IV ist anhand des maschinell geführten Datenbestandes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Solche Maßnahmen können in zeitlicher Folge unter anderem sein:

- einmalige maschinelle Anforderung der fehlenden Jahresmeldung (vgl. 2.7.1.4),
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen trotz maschineller Anforderung noch nicht erstattet haben, ohne namentliche Aufführung der Beschäftigten,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen trotz maschineller Anforderung noch nicht vollzählig erstattet haben, mit namentlicher Nennung der Beschäftigten, deren Jahresmeldungen noch fehlen,

- Überwachung des Einganges angemahnter Jahresmeldungen,
- gezielte Einzelmaßnahmen wie Erinnerung, Hinweis auf Auswirkungen und Folgen,
- Einbeziehung der Abgabe der Jahresmeldungen in die Beitragsüberwachung.

2.3.8 Überprüfung von Fällen des Übergangsbereichs

Bei Meldungen sich überschneidender Beschäftigungen (Mehrfachbeschäftigungen) zu derselben Krankenkasse mit unterschiedlichen Midijob-Kennzeichen erhalten die Krankenkassen keine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger, da die Krankenkassen diesen Sachverhalt anhand des eigenen Datenbestandes feststellen können.

2.3.9 Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfungen an die DSRV weitergeleitet.

Die Rentenversicherungsträger prüfen die eingehenden Meldungen und melden der Minijob-Zentrale die nach der Anlage 14 festgestellten Fehler- und Überprüfungssachverhalte über die DSRV zurück (vergleiche hierzu auch Ziffer 3.9).

Die bei der Minijob-Zentrale eingehenden Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppen 110 oder 210) werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfung ebenfalls an die DSRV weitergeleitet. Die versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigungen wird von der Minijob-Zentrale anhand des eigenen Bestandes vorgenommen. Eine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger erfolgt nicht.

Die Prüfung, ob die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV innerhalb eines Kalenderjahres überschritten wurden, wird in der Weise vorgenommen, dass alle Tage aus den Zeiträumen der Abmeldungen mit Personengruppe 110 oder 210 addiert werden.

Wurde nur eine Beschäftigung gemeldet, wird vermutet, dass der Arbeitgeber die Zeitgrenzen des § 8 Absatz 2 SGB IV innerhalb einer Rahmenvereinbarung geprüft hat.

Überschreitet eine Beschäftigung die Dauer eines Jahres, überprüft die Minijob-Zentrale, ob die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung vorliegen.

2.4 Fehlerbehandlung

2.4.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Dateiaufbau sowie den Inhalt des Vorlauf- und Nachlaufsatzes (VOSZ und NCSZ). Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

2.4.2 Fehlerhafte Datensätze

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei durch Fehlerprotokolle entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Meldungen erneut zu erstatten.

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Hinweise, sind die mit einem Hinweis gekennzeichneten Meldungen zu prüfen. Ist der Hinweis berechtigt, sind die gemeldeten Daten zu stornieren. Der Meldesachverhalt ist erneut zu übermitteln.

Die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erhält Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhalts und Überwachung des Eingangs der richtigen Meldungen.

Fehlerhafte Datensätze sind von der Weiterleitung an die DSRV ausgenommen. Von der Annahmestelle sind die Meldungen an die zuständigen Einzugsstellen weiterzuleiten. Vor der Weiterleitung sind die fehlerhaften Datensätze DSME, DSFZ und DSAK mit dem entsprechenden Fehlerkennzeichen zu versehen und die Felder BBNRAB, BBNREP sowie ED sind zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert.

2.4.3 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle

Über die beim Abgleich der Datensätze mit dem Datenbestand der Einzugsstelle festgestellten Fehler erhält die Sachbearbeitung der Einzugsstelle Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls zur Überwachung des Einganges der richtigen Meldungen.

2.4.4 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung

Bei den nachfolgend aufgeführten Fehlersachverhalten erhalten die Einzugsstellen von der DSRV die Datensätze zurück:

- Versicherungsnummer ist ohne Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung -VKVV) stillgelegt.
- Versicherungsnummer ist nicht im Bestand der Rentenversicherung.
- Versicherungsnummer ist im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV nicht mehr zulässig.

In diesen Fällen muss die Einzugsstelle durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Arbeitgeber die Stornierung und erneute Meldung mit korrekter oder - falls eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben wurde - die Abgabe der Meldung ohne Angabe der Versicherungsnummer veranlassen. Die Stornierung darf nicht an die DSRV weitergeleitet werden.

Bei Meldung ohne Versicherungsnummer ist maschinell das Vergabeverfahren einzuleiten. Gegebenenfalls sind die für die Vergabe erforderlichen Daten von der Einzugsstelle beim Anzumeldenden zu ermitteln.

2.5 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer und Rückmeldung an den Arbeitgeber

Stellt die Einzugsstelle fest, dass für einen Versicherten mehrere Versicherungsnummern vergeben wurden oder für unterschiedliche Personen eine identische Versicherungsnummer vergeben wurde, kann sie mit einem Vordruck (Muster siehe Anlage 11a bzw. 11b) bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die jeweils aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer wird von der Einzugsstelle vom 01.03.2010 an elektronisch an den Absender der Anmeldung (Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) zurückgemeldet. Hierfür findet der DSME mit seinen ursprünglich gemeldeten Daten (ohne DBGB), ergänzt um die Versicherungsnummer, Verwendung.

2.6 Ausstellung eines Versicherungsnummernachweises

Beantragt ein Versicherter die Ausstellung eines Versicherungsnummernachweises bei der Einzugsstelle, weil er zerstört, abhandengekommen oder unbrauchbar geworden ist, leitet diese den DSME mit dem Datenbaustein Versicherungsnummernachweis (DBSV) an die

DSRV. Die Ausstellung eines Versicherungsnummernachweises wird von der Rentenversicherung veranlasst.

2.7 Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden

2.7.1 Krankenkassenmeldung

Die Krankenkassen übermitteln den Arbeitgebern ab dem 01.01.2015 auf Grundlage der angeforderten GKV-Monatsmeldungen in den Fällen der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung Informationen zur anteilmäßigen Aufteilung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit der Krankenkassenmeldung. Die Meldung besteht aus einem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG).

Darüber hinaus melden die Krankenkassen den Arbeitgebern und den weiteren zur Meldung verpflichteten Stellen ab dem 01.01.2021 nach Eingang einer Anmeldung bei Aufnahme der Beschäftigung (GD 10), bei einem Krankenkassenwechsel (GD 11) und bei einer gleichzeitigen An- und Abmeldung (GD 40) das Bestehen der Mitgliedschaft. Die Meldung besteht aus einem DSKK und dem Datenbaustein Mitgliedsbestätigung (DBMB). Ferner können die Krankenkassen ab dem 01.01.2021 fehlende Jahresmeldungen beim Arbeitgeber und den weiteren zur Meldung verpflichteten Stellen elektronisch anfordern. Die Anforderung erfolgt mit dem DSKK und dem Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM).

Ab dem 01.01.2023 können die Krankenkassen die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos maschinell beim Arbeitgeber anfordern. Die Anforderung erfolgt mit dem DSKK und dem Abgabegrund 06.

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Verfahren unter den Ziffern 2.7.1.1 bis 2.7.1.5 näher beschrieben.

2.7.1.1 Krankenkassenmeldung - Anforderung von GKV-Monatsmeldungen

Bei Vorliegen einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung prüft die Einzugsstelle auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte in der Summe die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BBG KV) überschreiten. Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass aufgrund der versicherungspflichtigen

Mehrfachbeschäftigung die BBG KV überschritten wurde, fordert sie mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben.

Die Anforderung erstreckt sich mindestens auf die Kalendermonate, die mit der zu beurteilenden versicherungspflichtigen Beschäftigung belegt sind.

2.7.1.2 Krankenkassenmeldung – Übermittlung des Prüfergebnisses Beitragsbemessungsgrenze

Die Einzugsstelle stellt auf Grundlage der gemeldeten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet den beteiligten Arbeitgeber für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis. Die Rückmeldung des Prüfergebnisses durch die Einzugsstelle erfolgt mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG).

Der Arbeitgeber erhält zu jeder für den Zeitraum der Mehrfachbeschäftigung abgegebenen GKV-Monatsmeldung von der Einzugsstelle eine Information, ob das erzielte laufende Gesamtentgelt die Beitragsbemessungsgrenze in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschritten hat. Bei einer Überschreitung der BBG erhalten die beteiligten Arbeitgeber zusätzlich das monatliche Gesamtentgelt je Sozialversicherungszweig für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum, in dem § 22 Absatz 2 Satz 1 SGB IV zur Anwendung kommt.

Zudem erhalten die Arbeitgeber von der Einzugsstelle die Information, ob das in der GKV-Monatsmeldung angegebene einmalig gezahlte Arbeitsentgelt aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in voller Höhe der Beitragspflicht zu unterwerfen ist. Sofern das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nicht in voller Höhe beitragspflichtig ist, wird getrennt nach den einzelnen Sozialversicherungszweigen der beitragspflichtige Anteil gemeldet.

2.7.1.3 Krankenkassenmeldung – Rückmeldung zum Bestehen der Mitgliedschaft

Bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers mit dem GD 10, 11 oder 40 erhalten Arbeitgeber ab dem 01.01.2021 eine elektronische Rückmeldung der Krankenkasse über das Bestehen der

Mitgliedschaft. Darüber hinaus übermitteln die Krankenkassen ab dem 01.01.2024 eine elektronische Rückmeldung bei einer Anmeldung mit dem GD 12 im Lichte eines Beitragsgruppenwechsels, sofern der privat krankenversicherte Arbeitnehmer während des Beschäftigungsverhältnisses krankenversicherungspflichtig wird.

Die Rückmeldung erfolgt unabhängig vom Krankenversicherungsstatus, insoweit sind folgende Konstellationen möglich:

		Angaben der Krankenkasse in der Rückmeldung		
Kranken-versicherungsstatus	Anmeldung an die zuständige Krankenkasse	Feststellung zur Mitgliedschaft	Zeitraum Beginn Mitgliedschaft	Stornierung der Anmeldung erforderlich
GKV Mitglied Pflichtversicherung	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Mitglied Pflichtversicherung Mitgliedschaft liegt in der Zukunft	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum abweichend vom Beginn-Datum der Anmeldung	JA
GKV Mitglied Pflichtversicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
GKV Mitglied Freiwillige Versicherung	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Mitglied Freiwillige Versicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
GKV Familienversicherung	JA	Mitgliedschaft besteht nicht*	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Familienversicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	JA
PKV	-	Mitgliedschaft besteht nicht	Keine Angabe	NEIN**

*In den Einzelfällen, in denen trotz der mehr als geringfügigen Beschäftigung eine Familienversicherung besteht, erhält der Arbeitgeber trotz Abgabe der Anmeldung an die zuständige Krankenkasse die Rückantwort „Mitgliedschaft besteht nicht“, da die Familienversicherung keine eigene Mitgliedschaft begründet.

** Soweit der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist, erfolgt die Anmeldung gegenüber einer Krankenkasse in ihrer Form als Einzugsstelle. Ungeachtet ihrer

Einzugsstellenfunktion ist die Krankenkasse nach § 175 SGB V verpflichtet, eine Rückmeldung aus Anlass der Anmeldung zu erstellen. Die Rückmeldung mit der Information „Mitgliedschaft besteht nicht“ führt nicht zur Stornierung.

Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft – Mitgliedschaft besteht
Neben der Information zur Feststellung der Mitgliedschaft wird der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft aufgrund der Aufnahme der Beschäftigung oder des Krankenkassenwechsels angegeben. Die Angabe entspricht grundsätzlich dem Beginn-Datum der Anmeldung.

Bei einem Krankenkassenwechsel (Anmeldung mit GD 11) ist es möglich, dass in der Rückmeldung ein in der Zukunft liegendes Datum von der Krankenkasse angegeben wird, sofern z. B. aufgrund der noch nicht abgelaufenen Bindefrist die Mitgliedschaft bei der neu gewählten Krankenkasse zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. In diesen Fällen sind die Ab- und Anmeldung zu stornieren und zu dem in der Rückmeldung der Krankenkasse angegebenen Datum erneut abzugeben.

Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft – Mitgliedschaft besteht nicht
Sofern in der Rückmeldung angegeben wird, dass keine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse besteht, erfolgt keine Angabe eines Zeitpunktes.

Sofern der Arbeitgeber die Information erhält, dass eine Mitgliedschaft nicht besteht, muss der Arbeitgeber die Anmeldung stornieren, die korrekte Krankenkasse ermitteln und die Anmeldung erneut abgeben. In den Einzelfällen einer Familienversicherung gilt dies nur, sofern der Arbeitgeber feststellt, dass die Anmeldung gegenüber einer unzuständigen Krankenkasse abgegeben wurde.

Die elektronische Bestätigung der Krankenkasse ist der Nachweis über die bestehende Mitgliedschaft. Weitere papiergebundene Mitgliedsbescheinigungen erfolgen nicht.

Bestehende papiergebundene Mitgliedschaftsbestätigungen verlieren zum 01.01.2021 nicht ihre Gültigkeit und sind weiterhin aufzubewahren. Es erfolgen insoweit bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen keine zusätzlichen elektronischen Bestandsmeldungen zum Start des neuen Verfahrens im Januar 2021.

Das elektronische Verfahren gilt nicht für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer.

Rückmeldungen zum Bestehen der Mitgliedschaft erfolgen im Übrigen nur im Verfahren mit den Arbeitgebern und mit der Künstlersozialkasse. In den Verfahren mit der Bundesagentur für Arbeit (VFMM= „KVTBD“) und der Rentenversicherung (VFMM = „KVTRV“) erfolgen keine Rückmeldungen.

2.7.1.4 Krankenkassenmeldung – Anforderung fehlender Jahresmeldung

Arbeitgeber haben für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, eine Jahresmeldung zu erstatten (§ 10 DEÜV). Sofern die Jahresmeldung nicht bis zum vorgenannten Zeitpunkt vorliegt, können Krankenkassen ab dem 01.01.2021 Jahresmeldungen für abgelaufene Kalenderjahre, beginnend mit dem Kalenderjahr 2020, in elektronischer Form bei den Arbeitgebern anfordern.

Nach Eingang der Anforderung haben Arbeitgeber die fehlende Jahresmeldung spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung abzugeben.

Die elektronische Anforderung erfolgt für jede Jahresmeldung einmalig. Sofern Arbeitgeber auf die elektronische Anforderung nicht reagieren, erfolgt die weitere Korrespondenz außerhalb des elektronischen Arbeitgeber-Meldeverfahrens.

Fehlende Jahresmeldungen für geringfügig Beschäftigte werden weiterhin ausschließlich in Papierform angefordert.

Dieses Verfahren gilt nicht für fehlende UV-Jahresmeldungen.

2.7.1.5 Krankenkassenmeldung – Anforderung der notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Sofern bei einer Anmeldung oder in einem Beitragsnachweis eine Hauptbetriebsnummer angegeben wird, für die noch kein Arbeitgeberkonto bei der Krankenkasse besteht, kann die Krankenkasse die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos anfordern. Eine (erneute) Anforderung kann auch erfolgen, sofern ein Arbeitgeberkonto beendet wurde und danach wieder eine Anmeldung oder ein Beitragsnachweis mit dieser Hauptbetriebsnummer übermittelt wird. Darüber hinaus ist eine Anforderung beim Wechsel der Hauptbetriebsnummer möglich. Eine Anforderung aus anderen Gründen ist ausgeschlossen.

2.7.1.6 Krankenkassenmeldung – Stornierung fehlerhaft übermittelter Daten

Krankenkassenmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Krankenkassenmeldung ist der DSKK mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. Dabei sind im DSKK auch die Daten zur Steuerung im Feld Datum der Erstellung zu aktualisieren. Dem DSKK folgt der Datenbaustein (DBMM, DBMB oder DBBG) mit dem Kennzeichen Stornierung einer bereits abgebenden Meldung.

2.7.2 Sonstige Meldungen der Krankenkassen

Von den Krankenkassen werden neben der Krankenkassenmeldung für die nachfolgend aufgeführten Personen/Sachverhalte Meldungen erstattet:

- Rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen,
- Personen, für die ein Versicherungsnummernachweis ausgestellt werden soll,
- Personen, für die eine Versicherungsnummer vergeben werden soll,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen,
- Personen, die Anrechnungszeiten zurückgelegt haben,
- Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse,
- Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse.

2.8 Elektronische Rückmeldungen an den Arbeitgeber

2.8.1 Allgemeines

Die elektronischen Rückmeldungen an den Arbeitgeber erfolgen generell verschlüsselt nach den Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung.

Die erforderliche Verschlüsselung der Daten setzt voraus, dass jeder Empfänger-Betriebsnummer ein Zertifikat zugeordnet werden kann. Sofern zu einer Empfänger-Betriebsnummer mehrere gültige Zertifikate vorhanden sind, erfolgt die Verschlüsselung mit dem aktuellsten Zertifikat dieser Betriebsnummer.

2.8.2 Prüfung gegen das Verzeichnis der Meldestellen

Eine meldende Stelle darf nur für weitere Betriebsnummern melden, sofern sie eine Eigenerklärung zur durchgeführten substantiellen Identifizierung abgegeben hat. Die Eigenerklärung ist Bestandteil der Anlage 16 der Gemeinsamen Grundsätze Technik. Diese ist veröffentlicht unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik Technische Standards).

Eingehende Meldungen werden gegen die Liste der Meldestellen geprüft, sofern die Absendernummer von der Betriebsnummer Verursacher abweicht. Sollte in diesen Fällen die Absendernummer nicht in der Datei der Meldestellen enthalten sein, erhält die meldende Stelle einen Hinweis über die fehlende Eigenerklärung mit dem Hinweis DSXXH50.

Die Meldung wird trotz des Hinweises von der Annahmestelle weitergeleitet, eine erneute Übermittlung ist nicht notwendig. Die Eigenerklärung ist im Anschluss kurzfristig nachzuholen.

2.8.3 Aufbau der Rückmeldedatei

Die elektronischen Rückmeldedateien an die Arbeitgeber haben grundsätzlich die Datensatzstrukturen des DEÜV-Verfahrens.

Bei den Rückmeldungen (ausgenommen Meldungen der Krankenkassen) werden zur Identifikation der Datenlieferung Vorlaufsatz, Datensatz Kommunikation und Nachlaufsatz der Ursprungsdatei des Arbeitgebers in die Rückmeldedatei übernommen.

Rückmelde-Typ und Aufbau Rückmeldedatei (** von der Annahmestelle erstellte Datensätze):

Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei):
VOSZ** (VOSZ DSKO NCSZ + DBFE) NCSZ**

Verarbeitungsbestätigung mit Hinweis im Sinne von Ziffer 2.8.2:
VOSZ** (VOSZ DSKO n(DSXX2 + DBFE) NCSZ + DBFE) NCSZ**

Datensatzabweisung:
VOSZ** (VOSZ DSKO + n DBFE1 n (DSXX2 + n DBFE)1 NCSZ) NCSZ**

Dateiabweisung:
VOSZ** (VOSZ + n $DBFE_1$ $DSKO_1$ + n $DBFE_1$ $NCSZ_1$ + n $DBFE_1$) NCSZ**

VSNR-Vergaben:
VOSZ** (n DSME) NCSZ**
Krankenkassenmeldung:
VOSZ** (n DSKK) NCSZ**

[1] optional
[2] alle Datensätze außer DSKO (zum Beispiel DSBD, DSME)

2.9 Betriebsdatenpflege durch die Einzugsstellen

Die Einzugsstellen können zusätzlich zu den Meldungen der Arbeitgeber zur Betriebsdatenpflege (vergleiche Ziffer 1.1.9) Änderungen von Betriebsdaten des Beschäftigungsbetriebs mit dem DSBD über die DSRV an die BA melden und mit dem Datenbaustein Teilnahmepflichten (DBTN) getroffene Entscheidungen zu folgenden Sachverhalten mitteilen:

- Sofortmeldepflicht,
- Insolvenzgeldumlagepflicht und
- Umlagepflicht U 1.

Ist der Einzugsstelle eine vom Beschäftigungsbetrieb abweichende Postanschrift bekannt, kann sie diese Information mit dem Datenbaustein DBPA über die DSRV an die BA übermitteln.

3 Verfahren bei der Rentenversicherung

Die DSRV prüft die ihr von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen übermittelten Daten vor der Weiterleitung an die zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Meldungen sind mit den Datensätzen/Datenbausteinen nach den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB IV zu erstatten.

Können die Meldedaten nicht übermittelt werden, weil der Einzugsstelle die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, und werden demzufolge die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer (DSME einschließlich DBNA, DBGB, DBAN und DBVR) übermittelt, ist das Verfahren zur Ermittlung beziehungsweise Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten.

3.1 Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer

3.1.1 Allgemeines

Jeder Beschäftigte erhält eine Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI und VKVV vom 30.03.2001). Die Versicherungsnummer begleitet den Beschäftigten während seines gesamten Versicherungslebens unverändert, und zwar auch beim Wechsel des Rentenversicherungsträgers und beim Übergang vom aktiven in den passiven Stand. Die Vergabe der Versicherungsnummer erfolgt gemäß § 147 Absatz 1 SGB VI durch die DSRV.

Die Versicherungsnummer baut sich aus folgenden Bestandteilen auf:

- Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers 2 Stellen,
- Geburtsdatum des Versicherten 6 Stellen,
- Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe 1 Stelle,
- Seriennummer 2 Stellen.
- Prüfziffer 1 Stelle

3.1.1.1 Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers

Die ersten beiden Stellen geben den Rentenversicherungsträger an, für den die Versicherungsnummer vergeben wurde. Dieser wird als Vergabeanstalt bezeichnet.

3.1.1.2 Geburtsdatum des Beschäftigten

Die weiteren sechs Stellen enthalten das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei der Vergabe von Versicherungsnummern an Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum und bei ausgeschöpfter Seriennummer wird wie folgt verfahren:

„Geburtstag und -monat = 00“

Ist im Pass weder ein Geburtstag noch ein Geburtsmonat angegeben, so erscheint als Geburtsdatum in der neu vergebenen Versicherungsnummer der Tag der Vergabe der Versicherungsnummer

XX 00 XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so wird der Geburtstag um die Konstante 32 - gegebenenfalls zweimal - erhöht, so dass bei diesem Personenkreis die Geburtsdaten

01 00 XX bis 95 00 XX

in der Versicherungsnummer erscheinen können. Bei vor 2005 vergebenen Versicherungsnummern ist auch die Tagesangabe 00 möglich.

3.1.1.3 Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe

Dem Geburtsdatum folgt der Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer. Umlaute werden zur Ermittlung des Buchstabens in der Versicherungsnummer umgesetzt.

3.1.1.4 Seriennummer

Anschließend folgt eine zweistellige Seriennummer. Der Nummernbereich 00 bis 49 wird für Männer, der Nummernbereich 50 bis 99 für Frauen oder Personen mit unbestimmtem Geschlecht bzw. mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ verwendet.

3.1.1.5 Prüfziffer

Die letzte Stelle ist die Prüfziffer, die die Versicherungsnummer gegen Schreib- und Drehfehler weitestgehend absichert. Die Prüfziffer wird nach dem in der Anlage 9 (Feld VSNR im DSME beziehungsweise Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung [DSAE]) beschriebenen Verfahren berechnet.

3.1.1.6 Vergabe einer Versicherungsnummer

Die DSRV gleicht die in fehlerfreien Datensätzen über Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer) in den Datenbausteinen DBNA, DBGB und DBAN angegebenen Namen (Familienname und gegebenenfalls Geburtsname) und Vornamen, den Geburtsort, die Adressdaten sowie gegebenenfalls das Geburtsland mit den Angaben in den Stammsätzen der DSRV ab, die unter demselben Geburtstag gespeichert sind. Soweit im DBNA der Familienname und im

DBGB der Geburtsname angegeben sind und im Stammsatz nur einer dieser beiden Namen enthalten ist, genügt die Übereinstimmung mit einem dieser beiden Namen.

Als Ergebnis der Prüfung sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Bei Übereinstimmung aller Angaben mit den Daten eines Stammsatzes geht ein Rückmeldedatensatz DSME mit Datenbaustein -Vergabe/Rückmeldung (DBVR) an die jeweilige Weiterleitungsstelle zurück; die gefundene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH eingetragen.

2. Bei teilweiser Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes werden die Daten an den kontoführenden Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Der für die Prüfung der Personenidentität zuständige Rentenversicherungsträger wird aus der zuerst im Stammsatz gefundenen Versicherungsnummer ermittelt.

3. Wird keine Übereinstimmung der Angaben mit den Daten eines Stammsatzes festgestellt, wird die Vergabe einer Rentenversicherungsnummer durchgeführt.

Eine Besonderheit im Vergabeverfahren bilden die Mehrlingsgeburten. Ist der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Versicherungsnummernvergabe bekannt, dass es sich bei dem Versicherten um einen Mehrling handelt, ist das Kennzeichenfeld KENNZAB im DBNA mit dem Wert „M“ zu übermitteln. Im Falle der gleichzeitigen Versicherungsnummernvergabe an mehrere Mehrlinge muss das Kennzeichen „M“ in jedem Vergabedatensatz vorhanden sein.

Anhand der Kennzeichnung stellt die DSRV sicher, dass bei einem Mehrling auch bei Abweichungen im Geschlecht und/oder Vornamen, kein Prüfverfahren gemäß Ziffer 2 zur Prüfung der Personenidentität bei den RV-Trägern eingeleitet, sondern die Vergabe einer VSNR durchgeführt wird.

Die ermittelten oder von der DSRV vergebenen Versicherungsnummern werden den Weiterleitungsstellen der Einzugsstelle mit einem Rückmeldesatz (DSME mit DBVR) mitgeteilt; die vergebene Versicherungsnummer wird in das Feld VSNRZH im DBVR eingetragen. Wird in Prüffällen ein abweichender Name beziehungsweise eine abweichende Anschrift durch die Sachbearbeitung festgestellt, sind/ist zusätzlich ein DBNA und/oder ein DBAN zu erzeugen.

Die Einzugsstelle übernimmt die festgestellte oder vergebene Versicherungsnummer in ihren Datenbestand; im Übrigen veranlasst sie die Weiterleitung der vorliegenden Meldungen an die Rentenversicherung und teilt dem Arbeitgeber die vergebene Versicherungsnummer mit.

Die Bekanntgabe der Versicherungsnummer an den Versicherten erfolgt mit der Übersendung des Versicherungsnummernachweis durch die Rentenversicherungsträger.

Hat die Weiterleitungsstelle nach Ablauf von zwei Monaten keine Antwort von der DSRV erhalten, übermittelt sie an diese noch einmal einen Datensatz mit demselben Inhalt; der Abgabegrund im DBVR ist in diesen Fällen mit 99 anzugeben.

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer, für die nach sechs Monaten die Rückmeldung noch nicht vorliegt, können in einer Sonderaktion der DSRV getrennt von der laufenden Datenübermittlung nochmals übermittelt werden. Die Einzelheiten sind von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund im Einzelfall zu vereinbaren.

3.1.1.7 Anfrage nach einer Versicherungsnummer

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer mit dem DSME und dem Grund der Abgabe 99 führen häufig zu einer manuellen Überprüfung durch die Sachbearbeitung beim Rentenversicherungsträger. Die Abweichungen von persönlichen Daten, wie zum Beispiel Namensangaben, Geburtsdaten usw. sind weitgehend auf unkorrekte Angaben in den Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer zurückzuführen.

Die Einzugsstellen können in den Fällen, in denen eine Versicherungsnummer nicht bekannt ist, zunächst eine Anfrage nach einer Versicherungsnummer unter Verwendung des DSME (Abgabegrund = 99) bei der DSRV vornehmen. Der DSME muss die Datenbausteine DBNA, DBAN und DBVR (Abgabegrund = 04) enthalten. Der Datenbaustein DBGB kann geliefert werden. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken.

Die DSRV prüft zunächst anhand des Geburtsdatums und des Geschlechts im Stammsatzbestand, ob eine Rentenversicherungsnummer vorhanden ist. Wird eine Rentenversicherungsnummer ermittelt, erfolgt die Bewertung der Vergleichsoperanten unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit diese vorhanden ist. Ergibt die Bewertung eine ausreichende Übereinstimmung oder fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel

„unbekannt verzogen“), wird geprüft, ob der Familienname und der Vorname sowie gegebenenfalls der Geburtsname im Anfragedatensatz und im Stammsatz identisch sind. Die Rückmeldung einer Rentenversicherungsnummer unterbleibt, wenn der Versicherte verstorben ist.

Die Rückmeldung an die Einzugsstelle erfolgt durch die DSRV mit dem DSME (Grund der Abgabe = 99) und dem DBVR (Abgabegrund = 05).

Im DBVR wird im Feld VSNRZH die eindeutig ermittelte Rentenversicherungsnummer mitgeteilt. Die Datenbausteine DBNA und DBGB werden gegebenenfalls mit den Angaben im Stammsatzbestand aktualisiert; das heißt Familienname, Vorname, Geburtsname und Geburtsort werden zurückgemeldet.

Sofern keine Rentenversicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, enthält das Feld VSNRZH bei Rückantworten Grundstellung (Leerzeichen); die Datenbausteine DBNA und gegebenenfalls DBGB werden unverändert zurückgemeldet.

Für die Anfragen nach Versicherungsnummern im Verfahren zur Vergabe einer Krankenversichertennummer gelten die vorstehenden Ausführungen mit der Abweichung, dass der DBGB (Geburtsangaben) immer zu liefern ist.

3.1.1.8 Prüfverfahren zu Versicherungsnummern

Die Einzugsstellen können für Fälle, in denen sie Anmeldungen mit Versicherungsnummer annehmen, jedoch noch keinen Bestandsdatensatz haben, vorab eine Stammsatzauskunft bei der DSRV zur Feststellung, ob die für den Versicherten angegebene Versicherungsnummer gültig ist, einholen.

Die Einzugsstelle meldet den DSME (Abgabegrund = 99) mit den Datenbausteinen DBNA, DBGB, DBAN und DBVR mit Abgabegrund = 80. Im DBGB sind in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht zu beschicken.

Abhängig vom Ergebnis der Stammsatzprüfung werden die nachfolgend beschriebenen Rückmeldungen mit einem DSME erstellt. Bei der Stammsatzprüfung wird unter Berücksichtigung der Anschrift – soweit sie vorhanden ist – eine Bewertung der Vergleichsoperanten vorgenommen. Fehlt die Anschrift im Stammsatz (zum Beispiel „unbekannt verzogen“), werden die restlichen Vergleichsoperanten stärker gewichtet. Kann

von einer ausreichenden Übereinstimmung ausgegangen werden, wird die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 85 erstellt. Ist von keiner Personenidentität auszugehen, wird zusätzlich der stellengenaue Vergleich der Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSDATUM und soweit vorhanden GEBURTSNAME und GEBURTSORT durchgeführt und die Rückmeldung mit dem Abgabegrund 81 oder 84 vorgenommen.

- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz identisch, erhält der DBVR den Abgabegrund 81. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.
- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand nicht vorhanden, erhält der DBVR den Abgabegrund 82.
  Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.
- Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatzbestand ohne Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt oder totgelegt, erhält der DBVR den Abgabegrund 83.
  Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.
- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz innerhalb gewisser Toleranzgrenzen (Wertigkeit) identisch - das heißt Personenidentität liegt vor, erhält der DBVR den Abgabegrund 84. Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME, GEBURTSORT und GEBURTSDATUM werden gegebenenfalls aktualisiert. Wurden die Felder GEBURTSNAME oder GEBURTSORT nicht belegt, wird der aktuelle Wert aus dem Stammsatz eingetragen. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.
  Die Bestandsdaten der Einzugsstelle sind gegebenenfalls zu aktualisieren oder der DSRV ist die Namensänderung zu melden.
- Ist die Personenidentität zweifelhaft, erhält der DBVR den Abgabegrund 85.
  Die Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME und GEBURTSORT werden aktualisiert. Ist die Rentenversicherungsnummer im Stammsatz mit Verweis auf eine aktuelle Rentenversicherungsnummer stillgelegt, wird die aktuelle Rentenversicherungsnummer zurückgemeldet.

Eine Klärung ob Personenidentität vorliegt, ist durch die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erforderlich. Liegt Personenidentität vor, sind die aktuellen Namens- und Anschriftendaten bei der Einzugsstelle in den Bestand zu übernehmen. Der DSRV sind die Namens- oder Anschriftenänderung zu melden. Liegt keine Personenidentität vor, darf die gemeldete Rentenversicherungsnummer nicht weiter verwendet werden. Sie ist im Bestand der Einzugsstelle zu löschen. Das Verfahren zur Vergabe einer Rentenversicherungsnummer ist durch die Einzugsstelle einzuleiten.

Im Verfahren KVNR wird die von der DSRV zurückgemeldete Rentenversicherungsnummer als Basis für die Vergabe der Krankenversichertennummer verwendet.

3.1.2 Interimsversicherungsnummer

Als Übergangsmerkmal bis zur Bekanntgabe der Versicherungsnummer vergeben die Einzugsstellen Interimsversicherungsnummern; sie dürfen von den Arbeitgebern nicht verwendet werden. Die Interimsversicherungsnummer unterscheidet sich im formalen Aufbau von einer Versicherungsnummer dadurch, dass die ersten beiden Stellen die Bereichsnummer enthalten, die für die anfragende Stelle vorgesehen ist.

Die folgenden Bereichsnummern gelten für die Einzugsstellen der jeweils angegebenen Krankenkassenart:

00 = Knappschaft,
77 = Künstlersozialkasse,
83 = Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK),
84 = Betriebskrankenkasse,
85 = Innungskrankenkasse,
86 = Ersatzkasse,
87 = Landwirtschaftliche Krankenkasse.

Daneben gibt es noch weitere Bereichsnummern für folgende Institutionen:

88 = BA, kommunale Leistungsträger,
91 = Bundeswehr,
92 = Zivildienstverwaltung,
94 = private Pflegekassen.

Neben dieser Bereichsnummer enthält die Interimsversicherungsnummer entsprechend dem Aufbau der Versicherungsnummer das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr, den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Beschäftigten vor der Vergabe der Interimsversicherungsnummer, die Seriennummer und die Prüfziffer.

Sind bei Ausländern/Staatenlosen im Pass der Geburtstag oder der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht angegeben, müssen die fehlenden Angaben mit Nullen verschlüsselt werden. Für deutsche Staatsangehörige sind stets logische Geburtsdaten anzugeben.

3.2 Ausstellung eines Versicherungsnummernachweis auf Antrag der Einzugsstellen

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Versicherungsnummernachweis aus. Auf Anforderung der Einzugsstelle (vergleiche Ziffer 2.6) wird ebenfalls die Ausstellung des Versicherungsnummernachweis durch die Rentenversicherung veranlasst.

3.3 Prüfung der Datensätze

Die DSRV prüft die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Einzugsstellen (siehe Anlage 9, zusätzliche Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 10).

Die Einzugsstellen unterstützen die Rentenversicherungsträger bei der Berichtigung von Versicherungskonten, die falsche Angaben zu den Vergabedaten enthalten.

Soweit eine Berichtigung solcher Fälle im maschinellen Verfahren nicht möglich ist, übersenden die Einzugsstellen der DSRV nach Prüfung des Sachverhaltes die Fehlerprotokolle mit einem entsprechenden Vermerk. Die DSRV leitet die Fehlerprotokolle mit den Stammsatzausdrucken an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Diese ändern gegebenenfalls die Stammsätze und übermitteln die Rückmeldung der Versicherungsnummern an die Einzugsstellen.

Bestätigt sich der Fehler nach Prüfung durch die Einzugsstellen, ist erneut ein Datensatz nach Berichtigung/Ergänzung der Vergabedaten maschinell abzusetzen.

3.4 Weiterleitung der Daten durch die DSRV

Die DSRV leitet die eingegangenen fehlerfreien Datensätze an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Die Rentenversicherungsträger speichern die ihnen übermittelten Daten in den Versicherungskonten ihrer Versicherten.

Die für die BA bestimmten Datensätze (DSBD, DSME und DSAE) werden nach Aktualisierung der Felder BBNRAB und BBNREP an diese weitergeleitet.

3.5 Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung

Bei der Verarbeitung von Dateien mit Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig eingegeben und nach der Prüfung vollzählig in die für die Weiterleitung bestimmten Dateien beziehungsweise in die Versicherungskonten übernommen worden sind. Differenzen sind unverzüglich aufzuklären.

3.6 Fehlerbehandlung

Fehlerhafte DSME werden nach Aktualisierung der Felder

- Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB),
- Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP),
- Zeitstempel (ED),
- Fehlerkennzeichen (FEKZ),
- Fehleranzahl (FEAN) sowie

Erweiterung um die entsprechenden Datenbausteine Fehler (DBFE)

an den über die ursprüngliche Betriebsnummer des Absenders (Datenfeld BBNRAB) erkennbaren Absender zurückgesandt.

Die Fehlermeldung besteht aus einer siebenstelligen Fehlernummer mit angehängtem Fehlertext.

Die Einzugsstellen übermitteln die richtigen Datensätze anstelle der als fehlerhaft abgewiesenen Datensätze.

3.7 Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten

Werden bei der Aufnahme von Daten in das Konto des Versicherten Unstimmigkeiten festgestellt (zum Beispiel unzulässige Zeitüberschneidungen), hat der zuständige Rentenversicherungsträger - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Einzugsstelle - die Sachaufklärung vorzunehmen.

3.8 Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern

Datensätze, die mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt wurden, aber in der Rentenversicherung keinem Versicherungskonto zugeordnet werden können, weil diese Versicherungsnummer

- ohne Verweis auf eine aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Absatz 2 VKVV stillgelegt oder
- nicht im Bestand der Rentenversicherung (Versicherungsnummer nicht vorhanden) oder
- nicht mehr zulässig im Sinne von § 3 Absatz 3 VKVV

ist, werden den Einzugsstellen zur Sachaufklärung zurückgegeben.

Haben die Einzugsstellen für Beschäftigte Datensätze mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt, die zwischenzeitlich mit einem Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt wurde, so benachrichtigt die DSRV die zuständige Einzugsstelle über ihre Weiterleitungsstelle mit dem DSME und dem DBVR (Abgabegrund = 03) über die Stilllegung und die aktuelle Versicherungsnummer. Die Einzugsstelle übernimmt die aktuelle Versicherungsnummer in ihren Bestand. Eine erneute Übermittlung der Meldedaten ist nicht vorzunehmen.

Sofern die Einzugsstelle feststellt, dass eine Versicherungsnummer bereits einem anderen Beschäftigten zugewiesen ist, ist eine Anfrage an den zuständigen Rentenversicherungsträger unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 11 zu richten.

3.9 Rückmeldungen durch die Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale

Der zuständige Rentenversicherungsträger prüft die eingehenden Meldungen gegen seinen Bestand nach der Anlage 14 und meldet alle Zeiten, in denen mindestens zwei Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen mit dem DSME und dem DBRG und

Abgabegrund = 80 an die Minijob-Zentrale. Die Angabe der Koordinaten im DBRG (Feld Hinweis der Art der Überschneidung) gemäß Anlage 14 dieses Rundschreibens ist bei der Rückmeldung an die Minijob-Zentrale zwingend erforderlich.

Rückmeldungen werden nur erstellt, wenn die zusammentreffenden Zeiten von verschiedenen Arbeitgebern (ungleiches Datenfeld BBNRVU) gemeldet wurden. Sofern dem Rentenversicherungsträger Meldungen von zwei Einzugsstellen vorliegen, wird von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen, wenn

- die zusammentreffenden Meldungen vom selben Arbeitgeber abgegeben wurden (gleiches Datenfeld BBNRVU),
- die Personengruppen und Zeiträume identisch sind und
- eine Meldung die Beitragsgruppe RV = 0 und Beitragsgruppe KV ungleich 0 und die andere Meldung die Beitragsgruppe KV = 0 und Beitragsgruppe RV ungleich 0 beinhaltet.

Beim Prüfen auf Zusammentreffen von Meldungen, die mit unterschiedlichen Arbeitgeber-Betriebsnummern (Datenfeld BBNRVU ungleich) gemeldet wurden, werden Meldungen, die storniert wurden, nicht berücksichtigt. Von einer Stornierung wird auch ausgegangen, wenn bei Angabe der gleichen Arbeitgeber-Betriebsnummer (Datenfeld BBNRVU) lediglich die Beitragsgruppen zur Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung abweichen. Auch in diesen Fällen wird unterstellt, dass es sich um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter den Personengruppenschlüsseln 101, 102, 103, 105, 106, 112 bis 114, 116, 118, 121 bis 124, 140 bis 142, 144 oder 205 gemeldet werden.

Wird durch Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen oder durch das Vorliegen einer Hauptbeschäftigung Versicherungspflicht festgestellt, erstellt die Minijob-Zentrale dem/den betroffenen Arbeitgeber(n) Bescheide über die festgestellte Versicherungspflicht, in denen der Tag des Beginns der Versicherungspflicht angegeben ist.

Die Arbeitgeber werden darauf hingewiesen, dass sie die Abmeldung der geringfügigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale und die Anmeldung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse vornehmen müssen.

Die Minijob-Zentrale überwacht die Abgabe der für sie bestimmten Meldungen.

Ein Erinnerungs- und Mahnverfahren durch die Rentenversicherung ist nicht vorgesehen.

Rückmeldungen an die Minijob-Zentrale werden für alle Rentenversicherungsträger durch die DSRV vorgenommen.

Die Minijob-Zentrale entscheidet über die Versicherungs- und Beitragspflicht. Bereits abgegebene (unzutreffende) Meldungen sind durch die Arbeitgeber zu stornieren und berichtigt neu zu melden.

3.10 Verarbeitung der Daten der Unfallversicherung

Die unfallversicherungsspezifischen Daten werden mit dem DBUV in der UV-Jahresmeldung übermittelt. Diese Daten werden für die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger benötigt. Hierfür werden die Daten aus dem DBUV bei der DSRV in der Basisdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 2 SGB IV gespeichert.

3.11 Verarbeitung der Sofortmeldungen

Die Sofortmeldungen werden in den Stammsatzbestand nach § 150 SGB VI gespeichert. Die Informationen werden den Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, den Trägern der Unfallversicherung für Regressverfahren mit Arbeitgebern und dem Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt. Die Rückmeldung von der DSRV an den Arbeitgeber erfolgt entsprechend dem im Abschnitt 2.8.2 beschriebenen Verfahren.

3.12 Betriebsdatenpflege durch die Rentenversicherung

Neben den Einzugsstellen (vergleiche Ziffer 2.9) kann auch die Deutsche Rentenversicherung Änderungen von Betriebsdaten sowie eine vom Beschäftigungsbetrieb abweichende Postanschrift mit dem Datenbaustein DBPA an die BA übermitteln.

3.13 Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren

Anmeldungen mit Abgabegrund 10 oder 40 für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner nach dem LPartG oder Abkömmlinge des Arbeitgebers sowie für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH (Datensatz DSME, Feld Statuskennzeichen 1 oder 2) werden von der DSRV an den kontoführenden Versicherungsträger und zusätzlich an die DRV Bund

in ihrer Funktion als Clearingstelle weitergeleitet. Eine zusätzliche Weiterleitung erfolgt auch, wenn die DRV Bund aktueller Kontoführer ist.

Nach Abschluss des Statusfeststellungsverfahrens werden für die Bekanntgabe der Feststellungsergebnisse die vorliegenden Anmeldedatensätze im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) mit der Ziffer 4 versehen und entsprechend dem Feststellungsergebnis um einen der folgenden Hinweise im Datenbaustein DBFE ergänzt und an die betroffene Einzugsstelle und die BA übermittelt:

DSMEH10 Statusfeststellungsverfahren ergab eine abhängige Beschäftigung
Das bei der DRV Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung einer abhängigen Beschäftigung.

DSMEH20 Statusfeststellungsverfahren ergab keine abhängige Beschäftigung
Das bei der DRV Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung, dass keine abhängige Beschäftigung vorliegt.

DSMEH30 Statusfeststellungsverfahren konnte nicht durchgeführt werden
Über den Status der angemeldeten Person konnten wegen fehlender Mitwirkung keine Feststellungen getroffen werden.
Erfolgt im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Aufhebung des Feststellungsbescheides, ist entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung einer der folgenden Hinweise im Datenbaustein DBFE zu verwenden:

DSMEH11 Überprüfungsverfahren ergab Versicherungspflicht
Die Überprüfung durch die DRV Bund führte zur Feststellung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

DSMEH21 Überprüfungsverfahren ergab keine Versicherungspflicht
Die Überprüfung durch die DRV Bund führte zur Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Wurde eine Anmeldung unzutreffend mit Abgabegrund 10 vorgenommen oder unzutreffend ein Statuskennzeichen angegeben, wird der Arbeitgeber von der Clearingstelle aufgefordert, die Meldung durch Stornierung und Neumeldung zu berichtigen. Zum Zweck der Überwachung der Berichtigung erhält die Einzugsstelle hierüber eine entsprechende Mitteilung. Hierfür ist der folgende Hinweis im Datenbaustein DBFE zu verwenden:

DSMEH40 Statusfeststellungsverfahren ist nicht durchzuführen

Aufgrund der unzutreffenden Anmeldung mit Abgabegrund 10 oder 40 oder der unzutreffenden Angabe eines Statuskennzeichens ist ein Statusfeststellungsverfahren nicht durchzuführen.

3.14 Meldedaten gemäß der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Seit 01.11.2009 sind die Meldebehörden gemäß § 6 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) verpflichtet, anlässlich

- der Speicherung einer Geburt,
- der erstmaligen Erfassung eines Einwohners,
- der Änderung der Anschrift,
- der Änderung des Geschlechts,
- der Änderung des Doktorgrades,
- der Änderung des Tages oder Ortes der Geburt und
- eines Sterbefalles

eine entsprechende Meldung an die DSRV zu übermitteln. Die Weiterleitung der Daten gemäß § 196 Absatz 2 Satz 3 SGB VI an die Krankenkassen und die BA erfolgt mit dem Datensatz Meldedaten (DSMD) gemäß Anlage 21.

3.15 Versicherungsnummernabfragen durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber und Zahlstellen nach § 202 Absatz 2 SGB V haben die VSNR bei der DSRV elektronisch abzurufen unter Verwendung des DSVV. Der DSVV muss die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN enthalten. Im DBGB sind in jedem Fall das Geburtsdatum und das Geschlecht anzugeben. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

Die DSRV prüft, ob eine Versicherungsnummer vorhanden ist. Das Ergebnis der Prüfung wird im Feld KENNZRUECKMELDUNG dokumentiert und unverzüglich an den Absender zurückgemeldet.

Die Rückmeldung erfolgt durch die DSRV mittels DSVV. Die eindeutig ermittelte Versicherungsnummer wird systemseitig in das Feld VSNR übernommen. Sofern keine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, bleibt das Feld VSNR bei

Rückantworten unverändert (Grundstellung). Die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN werden unverändert zurückgemeldet.

4 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit

4.1 Allgemeines

Die BA übernimmt die von der DSRV und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelten Meldedaten. Es handelt sich dabei einerseits um Beschäftigungsmeldungen der Arbeitnehmer, die insbesondere zur Führung der Beschäftigungsstatistik (§§ 280 ff. SGB III) benötigt werden. Die Daten werden für jeden Arbeitnehmer unter seiner Versicherungsnummer in zeitlicher Reihenfolge gespeichert. Andererseits erhält die BA die DSBD von der DSRV zur Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe.

Die Versichertendatei bildet neben der Datei der Beschäftigungsbetriebe die wichtigste Datenbasis der Beschäftigungsstatistik. Die Beschäftigungsstatistik dient dazu, Umfang und Art der Beschäftigung sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in beruflicher und wirtschaftsfachlicher Hinsicht bis auf Gemeindeebene zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der BA auszuwerten.

Um die Beschäftigungsstatistik auch regional und wirtschaftsfachlich gliedern zu können, müssen zu jeder Arbeitnehmermeldung der Ort der Beschäftigung und die wirtschaftliche Betätigung des Beschäftigungsbetriebs des Arbeitnehmers festgestellt werden. Dies geschieht mit der Betriebsnummer, die von der BA an die meldeverpflichteten Arbeitgeber für deren Beschäftigungsbetrieb vergeben wird und von diesen in den Meldungen anzugeben ist. Unter der Betriebsnummer sind bei der BA die Anschrift des Beschäftigungsbetriebs und die Wirtschaftsunterklasse des Beschäftigungsbetriebs gespeichert. Aus der Datei der Beschäftigungsbetriebe können bei der Aufbereitung der Arbeitnehmerdaten diese Merkmale übernommen werden. Die zutreffende Verwendung der Betriebsnummer ist daher für die richtige regionale wirtschaftsfachliche Zuordnung und Aussagefähigkeit der Beschäftigungsstatistik unabdingbar.

Die aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung gewonnenen Informationen werden zudem innerhalb der BA zur Durchführung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben verwendet, insbesondere der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung, dem Arbeitserlaubnisverfahren, der Durchführung von Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten

Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Förderung der beruflichen Bildung sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

4.2 Beschäftigungsbetrieb

Der Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens ist eine nach Gemeindegrenze und Wirtschaftszweig abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind und für den eine Betriebsnummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal vergeben wird.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Beschäftigungsbetriebe (Betriebsstätten) innerhalb einer Gemeinde, in denen die Beschäftigten derselben wirtschaftlichen Betätigung nachgehen, so werden diese zu einem Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens zusammengefasst. Unterscheiden sich die Beschäftigungsbetriebe innerhalb einer Gemeinde bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung, dann werden diejenigen Beschäftigungsbetriebe zu einem Beschäftigungsbetrieb zusammengefasst, in denen die Beschäftigten derselben wirtschaftlichen Betätigung nachgehen. Hat der Arbeitgeber Beschäftigungsbetriebe in mehreren Gemeinden, so gelten die vorgenannten Regeln für jede Gemeinde. Gesetzliche Grundlage ist § 18i Abs. 3 SGB IV.

4.3 Vergabe der Betriebsnummer

Grundsätzlich vergibt die BA die Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe. Die BA ermöglicht im Internetportal www.arbeitsagentur.de die elektronische Antragstellung. In der Regel erhält der Arbeitgeber die Betriebsnummer für seinen Beschäftigungsbetrieb online unmittelbar nach Eingabe aller erforderlichen Angaben. Entsprechen die Angaben einer bereits vergebenen Betriebsnummer, kontaktiert die BA den Antragsteller, um Mehrfachvergaben zu verhindern.

Die BA schickt dem Arbeitgeber eine Vergabebestätigung, aus der die zum Beschäftigungsbetrieb gespeicherten Angaben zu ersehen sind. Bestätigungen versendet die BA grundsätzlich an den meldepflichtigen Arbeitgeber, nicht an seinen beauftragten Dienstleister. Fragen zur Betriebsnummernvergabe und Nutzung beantwortet die BA telefonisch oder schriftlich.

Für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheck-Verfahren gilt, für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Beschäftigungsbetriebe der Seefahrt einschließlich Seefischerei werden die Betriebsnummern im Auftrag der BA von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergeben (§ 18k SGB IV). Diese übermittelt die

Betriebsnummern und die betrieblichen Angaben elektronisch an die BA, die sie in der Datei der Beschäftigungsbetriebe speichert (§ 18i Abs. 6 SGB IV).

4.3.1 Datei der Beschäftigungsbetriebe

Folgende Angaben des Beschäftigungsbetriebs werden erhoben und in der Datei der Beschäftigungsbetriebe der BA gespeichert:

- Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform,
- Anschrift des Beschäftigungsbetriebs,
- abweichende Postanschrift des Arbeitgebers, sofern Post unter der Anschrift des Beschäftigungsbetriebes nicht zugestellt werden kann oder soll,
- wirtschaftliche Betätigung des Beschäftigungsbetriebs, verschlüsselt nach der jeweils gültigen Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes,
- Unternehmensnummer (wird von der Unfallversicherung vergeben),
- gegebenenfalls denjenigen Beschäftigungsbetrieb desselben Arbeitgebers, der die Meldungen für weitere Beschäftigungsbetriebe dieses Arbeitgebers erstattet,
- Telefonnummer eines Ansprechpartners für SV-Träger beim Arbeitgeber oder beim beauftragten Dienstleister,

und soweit von den Einzugsstellen an die BA übermittelt

- Kennzeichnung Sofortmeldepflicht,
- Kennzeichnung Insolvenzgeld,
- Kennzeichnung Umlagepflicht zur U 1.

4.3.2 Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe

Die BA unterzieht die Angaben zu den Beschäftigungsbetrieben systematischen Qualitätskontrollen. Die betrieblichen Angaben zu online vergebenen Betriebsnummern und zu Änderungen aus dem Verfahren DSBD werden einer elektronischen Eingangskontrolle unterzogen. Die BA speichert die Angaben in der Datei der Beschäftigungsbetriebe.

4.4 Verwendung der Betriebsnummer

4.4.1 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Vom Arbeitgeber ist in den Meldungen zur Sozialversicherung für jeden Beschäftigten die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebs anzugeben. Ist eine Betriebsnummer noch nicht zugeteilt, ist sie bei der BA unverzüglich elektronisch zu beantragen.

Die Verwendung der Betriebsnummer in der Meldung eines Beschäftigten, die nicht dem Beschäftigungsbetrieb des Beschäftigten entspricht, ist unzulässig.

4.4.2 Betriebsnummer gleich Hauptbetriebsnummer

Die Funktion der Betriebsnummer als Identifikationsmerkmal für den Beschäftigungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Es muss vor allen Dingen gewährleistet sein, dass der Arbeitgeber alle vergebenen Betriebsnummern für Beschäftigungsbetriebe in den Meldungen nach der DEÜV verwendet und diese an die Einzugsstellen leitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die BA einem Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben mehrere Betriebsnummern zugeteilt hat, die Beiträge dieses Arbeitgebers bei der Einzugsstelle aber nur unter einer Hauptbetriebsnummer gebucht werden.

Die Krankenkassen müssen bei Anmeldungen aber beurteilen können, ob ein neues Arbeitgeberkonto anzulegen und somit die Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos nach § 28b Absatz 3b SGB IV maschinell anzufordern oder die in der Anmeldung angegebene Betriebsnummer einem bestehenden Arbeitgeberkonto zuzuordnen ist. Neben der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes ist insbesondere bei Anmeldungen auch die Hauptbetriebsnummer anzugeben, und zwar auch dann, wenn sich diese Betriebsnummern nicht unterscheiden. Für ein vollständiges und revisionssicheres Verfahren ist in allen Meldungen die Hauptbetriebsnummer ab 01.01.2023 zusätzlich anzugeben. Sofern der Arbeitgeber seine Hauptbetriebsnummer wechselt, ist dies ebenfalls zu melden.

4.4.3 Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe

Für Versicherte der Krankenkassen, die nicht nach der DEÜV zu melden sind, vergibt die BA keine Betriebsnummer. In diesen Fällen können die Krankenkassen achtstellige Arbeitgeberkontonummern selbst bilden.

Diese Kontonummern beginnen mit der Seriennummer 100 bis 110.

Diese Nummern sollen nicht als Betriebsnummer bezeichnet und dürfen nicht in Meldungen nach der DEÜV verwendet werden.

4.4.4 Betriebsnummern für besondere Personengruppen

4.4.4.1 Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende

Wegen Abgrenzungsschwierigkeiten sind Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende bei der Frage der Betriebsnummernzuteilung einheitlich zu behandeln. Erstattet der Auftraggeber die Meldungen für einen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden, so ist in den Meldungen die Betriebsnummer des Auftraggebers anzugeben.

Erstattet der Auftraggeber keine Meldungen, so sind für den genannten Personenkreis auf Antrag der Krankenkasse individuelle Betriebsnummern zuzuteilen, wenn die Versicherten hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion erfüllen.

4.4.4.2 Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber

Soweit die Beschäftigten exterritorialer Arbeitgeber mit Arbeitsort im Bundesgebiet hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion übernehmen, werden für diese Beschäftigten auf Antrag der Einzugsstellen ebenfalls individuelle Betriebsnummern vergeben.

4.4.4.3 Grenzgänger

In das Bundesgebiet einpendelnde Grenzgänger sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig nach deutschem Recht. Für das Meldeverfahren ist die für den Beschäftigungsbetrieb zugeteilte Betriebsnummer zu verwenden.

Bei den aus dem Bundesgebiet auspendelnden Grenzgänger findet das Meldeverfahren nur Anwendung, wenn Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht besteht. Die Frage, ob Sozialversicherungspflicht besteht, ist durch die zuständige Krankenkasse zu beurteilen.

Sofern bei auspendelnden Grenzarbeitnehmern das Meldeverfahren Anwendung findet, bleibt es der BA überlassen, mit den zuständigen Einzugsstellen Regelungen bezüglich der Zuteilung der Betriebsnummern zu treffen.

4.4.4.4 Reisende und Vertreter

Für Reisende und Vertreter wird grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer zugeteilt; Betriebsanschrift ist der Wohnsitz des Reisenden beziehungsweise Vertreters. Es bestehen aber auch keine Bedenken, wenn die Reisenden/Vertreter unter der Betriebsnummer des auftraggebenden Beschäftigungsbetriebes gemeldet werden.

4.5 Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten

Die Betriebsnummer und die hierzu in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeicherten betrieblichen Angaben stellen ein Geschäftsgeheimnis dar. Sie sind den Sozialdaten gleichgestellt und unterliegen dem Sozialgeheimnis. Sie dürfen nach § 35 Abs. 1 und 4 SGB I nicht unbefugt übermittelt werden. Zulässig ist eine Übermittlung nur soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X vorliegt oder eine andere Rechtsvorschrift im Sozialgesetzbuch (insbesondere § 18m Abs. 1 und 2 SGB IV) die Übermittlung erlauben. Daneben ist eine Datenübermittlung auch bei Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Auskünfte über die gespeicherten Betriebsdaten werden Einzugsstellen, Renten- und Unfallversicherungsträgern, Jugendämtern, Integrationsämtern, Sozialkassen, der Künstlersozialkasse, der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V., dem Bereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung, zugelassenen kommunalen Trägern sowie Ordnungsämtern im Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigungen erteilt.

Zur Ermittlung des Arbeitgebers über die Betriebsnummer, zur Rückübermittlung an die Einzugsstelle zur Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse, zur Aufklärung von Unstimmigkeiten im Versicherungskonto sowie zur Erfüllung der in § 36 DEÜV genannten Aufgaben erhalten die Annahmestellen der Einzugsstellen, die DSRV und die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung sowie die Künstlersozialkasse arbeitstäglich die

Änderungen zur Datei der Beschäftigungsbetriebe. Darin sind auch die aktuellen Angaben enthalten. Jeweils zum 31.05. eines jeden Jahres wird der Gesamtbestand der Datei der Beschäftigungsbetriebe übermittelt. Die Übermittlung erfolgt mittels DXBT an die in Anlage 12 genannten Empfänger.

4.6 Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigen zu melden (§ 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 beschrieben.

Mit der Vergabebestätigung wird jedem Arbeitgeber, der sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anmeldet, die Internet-Adresse mitgeteilt, unter der das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ aufgerufen werden kann. Zusätzlich steht das Hilfsmittel „Tätigkeitsschlüssel Online“ im Internet zur Verfügung (www.arbeitsagentur.de->Unternehmen->Sozialversicherung).

4.7 Auskunftserteilung

Alle Fragen zur Verwendung der Betriebsnummer und zu den Angaben zur Tätigkeit werden von der BA beantwortet. Anfragen zur Erteilung und Verwendung der Unternehmensnummer sind an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu richten.

4.8 Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden

Die BA meldet für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sämtliche Zeiten des Leistungsbezugs an die DSRV. Die Meldung erfolgt mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ).

Darüber hinaus werden beitragslose Zeiten (ohne Leistungsbezug nach dem SGB III) im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI (Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft), des § 252 Absatz 8 SGB VI (Arbeitslosigkeit ohne

Vermittlungsbereitschaft), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a SGB VI (Zeiten der Ausbildungssuche), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI (Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme), des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VI (Arbeitslosengeld II-Bezug), Sperrzeiten nach § 159 SGB III sowie Zeiten nach § 38 Absatz 3 SGB III, in denen der Arbeitssuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte (zwölfwöchige Vermittlungssperre) mit dem DSAE einschließlich Datenbaustein Anrechnungszeiten (DBAZ) an die Rentenversicherung gemeldet.

Wurde eine Meldung fälschlicherweise oder mit unzutreffenden Daten abgegeben, so wird diese mittels DSAE einschließlich DBAZ storniert. Die Meldung wird mit den korrigierten Daten erneut abgegeben.

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, übermittelt die BA

- für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen,
- für Personen, für welche die Meldung einer Sperrzeit abzugeben ist,
- bei Meldungen von Anrechnungszeiten,

den Datensatz DSME an die Rentenversicherung. Es gilt das in Ziffer 3 unter 3.1 beschriebene Vergabeverfahren analog.

4.9 Vollzähligkeitskontrolle

Bei der Verarbeitung übermittelter Dateien von der Rentenversicherung (zum Beispiel Rückmeldung vergebener Versicherungsnummern) ist zu prüfen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung verarbeitet worden sind.

4.10 Meldungen an die DSRV

Die BA leitet die Meldungen für die Rentenversicherung unabhängig vom Inhalt des Feldes VSTR an die DSRV.

5 Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung

Grundlagen für das Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung sind § 165 SGB VII sowie die §§ 99 ff. SGB IV, außerdem die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

(DEÜV), die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV“ und dieses Rundschreiben.

Nähere Einzelheiten bestimmt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in einer Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung (siehe www.dguv.de/uv-meldeverfahren).

5.1 Allgemeines

Die Unternehmer übermitteln die Arbeitsentgelte der Beschäftigten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der Versicherten mit summarischen elektronischen Lohnnachweisen an die von den Unfallversicherungsträgern bei der DGUV nach § 97 Absabtz 1 SGB IV errichtete Annahmestelle. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen. Diese Regelungen gelten auch für unterjährige Lohnnachweise (§ 99 Absatz 4 SGB IV) und im Korrekturverfahren nach § 99 Abs. 3 Satz 1 SGB IV.

Jeder Übermittlung eines elektronischen Lohnnachweises ist der automatisierte Abgleich mit der bei der DGUV geführten Stammdatendatei (§ 101 SGB IV) als besonderes Verfahren vorgeschaltet (Vorverfahren).

Bei der Übermittlung der elektronischen Lohnnachweise wird grundsätzlich der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung genutzt (§ 96 Absatz 1 SGB IV).

Sowohl beim Abgleich mit der Stammdatendatei als auch bei der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises sind als Zugangsdaten die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers, die Unternehmensnummer (bis 31.12.2022 die Mitgliedsnummer) und das Identifikationskennzeichen des Unternehmens zu verwenden, die der Unfallversicherungsträger zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

Um die Verarbeitungsprozesse bei der Datenannahmestelle, den Unfallversicherungsträgern und in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und maschinellen Ausfüllhilfen zu vereinfachen, wird der gesamte Meldevorgang zu einem Beitragsjahr einschließlich des Abgleichs mit der Stammdatendatei mit einer durchgängig zu verwendenden Vorgangs-ID gekennzeichnet.

Über die fachlichen Datensätze und Datenbausteine enthalten die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV“ einschließlich ihrer Anlagen die näheren Bestimmungen. Die Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung legt darüberhinausgehende Einzelheiten und das Prüfungsverfahren für die übermittelten Daten fest. Sie trifft außerdem ergänzende Festlegungen zu den Korrektur- und Stornierungsverfahren.

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Soweit die Satzung bestimmt, dass sich die Höhe der Beiträge für Beschäftigte nach der Zahl der Versicherten oder nach Arbeitsstunden (§§ 155, 156, 185 SGB VII) richtet, melden die Unternehmer die für die Berechnung benötigten Grundlagen ebenfalls mit elektronischen Lohnnachweisen. Das gilt aber nicht für Unternehmer, deren Beiträge für ihre Beschäftigten auf der Basis von Einwohnerzahlen nach § 185 Absatz 4 Satz 1 SGB VII erhoben werden. Das elektronische Lohnnachweisverfahren gilt außerdem nicht für Unternehmen in der formellen Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, für private Haushalte nach § 129 Abs. 1 Nummer 2 SGB VII und soweit die Unfallversicherungsträger für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig sind.

5.2 Verfahren bei den Unternehmen

5.2.1 Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei

Der Unternehmer führt vor der Übermittlung eines elektronischen Lohnnachweises den automatisierten Abgleich mit der bei der DGUV errichteten Stammdatendatei durch. Er leitet diesen Abgleich mit der elektronischen Anzeige ein, dass er für ein bestimmtes Meldejahr den elektronischen Lohnnachweis, für den er die entsprechenden Stammdaten benötigt, erstatten möchte. Zu diesem Zweck verwendet er den fachlichen Datensatz Abfrage Stammdaten (DSAS).

Die Anzeige ist zu stornieren, wenn sie irrtümlich erfolgte.

Nutzt der Unternehmer für die Meldung des elektronischen Lohnnachweises kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, stellt die systemgeprüfte Ausfüllhilfe den

automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei bei der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises sicher.

5.2.2 Abgabe des elektronischen Lohnnachweises

Die erforderlichen fachlichen Angaben im elektronischen Lohnnachweis übermittelt der Unternehmer der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger mit dem fachlichen Datensatz Lohnnachweis (DSLN). Für die Erstattung der Meldungen wird vorausgesetzt, dass die Daten über die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in der Unfallversicherung aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrundeliegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Mängel zurückgewiesener elektronischer Lohnnachweise hat der Unternehmer unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen ggf. erneut zu erstatten. Sind Korrekturen der gemeldeten Daten notwendig, hat er die inhaltlich fehlerhafte Meldung zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten (siehe § 99 Abs. 3 SGB IV). Dies gilt nicht für Korrekturen, wenn diese auf einem Betriebsprüfungsergebnis basieren; der elektronische Lohnnachweis ist nicht allein aus Anlass einer durchgeführten Betriebsprüfung rückwirkend zu korrigieren.

5.3 Verfahren bei der DGUV

Die bei der DGUV errichtete Stammdatendatei enthält die Informationen, die zum Abruf der Daten aller Unternehmen, die einen elektronischen Lohnnachweis erstellen müssen, notwendig sind. Dazu zählen insbesondere die von den Unfallversicherungsträgern gemeldeten Informationen zur Unternehmensnummer, das Identifikationskennzeichen und die anzuwendenden Gefahrtarifstellen mit Gültigkeiten.

Die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger entschlüsselt die Daten der ihr übermittelten elektronischen Lohnnachweise und prüft sie nach Maßgabe der Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung. Dabei gilt § 97 Abs. 3 bis 5 SGB IV entsprechend. Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung zur Abholung bereitgestellt.

Werden Mängel festgestellt, die die ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird der elektronische Lohnnachweis innerhalb eines Arbeitstages mit einer Fehlermeldung über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung unverarbeitet

zurückgewiesen. Nicht zurückgewiesene Meldungen werden von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages an die DGUV weitergeleitet. Der Unternehmer erhält mit der Weiterleitung eine Weiterleitungsbestätigung.

Für die Rückmeldungen ist insbesondere Anlage 5 zu den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die ihr von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger zugeleiteten Meldungen prüft die DGUV gegen ihre Informationen im Stammdatendienst und leitet fehlerfreie Meldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages weiter.

7 Abkürzungsverzeichnis

AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARBSTD	Arbeitsstunden
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBNR	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes
BBNRAB	Betriebsnummer des Absenders
BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers
BBNR-UV	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DBAM	Datenbaustein Anforderung Meldung
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBAZ	Datenbaustein Anrechnungszeiten
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBEZ	Datenbaustein Entgeltersatzleistungen
DBFE	Datenbaustein Fehler
DBGB	Datenbaustein Geburtsangaben
DBKB	Datenbaustein Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBMB	Datenbaustein Mitgliedsbestätigung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBPA	Datenbaustein abweichende Postanschrift
DBQD	Datenbaustein Quittung-DEÜV
DBQK	Datenbaustein Quittung-KVdR
DBQV	Datenbaustein Quittung-KVNR
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBST	Datenbaustein Steuerdaten
DBSV	Datenbaustein Versicherungsnummernachweis
DBTN	Datenbaustein Teilnahmepflichten
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DBVR	Datenbaustein Vergabe/Rückmeldung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DRV KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
DSAE	Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten
DSAK	Datensatz Arbeitgeberkonto
DSAS	Datensatz Abfrage Stammdaten
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSFZ	Datensatz Fehlzeit
DXBT	Datensatz Betriebsdaten Export
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSLN	Datensatz elektronischer Lohnnachweis
DSME	Datensatz Meldung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
DSVV	Datensatz Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung
DÜBAK	Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen vom 14.07.2004
ED	Datenfeld Datum Erstellung im Datensatz DSME
EU	Europäische Union
EU-/EWR-Staatsangehöriger	Staatsangehöriger der Europäischen Union beziehungsweise aus dem Europäischen Wirtschaftsraum
EUR	Euro
FEAN	Fehleranzahl
FEKZ	Fehlerkennzeichen
GD	Abgabegrund
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GT-Stelle	Gefahrtarifstelle in der Unfallversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung
KENNZAB	Kennzeichen Änderung/Berichtigung des Namens
KldB	Klassifikation der Berufe
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner

KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVNR	Verfahren „Vergabe der Krankenversichertennummer“
MM-Übermittlung	Merkmal Übermittlung im Datensatz Meldung
MNR	Mitgliedsnummer
MOD-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
NCSZ	Nachlaufsatz
PROD-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
RVSNR	Verfahrenskennzeichen Rückmeldung der Versicherungsnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
UNR	Unternehmernummer
UNRS	Unternehmensnummer
UV-EG	das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
VF	Kennzeichen Verfahren
VKVV	Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30.03.2001
VOSZ	Vorlaufsatz
VSNR	Versicherungsnummer
VSNRZH	die im Rahmen der Vergabe ermittelte beziehungsweise vergebene Versicherungsnummer
VSTR	Versicherungsträger
WZ2008	Wirtschaftszweigschlüssel gültig ab 2008
ZLTG	Zahl-Tage

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Teil 1: Abgabegründe

Meldungen der Arbeitgeber

Anmeldungen

10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, zum Beispiel
- Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
- Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
- Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
- Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres

17 Meldung über den Beginn einer Elternzeit (ab 01.01.2024)
20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Abmeldungen

30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
34 Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
36 Abmeldung wegen
- Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
- Währungsumstellung während eines Kalenderjahres

37 Meldung über das Ende einer Elternzeit (ab 01.01.2024)
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

50 Jahresmeldung
51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst
54 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)
55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit
57 Gesonderte Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)
58 GKV-Monatsmeldung
92 UV-Jahresmeldung

Änderungsmeldungen

60 Änderung des Namens
61 Änderung der Anschrift
62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

Meldungen der Einzugsstellen/Rentenversicherungsträger

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

59 Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte[1]

Überschneidungsmeldungen der Rentenversicherungsträger nach der Anlage 14

80 Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen

Sonstige Meldungen

90 Anforderung eines Versicherungsnummernachweises
94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
99 Vergabe oder Rückmeldung einer Versicherungsnummer

[1] Nur noch für Meldezeiträume vor dem 01.01.2011 zulässig.

Teil 2: Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beitrag zur Krankenversicherung

– kein Beitrag	0
– allgemeiner Beitrag	1
– erhöhter Beitrag (zulässig nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008)	2
– ermäßigter Beitrag	3
– Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	4
– Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	5
– Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	6

Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung

– Firmenzahler	9

Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume bis 31.12.2004)

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung	1
– voller Beitrag zur Angestelltenrentenversicherung	2
– halber Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung	3
– halber Beitrag zur Angestelltenrentenversicherung	4
– Pauschalbeitrag zur Arbeiterrentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	5
– Pauschalbeitrag zur Angestelltenrentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6

Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume ab 01.01.2005)

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	3
– Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	5

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	2

Beitrag zur Pflegeversicherung[2]

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	2

[2] Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen ist die Pflegeversicherung – unabhängig davon, ob für die Krankenversicherung der Schlüssel „0" oder „9" verwendet wird – stets mit „1" oder „2" zu verschlüsseln, wenn Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht. Der Schlüssel „0" für die Pflegeversicherung kommt nur für solche Personen in Betracht, die in der privaten Pflegeversicherung versichert oder die geringfügig beschäftigt sind. Entsprechendes gilt für Personen, die weder in der sozialen noch in der privaten Pflegeversicherung versichert sind.

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
101	Sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale	Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen. Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist. Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an. Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen beziehungsweise ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist. Teilnehmer an dualen Studiengängen und an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen), stehen nach § 5 Absatz 4a Satz 1 SGB V, § 1 Satz 5 SGB VI und § 25 Absatz 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich. Insofern ist der PGR 102 auch zu verwenden bei Teilnehmenden an dualen Studiengängen. Übersteigt das Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht, sind Teilnehmer an dualen Studiengängen mit dem PGR 121 zu melden. Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit dem Personengruppenschlüssel 105 zu melden. Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden. Dies gilt nicht für Auszubildende ohne Arbeitsentgelt. Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind mit dem Personengruppenschlüssel 122 zu melden. Bei Meldungen für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind, ist der Personengruppenschlüssel 107 zu verwenden.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Altersrentenanspruch erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat beziehungsweise Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II hatte beziehungsweise Versicherungspflicht nach § 26 Absatz 2 SGB III vorlag. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 von Hundert des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 von Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz). Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit seit dem 01.07.2004 muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert des Regelarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrags zahlen, der sich aus 80 von Hundert des Regelarbeitsentgelts, begrenzt auf 90 von Hundert der Beitragsbemessungsgrenze, ergibt.
104	Hausgewerbetreibende	Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Absatz 1 SGB IV).
105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Praktikanten, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden. Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren, sind ausschließlich in der Unfallversicherung versicherungspflichtig und daher mit dem Personengruppenschlüssel 190 zu melden.
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	• Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem SGB IX anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und • Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 8 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI). Der Personengruppenschlüssel 107 ist auch bei Meldungen für behinderte Menschen zu verwenden, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind.
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d. h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer die (individuelle) Regelaltersgrenze erreicht (§ 5 Absatz 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VI).
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV	Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV). Wird die Arbeitsentgeltgrenze durch die Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen beziehungsweise mehr als einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor, so dass grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden ist. Für Auszubildende und Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, gelten die besonderen Vorschriften für geringfügig Beschäftigte nicht. Darüberhinausgehende Besonderheiten, die im Rahmen des Meldeverfahrens zu berücksichtigen sind, können den Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn gleichzeitig die Kriterien einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	• Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III, § 5 Absatz 1 Nummer 5 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und • Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III) Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel 204 zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel 111.
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten/Lebenspartners. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte/Lebenspartner eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
117	Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte	Es handelt sich um Personen, die einer unständigen Beschäftigung nicht berufsmäßig nachgehen, in der sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte	Es handelt sich um Personen, die einer unständigen Beschäftigung berufsmäßig nachgehen, in der sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Absatz 4 Nummer 1 und 2 SGB VI) oder vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und aufgrund des Bestandsschutzes versicherungsfrei bleiben (§ 230 Absatz 9 Satz 1SGB VI).
120[1]	Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die • vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder • nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen und auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI verzichten oder • vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und in einer vor dem 01.01.2017 aufgenommenen Beschäftigung auf die weiterbestehende Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI (Bestandsschutzregelung) verzichten.
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	Es handelt sich um die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen, für die ihr Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 EUR) verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV). Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird. Auszubildende ohne Arbeitsentgelt sind mit dem Personengruppenschlüssel 102 zu melden.

[1] Nur für Meldezeiträume ab 01.01.2017

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbstständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Absatz 4a Satz 1 SGB V, § 1 Satz 5 SGB VI und § 25 Absatz 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	Es handelt sich um die Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) leisten und für die ihr Arbeitgeber verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IV). Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, sind sozialversicherungsrechtlich dem Personenkreis der Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr gleichgestellt (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz).
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	Es handelt sich um Erwerbstätige mit selbst gewählter Arbeitsstätte ohne unmittelbare Weisungsgebundenheit und ohne Eingliederung in den Betrieb, die im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeiten; aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Auftraggeber gelten sie als abhängig Beschäftige (§ 12 Absatz 2 SGB IV). Die Meldungen sind entweder vom Arbeitgeber oder, sofern der Heimarbeiter seinen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, vom Heimarbeiter zu erstellen (§ 28m Absatz 2 und 3 SGB IV). Soweit Heimarbeiter aufgrund tarifvertraglicher Regelungen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben (§ 10 Absatz 4 Entgeltfortzahlungsgesetz), ist der Personengruppenschlüssel 124 nicht anzuwenden. Heimarbeiter, die in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV versicherungsfrei sind, werden mit dem Personengruppenschlüssel 109 gemeldet.
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Inklusionsbetrieb beschäftigt sind	Es handelt sich um körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) in einem Inklusionsbetrieb tätig sind. Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 SGB IX geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. sein (§ 215 Absatz 1 SGB IX).

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	Es handelt sich um versicherte Beschäftigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch mit beitragspflichtigem Entgelt.

Meldungen für die See-Sozialversicherung		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
140	Seeleute	Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen (§ 13 Absatz 1 und 2 SGB IV).
141	Auszubildende in der Seefahrt ohne besondere Merkmale	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 102 und 140.
142	Seeleute in Altersteilzeit	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 103 und 140.
143	Seelotsen	Seelotsen sind rentenversicherungspflichtige Selbständige, für die Meldungen nach § 28 a SGB IV zu erstatten sind (§ 191 SGB VI).
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	Es handelt sich um die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen, für die ihr Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 EUR) verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV). Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird.
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 119 und 140.
150[2]	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Vergleiche Beschreibung zu Personengruppenschlüssel 120 und 140.

[2] Nur für Meldezeiträume ab 01.01.2017

Meldungen der Einzugsstellen, der Künstlersozialkasse und der Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
203	Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten	Künstler und Publizisten, die nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind. Die Meldungen werden von der Künstlersozialkasse erstattet.
204	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, wenn die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX (Versorgungsverwaltung ausgenommen) erbracht wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 6 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI); hiervon erfasst sind nur Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.
205[3]	Unständig Beschäftigte	Zusammengefasste Meldungen für unständig Beschäftigte.
207	Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI **ohne Beihilfeberechtigung** des Pflegebedürftigen	Personen, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen ohne Beihilfeberechtigung mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
208	Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI **mit Beihilfeberechtigung** des Pflegebedürftigen	Personen, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit Beihilfeberechtigung mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
209	Mit Haushaltsscheck-verfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte	Im Privathaushalt geringfügig entlohnte Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Absatz 7 SGB IV).
210	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte	Im Privathaushalt kurzfristig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Absatz 7 SGB IV).

[3] Nur noch für Meldezeiträume vor dem 01.01.2011 zulässig.

Meldungen der Wehr- und Zivildienstverwaltung an die Rentenversicherung (gilt nicht für Arbeitgeber)		
Schlüssel-zahl	**Personenkreis**	**Beschreibung der Personengruppe**
301	Grundwehrdienstleistende und Ableistende des freiwilligen Wehrdienstes	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Grundwehrdienst oder den freiwilligen Wehrdienst ableisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).
302	Wehrübungsleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht oder freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI). Für Zeiträume mit einem Bis-Datum < 30.04.2005 lag Versicherungspflicht nur für Wehrübungen von mehr als drei Tagen vor.
303	Zivildienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).
304	Ableistende eines freiwilligen sozialen beziehungsweise ökologischen Jahres	Personen, die gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr anstelle des Zivildienstes leisten.
305	Wehrdienstleistende besonderer Art	Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden (§ 3 Satz 1 Nummer 2a SGB VI)
306	Personen im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung	Personen, die aufgrund einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 Soldatenversorgungsgesetz oder § 31a Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz Zuschläge an Entgeltpunkte im Sinne von § 76e Absatz 1 SGB VI erhalten.
307	Bezieher von Übergangsgebührnissen	Personen, die als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebührnisse beziehen (§ 3 Satz 1 Nummer 2b SGB VI)

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
I. Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstelle						
I.1 Anmeldungen für Beschäftigte						
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 116 104 117 105 118 106 119 107 120 108 121 109 122 111 123 112 124 113 127 190	10	
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	101 116 102 117 104 118 105 119 106 120 107 121 109 122 111 123 112 124 113 127 114 190	10	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	10	
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	110	10	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beginn einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 119 102 120 103 121 113 122 114 124	10	In der Meldung ist das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigter“ zu setzen.
Aufnahme der Beschäftigung nach Ende einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112 102 113 103 114 104 119 105 120 106 121 107 122 109 124 111 127 190	10	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen KK)	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 116 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	11	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 117 103 118 104 119 105 120 106 121 108 122 109 123 112 124 113 127 190	12	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	103	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=11. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 117 104 118 112 123 113 124 114 190	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale (nachfolgend nur "Minijob-Zentrale“)) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102 121 122	13	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Anmeldung mit GD=12. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102 121 122	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 104 116 105 117 106 118 107 119 111 120 112 123 113 124 127	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	11	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109 110 190	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 112 102 113 103 114 104 119 105 120 106 121 107 122 109 123 111 124 127 190	13	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Aufnahme einer Beschäftigung nach Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet bzw. umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 119 104 120 105 121 106 122 107 123 109 124 110 127 111 190 112	13	Bei gleichzeitigem AG- und ggf. Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=10. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Anmeldung mit GD=11. Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 119 102 120 103 121 113 122 114 124	13	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 8 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109	12	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 113 102 114 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 110 124 111 127 112 190	13	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.
Wiederanmeldung einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges nach Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) wegen Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 117 102 118 103 121 107 122 112 123 113 124 114 127	13	
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 117 103 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	13	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
I.2 Abmeldungen für Beschäftigte						
Ende der versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 102 116 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	30	
Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses infolge vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 3 PflegeZG, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 102 116 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	30	Ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für eine Freistellung nach § 3 PflegeZG ist bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7 Abs. 3 Satz 4 SGB IV ausgeschlossen (auch für den ersten Monat).
Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	Abmeldung	DSME	DBME	110	30	
Ende einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME	101 121 102 122 103 124 113 119 114 120	30	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 116 104 117 105 118 106 119 107 120 108 121 109 122 110 123 111 124 112 127 190	49	
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen KK)	DSME	DBME	101 114 102 116 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	31	

Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 104 117 105 118 106 119 107 120 108 121 109 124 111 127 190	32	Entfällt die Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung Abmeldung mit GD= 30.
Ende einer Beschäftigung wegen Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 112 113	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit KK-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=31. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 104 114 105 123 106 124 107 127 111 190 112	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110 190	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	102 121 122	33	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Beitragsgruppenwechsel Abmeldung mit GD=32.
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	102 121 122	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110 190	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Minijob-Zentrale zur Krankenkasse) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 103 116 104 117 105 118 106 119 107 120 111 123 112 124 113 127	31	Wechsel der Einzugsstelle (von Krankenkasse zur Minijob-Zentrale) Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Abmeldung mit GD=30.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME	109 110 190	32	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beendigung einer Beschäftigung bei Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 120 105 121 106 122 107 123 109 124 111 127 112 190	33	Bei gleichzeitigem AG-Wechsel und ggf. Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=30. Beim gleichen AG mit Krankenkassenwechsel Abmeldung mit GD=31.
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME	101 121 102 122 103 124 113 119 114 120	33	Erfolgt der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, ist eine taggenaue Meldung vorzunehmen.
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	109	32	
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 110 123 109 124 111 127 112 190	36	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde noch nicht beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Krankengeldbezuges (vgl. § 7 Abs. 3 SGB IV)	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 121 107 122 112 123 113 124 114 127	34	Es ist nur der Zeitraum der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV mit Grund der Abgabe 34 zu melden, weil für diese Zeit SV-Tage anzusetzen sind, während für die Zeit des Krankengeldbezuges keine SV-Tage zu berücksichtigen sind. Die Zeit des Krankengeldbezuges bis zum Tage der Aussteuerung ist somit vom Arbeitgeber nicht zu melden, weil es sich um beitragsfreie Zeiten (keine SV-Tage) handelt.
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Zubilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde während der Monatsfrist nach § 7 Abs. 3 SGB IV nach dem Eingang des Bescheides über die Rentenbewilligung beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis mit dem Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 121 107 122 112 123 113 124 114 127	34	Es ist nur der Zeitraum des Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 SGB IV bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Grund der Abgabe 34 zu melden, weil für diese Zeit SV-Tage anzusetzen sind.
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Beschäftigungsverhältnis wird sozialversicherungsrechtlich durch den Bezug von Arbeitslosengeld nach § 145 Abs. 1 SGB III nach dem Ende des Krankengeldbezuges beendet.	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 121 107 122 112 123 113 124 114 127	30	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 117 103 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	33	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
I.3 An-/Abmeldungen für Beschäftigte						
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 114 102 117 104 118 105 119 106 120 107 121 109 122 111 123 112 124 113 127 190	40	Eine An- und gleichzeitige Abmeldung mit Abgabegrund 40 ist hier nur unter Angabe der VSNR zulässig.
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110	40	
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	110	40	Vgl. auch Hinweis 1 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
I.4 Jahresmeldungen/Entgeltmeldungen						
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 114 102 116 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127 113 190	50	
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermeldung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 111 124 112 127	54	
Das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr und seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahrtarifstelle	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	kein PGR	92	

Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Sondermeldung	DSME	DBME	101 121 102 122 103 124 109 119 113 120 114 190	55	
Meldung zusätzlicher Beiträge aus dem Regelarbeitsentgelt (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI zur Rentenversicherung während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	DSME	DBME	103	56	Meldung des Arbeitgebers in den Fällen, in denen der Arbeitgeber - die zusätzlichen Beiträge aus mindestens 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI freiwillig oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zahlt oder - einen höheren zusätzlichen Betrag als 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: einen höheren Unterschiedsbetrag als 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts) der Beitragsberechnung zu Grunde legt.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 116 104 117 105 118 106 119 107 120 108 121 109 122 111 123 112 124 127	57	Die Gesonderte Meldung ist vom Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 5 DEÜV mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Jahresmeldung noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 Abs. 1 SGB VI gemeldeter Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht nochmals zu melden ist.
GKV-Monatsmeldung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV für Meldezeiträume ab 01.01.2015	Sonstige Entgeltmeldung	DSME	DBKV	101 117 102 118 103 119 104 120 105 121 106 122 107 133 108 124 111 127 113	58	Die GKV-Monatsmeldung ist vom Arbeitgeber nach § 11b DEÜV nach Anforderung der Einzugsstelle mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung zu melden. Vgl. auch Hinweis 8 am Ende des Dokuments.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
I.5 Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung						
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelt von nicht länger als einem Monat (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	keine Meldung					
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat; z.B. wegen unbezahltem Urlaub oder en bloc Berücksichtigung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung/Übungsleiterpauschale im Rahmen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses zu Beginn eines Kalenderjahres.	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 120 105 121 106 122 107 123 109 124 112 127 190	34	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME	101 114 102 119 103 120 105 121 106 122 107 123 109 124 112 127 113 190	35	Eine Meldung mit Abgabegrund 35 darf ggf. nicht zu einer Beendigung der Mitgliedschaft in der Kranken-/Pflegeversicherung führen.
Unterbrechung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat wegen Arbeitsunfähigkeit	Abmeldung	DSME	DBME	109 190	34	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	101 114 102 119 103 120 104 121 105 122 106 123 107 124 109 127 112 190 113	51	
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 120 105 121 106 122 107 124 109 127 112 190	52	Nimmt eine Mutter Elternzeit in Anspruch, dürfte eine Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 52 nicht erforderlich sein, weil in diesen Fällen bereits eine Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (Abgabegrund 51) abzugeben ist.
Unterbrechung der Beschäftigung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst von länger als einem Kalendermonat	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	101 112 102 113 103 114 104 121 105 122 106 124 107 127 109 190	53	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Ende des Arbeitsverhältnisses während einer gemeldeten Unterbrechung	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 114 103 119 104 120 105 121 106 122 107 123 109 124 112 127 190	30	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
I.6 Meldungen in Insolvenzfällen						
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 112 123 113 124 114 127 190	10 13	Anmeldegrund 10, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird. Anmeldegrund 13, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 112 123 113 124 114 127 190	30 33	Abmeldegrund 30, wenn neue Betriebsnummer verwendet wird. Abmeldegrund 33, wenn bisherige Betriebsnummer weiter verwendet wird.
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 112 123 113 124 114 127 190	71	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Rechtmäßige Beendigung der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 112 123 113 124 114 127	72	
Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 112 123 113 124 114 127	70	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
I.7 Änderungsmeldungen						
Meldesachverhalt	**Art der Meldung**	**Daten-satz**	**Daten-baustein**	**Personen-gruppen-schlüssel**	**Abga-be-grund**	**Anmerkung**
Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer eines Beschäftigten	Änderungsmel-dung	DSME	kein DB	101 113 102 114 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 110 124 111 127 112 190	62	
Änderung der Staatsangehörigkeit	Änderungsmel-dung	DSME	kein DB	101 113 102 114 103 116 104 117 105 118 106 119 107 120 108 121 109 122 110 123 111 124 112 127 190	63	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
II. Meldungen der Arbeitgeber an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)						
II.1 Sofortmeldungen für Beschäftigte						
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBSO	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 110 123 112 124 113 127 114 190	20	
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist nicht bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBSO	101 117 102 118 103 119 105 120 106 121 109 122 110 123 112 124 113 127 114 190	20	Aufgrund der zur Vergabe einer VSNR notwendigen Daten in der Sofortmeldung ermittelt die DSRV die bereits vorhandene VSNR oder stößt die Vergabe einer neuen VSNR an. Die ermittelte VSNR wird direkt von der DSRV dem Arbeitgeber übermittelt (vgl. Sachverhalt zum Abgabegrund 99 in Abschnitt IV).

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
III. Meldungen der Einzugsstellen						
III.1 Meldungen für Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren)						
Beginn einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren) -VSNR liegt vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Vgl. auch Hinweis 6 am Ende des Dokuments.
Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren) -VSNR liegt vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	210	10	Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6).
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis (Wenn dem Antrag des Arbeitnehmers auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI entsprochen wurde)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209	12	
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209 210	12	Mit gleichzeitigem AG-Wechsel Anmeldung mit GD=10.
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209 210	13	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Ende einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	209	30	
Ende einer kurzfristigen Beschäftigung im Privat-haushalt (Haushaltsscheck-Verfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	210	30	
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME	209	32	Entfällt die Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung Abmeldung mit GD=30.
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME	209 210	32	
Ende einer geringfügigen Beschäftigung aus sonstigen Gründen	Abmeldung	DSME	DBME	209 210	33	
Ende der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME	209 210	34	
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (geringfügig entlohnte Beschäftigung) sowie nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209 210	40	Eine An- und gleichzeitige Abmeldung mit Abgabegrund 40 ist hier nur unter Angabe der VSNR zulässig. Wurde für den im Privathaushalt Beschäftigten noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Minijob-Zentrale zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.5).
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME	209 210	49	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte im Privathaushalt im vorangegangenen Kalenderjahr (Haushaltsscheck-Verfahren)	Jahresmeldung	DSME	DBME	209	50	
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	209	51	
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	209	52	
Einmalig gezahltes, nicht ausschließlich in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt als Sondermeldung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME	209	54	
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	209	57	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
III.2 Meldungen für Pflegepersonen						
Ende der Rentenversicherungspflicht einer Pflege-person im Sinne von § 19 SGB XI mit/ohne Beihil-feberechtigung des Pflegebedürftigen	Abmeldung	DSME	DBME	207 208	30	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zu-nächst die Vergabe einer VSNR zu be-antragen (vgl. unter III.6).
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für Pflegeper-sonen im Sinne von § 19 SGB XI im vorangegange-nen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	207 208	50	Wurde für die Pflegeperson noch keine Rentenversicherungsnummer (VSNR) vergeben, ist von der Krankenkasse zu-nächst die Vergabe einer VSNR zu be-antragen (vgl. unter III.6).
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 194 Abs. 2 SGB VI – frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu er-statten	Sondermeldung	DSME	DBME	207 208	57	Die Gesonderte Meldung ist durch die soziale Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen zu erstat-ten. Zu beachten ist, dass ein nach § 194 SGB VI gemeldeter Zeitraum ge-mäß § 38 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 DEÜV nicht noch-mals zu melden ist.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
III.3 Änderungsmeldungen						
Änderung der Staatsangehörigkeit eines Versicherten	Änderungsmeldung	DSME	kein DB	207 208	63	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
III.4 Meldung über unständig Beschäftigte						
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI – auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	205	57	Vgl. Hinweis 7 am Ende des Dokuments.
Meldung der Krankenkasse über unständig Beschäftigte	Entgeltmeldung	DSME	DBME	205	59	Vgl. Hinweis 7 am Ende des Dokuments.
III.5 Beantragung einer Rentenversicherungsnummer						
Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer	Anforderung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBVR	101 117 102 118 103 121 104 122 105 123 106 124 107 127 109 190 110 202 111 207 112 208 113 209 114 210	99	

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
III.6 Anforderung eines Versicherungsnummernachweises						
Anforderung eines Versicherungsnummernachweises (VSNR vorhanden)	Anforderung	DSME	DBNA DBAN DBSV	101 116 102 117 103 118 104 119 105 120 106 121 107 122 109 123 110 124 111 127 112 207 113 208 114 209 210	90	
III.7 Fiktive Meldungen für Beschäftigte						
Beschäftigungszeit im vorangegangenen Kalenderjahr (bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle), für die trotz durchgeführter Ermittlungen seitens der Einzugsstelle kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Jahresmeldung	DSME	DBME	101 111 102 113 103 117 104 118 105 119 106 120 107 121 108 122 109 123 124 127	94	nur Entgelt = "000000" zulässig

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugs-stelle, wenn trotz durchgeführter Ermittlungen kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Abmeldung	DSME	DBME	101 113 102 117 103 118 104 119 105 120 106 127 107 121 108 122 109 123 111 124	95	nur Entgelt = "000000" zulässig

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Abga-be-grund	Anmerkung
IV. Meldungen der Rentenversicherungsträger						
Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Über-schneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen	Rückmeldung	DSME	DBRG	101 116 102 117 103 118 104 121 105 122 106 123 109 124 110 202 112 205 113 209 114 210	80	
Rückmeldung einer Versicherungsnummer	Rückmeldung	DSME	DBVR DBNA	101 117 102 118 103 121 104 122 105 123 106 124 107 127 109 190 110 202 111 207 112 208 113 209 114 210	99	

Hinweise:

1. Die Weiterleitung von Meldungen an den Rentenversicherungsträger ist nur mit Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) zulässig.
   Wird vom Arbeitgeber im automatisierten Verfahren eine Anmeldung bzw. eine An- und Abmeldung für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (kurzfristige Beschäftigung) ohne VSNR abgegeben, sind stets die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN erforderlich. Vor der Weiterleitung der Meldungen ohne VSNR an den Rentenversicherungsträger ist im Mitgliederbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die VSNR ermittelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist von der Einzugsstelle zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Die im Mitgliederbestand ermittelte bzw. vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete VSNR ist in die Meldung des Arbeitgebers zu übernehmen (Feld “VSNR” in DSME) und anschließend an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten (Datensatz DSME mit Datenbaustein DBME; bei Anmeldungen zusätzlich die Datenbausteine DBNA und DBAN). Der Datenbaustein DBGB ist für die Weiterleitung nicht erforderlich.

2. Treffen für einen Meldesachverhalt mehrere Abgabegründe zu (z. B. Wechsel der Beitragsgruppe mit gleichzeitigem Krankenkassenwechsel), ist in der Meldung stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben (hier: Abmeldung mit Abgabegrund 31; Anmeldung mit Abgabegrund 11).

3. Wird mit den Abgabegründen 30 bis 36, 49, 50 bis 54, 57, 58, 70 bis 72 gleichzeitig eine Namens- und/oder Anschriftenänderung gemeldet, sind zusätzlich zu dem angegebenen Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA und/oder DBAN erforderlich.

4. Die Übersicht zu meldender Sachverhalte berücksichtigt nicht die Besonderheiten der See-Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse (Personengruppenschlüssel 140 bis 144, 149, 150 und 203).

5. Meldungen des Arbeitgebers im Haushaltsscheck-Verfahren sind grundsätzlich nur mit einem Arbeitsentgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze EUR zulässig.

6. Der Personengruppenschlüssel 205 ist nur noch für Meldezeiträume vor dem 01.01.2011 zulässig.

7. Der DBNA ist bei Meldungen mit dem Abgabegrund 58 (GKV-Monatsmeldung), die bis zum 31.12.2017 erstellt werden, verpflichtend zu übermitteln.

- unbesetzt

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Zeichendarstellung:

J = Datenbaustein muss vorhanden sein

N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein

K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind

k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)

m = Datenbaustein muss unter Bedingungen (siehe entsprechende Merkmale für die Datenbausteine in der Anlage 9.4) vorhanden sein

Abgabegrund		DSME	DBME	DBNA	DBGB	DBAN	DBUV	DBKS	DBSV	DBVR	DBRG	DBSO	DBKV	DBST
10	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem **nicht** knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098) oder für **nicht** seemännisch Beschäftigte (Stelle 1-3 BBNRVU im DSME ≠ 099 oder 990 bis 992 oder PERSGR ≠ 140 bis 150)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	N	N	m
10	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) oder für seemännisch Beschäftigte (Stelle 1-3 BBNRVU im DSME = 099 oder 990 bis 992 und PERSGR = 140 bis 150)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	N	N	m
10	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	N	N	m
11	Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem **nicht** knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098) oder für **nicht** seemännisch Beschäftigte (Stelle 1-3 BBNRVU im DSME ≠ 099 oder 990 bis 992 oder PERSGR ≠ 140 bis 150)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	N	N	m
11	Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) oder für seemännisch Beschäftigte (Stelle 1-3 BBNRVU im DSME = 099 oder 990 bis 992 und PERSGR = 140 bis 150)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	N	N	m

Abgabegrund		DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO	DB KV	DB ST
11	Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	N	N	m
12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem **nicht** knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098) oder für **nicht** seemännisch Beschäftigte (Stelle 1-3 BBNRVU im DSME ≠ 099 oder 990 bis 992 oder PERSGR ≠ 140 bis 150)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	N	N	m
12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) oder für seemännisch Beschäftigte (Stelle 1-3 BBNRVU im DSME = 099 oder 990 bis 992 und PERSGR = 140 bis 150)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	N	N	m
12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	N	N	m
13	Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem **nicht** knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098) oder für **nicht** seemännisch Beschäftigte (Stelle 1-3 BBNRVU im DSME ≠ 099 oder 990 bis 992 oder PERSGR ≠ 140 bis 150)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	N	N	m
13	Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) oder für seemännisch Beschäftigte (Stelle 1-3 BBNRVU im DSME = 099 oder 990 bis 992 und PERSGR = 140 bis 150)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	N	N	m
13	Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	N	N	m
20	Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	N	J	N	N	N	N	N	N	N	J	N	m
20	Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	N	J	J	J	N	N	N	N	N	J	N	m

Abgabegrund		DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO	DB KV	DB ST
20	Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR oder Rückmeldung aufgrund der Meldung einer falschen VSNR im Sofortmeldeverfahren	J	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N	m
30	Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
31	Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
32	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
33	Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
34	Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
35	Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
36	Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
40	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem **nicht** knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME ≠ 980 oder 098) oder für **nicht** seemännisch Beschäftigte (Stelle 1-3 BBNRVU im DSME ≠ 099 oder 990 bis 992 oder PERSGR ≠ 140 bis 150)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	N	N	m
40	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor) bei einem knappschaftlichen Betrieb (Stelle 1-3 im Feld BBNRVU im DSME = 980 oder 098) oder für seemännisch Beschäftigte (Stelle 1-3 BBNRVU im DSME = 099 oder 990 bis 992 und PERSGR = 140 bis 150)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	N	N	m
40	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	N	m	N	N	N	N	N	m
49	Abmeldung wegen Tod	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
50	Jahresmeldung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
51	Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m

Abgabegrund		DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO	DB KV	DB ST
52	Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
53	Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
54	Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
55	Meldung von nicht vereinbarungs-gemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
56	Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
57	Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
58	GKV-Monatsmeldung[1]	J	N	k	N	N	N	N	N	N	N	N	J	m
59	Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte [2]	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	m
62	Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
63	Änderung der Staatsangehörigkeit	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
70	Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
71	Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
72	Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
80	Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungs-verhältnissen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N
90	Anforderung eines Versicherungsnummernachweises	J	N	J	N	J	N	N	J	N	N	N	N	N
92	UV-Jahresmeldung	J	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N	m
94	Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
95	Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	N	N	m
99	Antrag auf Vergabe einer VSNR, Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR oder Meldung einer falschen VSNR	J	N	J	J	J	N	N	N	J	N	N	N	N

[1] Bei GKV-Monatsmeldungen, die bis zum 31.12.2017 erstellt werden, muss der DBNA vorhanden sein.
[2] Nur noch für Meldezeiträume vor dem 01.01.2011 zulässig.

Abgabegrund		DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB UV	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	DB SO	DB KV	DB ST
99	Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR, Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR oder Rückmeldung aufgrund der Meldung einer falschen VSNR	J	N	k	N	k	N	N	N	J	N	N	N	N
99	Anfrage nach einer VSNR im DEÜV-Verfahren [3]	J	N	J	K	J	N	N	N	J	N	N	N	N
99	Anfrage nach einer VSNR im KVNR-Verfahren [3]	J	N	J	J	J	N	N	N	J	N	N	N	N
99	Anfrage, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenver-sicherung übereinstimmen oder die Rückmeldung dazu	J	N	J	J	J	N	N	N	J	N	N	N	N

[3] Die Verfahren sind aus Stellen 005 – 009 Feld VF im DSME zu erkennen:
DEUEV = DEÜV-Verfahren, KVNR = KVNR-Verfahren

A) Tätigkeitschlüssel 2003

Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel im „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ der Bundesagentur für Arbeit gültig für Meldezeiträume bis 30.11.2011 (bei Anmeldungen liegt der ZEITRAUM-BEGINN und bei Entgeltmeldungen das ZEITRAUM-ENDE vor dem 01.12.2011).

Stellen 1 bis 3: **Ausgeübte Tätigkeit (Feld A)**
gültige Schlüssel:

011	163	252	346	462	602	704	792	871
012	164	261	351	463	603	705	793	872
021	171	262	352	464	604	706	794	873
022	172	263	353	465	605	711	801	874
031	173	270	354	466	606	712	802	875
032	174	271	355	470	607	713	803	876
041	175	272	356	471	611	714	804	877
042	176	273	357	472	612	715	805	881
043	177	274	361	481	621	716	811	882
044	181	275	362	482	622	721	812	883
051	182	281	371	483	623	722	813	888
052	183	282	372	484	624	723	814	891
053	184	283	373	485	625	724	821	892
061	191	284	374	486	626	725	822	893
062	192	285	375	491	627	726	823	901
071	193	286	376	492	628	731	831	902
072	201	291	377	501	629	732	832	911
081	202	301	378	502	631	733	833	912
082	203	302	391	503	632	734	834	913
083	211	303	392	504	633	741	835	921
091	212	304	401	511	634	742	836	922
101	213	305	402	512	635	743	837	923
102	221	306	403	513	666	744	838	924
111	222	311	411	514	681	751	841	931
112	223	312	412	521	682	752	842	932
121	224	313	421	522	683	753	843	933
131	225	314	422	531	684	761	844	934
132	226	315	423	541	685	762	851	935
133	231	321	424	542	686	763	852	936
134	232	322	431	543	687	771	853	937
135	233	323	432	544	688	772	854	971
141	234	331	433	545	691	773	855	981
142	235	332	441	546	692	774	856	982
143	241	341	442	547	693	781	857	983
144	242	342	451	548	694	782	861	991
151	243	343	452	549	701	783	862	995
161	244	344	453	555	702	784	863	997
162	251	345	461	601	703	791	864	

Stelle 4: **Stellung im Beruf (Feld B1)**
gültige Schlüssel: ”0” bis ”9”

Stelle 5: **Ausbildung (Feld B2)**
gültige Schlüssel: ”1” bis ”7”
(bei Personengruppenschlüssel 207 und 208 auch ”0” zulässig)

Stellen 6 bis 9: **Leerzeichen**

B1) Tätigkeitsschlüssel 2010

Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel im „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ der Bundesagentur für Arbeit gültig für Meldezeiträume ab 01.12.2011 (bei Anmeldungen liegt der ZEITRAUM-BEGINN und bei Entgeltmeldungen das ZEITRAUM-ENDE nach dem 30.11.2011).

Stellen 1 bis 5 **Ausgeübte Tätigkeit (Feld AT)**

Gültige Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit gemäß Schlüsselverzeichnis Ausgabe 2010. Die jeweils gültige Version ist abrufbar unter www.arbeitsagentur.de.

Stelle 6 **Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Feld AS)**

gültige Schlüssel „1“ bis „4“ und „9“

1 = Ohne Schulabschluss
2 = Haupt-/Volksschulabschluss
3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
4 = Abitur/Fachabitur

9 = Abschluss unbekannt

Stelle 7 **Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Feld BA)**

gültige Schlüssel „1“ bis „6“ und „9“

1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
4 = Bachelor
5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
6 = Promotion

9 = Abschluss unbekannt

Stelle 8 **Arbeitnehmerüberlassung (Feld AÜ)**

gültige Schlüssel „1“ und „2“

1 = nein
2 = ja

Stelle 9 **Vertragsform (Feld VF)**

gültige Schlüssel „1“ bis „4“

1 = Vollzeit, unbefristet
2 = Teilzeit, unbefristet
3 = Vollzeit, befristet
4 = Teilzeit, befristet

B2) Umsetzungsvorschlag zur Erfassung des Tätigkeitsschlüssels 2010

Stellen 1 bis 5 Ausgeübte Tätigkeit

Welche Tätigkeit übt der/die Beschäftigte im aktuellen Beschäftigungsverhältnis aus?

Maßgebend ist allein die derzeit ausgeübte Tätigkeit, also weder der erlernte Beruf (wenn er von der jetzigen Tätigkeit abweicht) noch ein früher ausgeübter Beruf. Die Verschlüsselung erfolgt gemäß Anhang des Schlüsselverzeichnisses 2010. Jedem Beruf bzw. Berufsbezeichnung ist ein fünfstelliger Schlüssel der KldB 2010 zugewiesen.

Stelle 6 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss hat der/die Beschäftigte?

1 = Ohne Schulabschluss
2 = Haupt-/Volksschulabschluss
3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
4 = Abitur/Fachabitur

9 = Abschluss unbekannt

Die Schlüsselzahl „9“ ist möglichst zu vermeiden und sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Schulabschluss vorliegen. Bei Unsicherheit zwischen Alternativen ist auf jeden Fall eine der Alternativen zu wählen. Der Wert „9“ ist daher bei der Gestaltung der Abfrage gesondert/abgesetzt anzubieten.

Stelle 7 Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Welchen höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss hat der/die Beschäftigte?

1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
4 = Bachelor
5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
6 = Promotion

9 = Abschluss unbekannt

Die Schlüsselzahl „9“ ist möglichst zu vermeiden und sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Ausbildungsabschluss vorliegen. Bei Unsicherheit zwischen Alternativen ist auf jeden Fall eine der Alternativen zu wählen. Der Wert „9“ ist daher bei der Gestaltung der Abfrage gesondert/abgesetzt anzubieten.

Stelle 8 **Arbeitnehmerüberlassung**

Ist der/die Beschäftigte in einem Zeitarbeitsverhältnis beschäftigt?

1 = nein
2 = ja

Betriebe, die keine Überlassung von Arbeitnehmern vornehmen, können jeden Beschäftigten mit „1 = nein“ verschlüsseln.
Betriebe mit einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 AÜG) verschlüsseln ihre Beschäftigten wie folgt:
Stammarbeitskräfte (z.B. in der Verwaltung), die nicht an andere Unternehmen verliehen werden: 1 = nein; überlassenes Personal: 2 = ja.

Stelle 9 **Vertragsform (Kombinationsschlüssel)**

Handelt es sich um eine Vollzeit- oder um eine Teilzeit-Beschäftigung?

- Vollzeit
- Teilzeit

Hier wird angegeben, ob die/der Beschäftigte vollzeitbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt ist bzw. bei Anzeige der Einstellung werden soll. Als teilzeitbeschäftigt gilt jeder Arbeitnehmer, der nicht Vollzeit tätig ist.

Ist das Beschäftigungsverhältnis befristet oder unbefristet?

- unbefristet
- befristet

Eine unbefristete Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Auch bei Vereinbarung eines Endes der Beschäftigung im Rahmen einer Altersteilzeit gilt die Beschäftigung als unbefristet.

Tabelle der gültigen Vorsatzworte

a
aan de
aan den
al
am
an
an der
auf
auf dem
auf der
auf m
aufm
auff m
aus
aus dem
aus den
aus der

b
be
bei
bei der
beim
ben
bey
bey der

che
cid

d
d.
d'
da
da costa
da las
da silva
dal
dall
dall'
dalla
dalle
dallo
das
de
degli
dei
den
de l '
de la
de las
de le
de los
del
del coz
deli
dell
dell'
della
delle
delli
dello
der
des
di
dit
do
do ceu
don
don le
dos
dos santos
du
dy

el

g
gen
gil
gli
grosse
große

i
im
in
in de
in den
in der
in het
in't

kl
kleine

l
l.
l'
la
le
lee
li
lo

m
mc
mac

n

o
o'
op
op de
op den
op gen
op het
op te
op ten
oude

pla
pro

s
st.

t
te
ten
ter
thi
tho
thom
thor
thum
to
tom
tor
tu
tum

unten
unter
unterm

v.
v. d.
v. dem
v. den
v. der
v.d.
v.dem
v.den
v.der
van
van de
van dem
van den
van der
vande
vandem
vanden
vander
van gen
van het
van t
ven
ven der
ver
vo
vom
vom und zu
von
von und zu
von und zu der
von und zur
von de
von dem
von den
von der
von la
von zu
von zum
von zur
vonde
vonden
vondem
vonder
von einem
von mast
vor
vor dem
vor den
vor der
vorm
vorn

y
y del

zu
zum
zur

Tabelle der gültigen Namenszusätze

Bar
Baron
Baroness
Baronesse
Baronin
Brand
Burggraf
Burggräfin

Condesa

Earl
Edle
Edler
Erbgraf
Erbgräfin
Erbprinz
Erbprinzessin

Ffr
Freifr
Freifräulein
Freifrau
Freih
Freiherr
Freiin
Frf
Frf.
Frfr
Frfr.
Frh
Frh.
Frhr
Frhr.
Fst
Fst.
Fstn
Fstn.
Fürst
Fürstin

Gr
Graf
Gräfin
Grf
Grfn
Grossherzog
Großherzog
Grossherzogin
Großherzogin

Herzog
Herzogin

Jhr
Jhr.
Jonkheer
Junker

Landgraf
Landgräfin

Markgraf
Markgräfin
Marques
Marquis
Marschall

Ostoja

Prinz
Prinzessin
Przin

Rabe
Reichsgraf
Reichsgräfin
Ritter
Rr

Truchsess
Truchseß

Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften

Die Werte in dieser Anlage orientieren sich an der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. Die Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) entsprechen dem Destatis-BEV-Code. Die Länderkennzeichen (LDKZ) werden bei Änderungen weiter an die Ländercodierliste gemäß ISO 3166-1 angeglichen.

Durch die verwendeten Bezeichnungen, deren Auswahl und der Art der Wiedergabe des Inhalts wird nicht zum völker- oder staatsrechtlichen Status von Ländern, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten oder ihrer Behörden oder zum Verlauf von Grenzen oder Grenzlinien Stellung genommen.

Teil A gültige Werte

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Staats-angehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länder-kennzeichen (LDKZ)
Afghanistan	afghanisch	423	AFG
Ägypten	ägyptisch	287	ET
Akrotiri und Dhekelia	britisch (BOTC)	185	GB
Åland	finnisch	128	AX
Albanien	albanisch	121	AL
Algerien	algerisch	221	DZ
Amerikanische Jungferninseln	amerikanisch	368	AJ
Amerikanisch-Samoa	amerikanisch	368	AS
Andorra	andorranisch	123	AND
Angola	angolanisch	223	AGO
Anguilla	britisch (BOTC)	185	ANG
Antigua und Barbuda	antiguanisch	320	ANT
Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	274	AQU
Argentinien	argentinisch	323	RA
Argentinische Antarktis	argentinisch	323	AQ
Armenien	armenisch	422	ARM
Aruba	niederländisch	148	AW
Ascension	britisch (BOTC)	185	HEL
Aserbaidschan	aserbaidschanisch	425	ASE
Ashmore- und Cartierinseln	australisch	523	AU
Äthiopien	äthiopisch	225	ETH
Australien	australisch	523	AUS
Australisches Antarktis-Territorium	australisch	523	AQ
Bahamas	bahamaisch	324	BS
Bahrain	bahrainisch	424	BRN
Bangladesch	bangladeschisch	460	BD
Barbados	barbadisch	322	BDS
Belarus	belarussisch	169	BY
Belgien	belgisch	124	B
Belize	belizisch	330	BH
Benin	beninisch	229	DY
Bermuda	britisch (BOTC)	185	BER
Bhutan	bhutanisch	426	BHT

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Staats-angehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länder-kennzeichen (LDKZ)
Bolivien	bolivianisch	326	BOL
Bonaire, Saba, St. Eustatius	niederländisch	148	BQ
Bosnien und Herzegowina	bosnisch-herzegowinisch	122	BIH
Botsuana	botsuanisch	227	RB
Bouvetinsel	norwegisch	149	BV
Brasilien	brasilianisch	327	BR
Britische Jungferninseln	britisch (BOTC)	185	BJ
Britisches Antarktis-Territorium	britisch (BOTC)	185	AQ
Britisches Territorium im Indischen Ozean	britisch (BOTC)	185	IO
Brunei Darussalam	bruneiisch	429	BRU
Bulgarien	bulgarisch	125	BG
Burkina Faso	burkinisch	258	HV
Burundi	burundisch	291	RU
Cabo Verde	cabo-verdisch	242	CV
Ceuta	spanisch	161	E
Chile	chilenisch	332	RCH
Chilenische Antarktis	chilenisch	332	AQ
China	chinesisch	479	TJ
Clipperton	französisch	129	CP
Cookinseln	neuseeländisch	536	COI
Costa Rica	costa-ricanisch	334	CR
Côte d'Ivoire	ivorisch	231	CI
Curaçao	niederländisch	148	CW
Dänemark	dänisch	126	DK
Deutschland	deutsch	000	D
Dominica	dominicanisch	333	WD
Dominikanische Republik	dominikanisch	335	DOM
Dschibuti	dschibutisch	230	DSC
Ecuador	ecuadorianisch	336	EC
El Salvador	salvadorianisch	337	ES
Eritrea	eritreisch	224	ERI
Estland	estnisch	127	EST
Eswatini	eswatinisch	281	SWZ
Falklandinseln	britisch (BOTC)	185	FAL
Färöer	dänisch	126	FR
Fidschi	fidschianisch	526	FJI
Finnland	finnisch	128	FIN
Frankreich	französisch	129	F
Französische Süd- und Antarktisgebiete	französisch	129	TF
Französisch-Guayana	französisch	129	FG
Französisch-Polynesien	französisch	129	FP
Gabun	gabunisch	236	GAB
Gambia	gambisch	237	WAG
Georgien	georgisch	430	GEO

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Staats-angehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länder-kennzeichen (LDKZ)
Ghana	ghanaisch	238	GH
Gibraltar	britisch	168	GIB
Grenada	grenadisch	340	WG
Griechenland	griechisch	134	GR
Grönland	dänisch	126	GRO
Guadeloupe	französisch	129	GUA
Guam	amerikanisch	368	GUM
Guatemala	guatemaltekisch	345	GCA
Guernsey	britisch	168	GG
Guinea	guineisch	261	RG
Guinea-Bissau	guinea-bissauisch	259	GUB
Guyana	guyanisch	328	GUY
Haiti	haitianisch	346	RH
Heard und McDonaldinseln	australisch	523	HM
Honduras	honduranisch	347	HCA
Hongkong	chinesisch (Hongkong)	411	HKG
Indien	indisch	436	IND
Indonesien	indonesisch	437	RI
Insel Man	britisch	168	MAN
Irak	irakisch	438	IRQ
Iran	iranisch	439	IR
Irland	irisch	135	IRL
Island	isländisch	136	IS
Israel	israelisch	441	IL
Italien	italienisch	137	I
Jamaika	jamaikanisch	355	JA
Japan	japanisch	442	J
Jemen	jemenitisch	421	YEM
Jersey	britisch	168	JE
Jordanien	jordanisch	445	JOR
Kaimaninseln	britisch (BOTC)	185	KAI
Kambodscha	kambodschanisch	446	K
Kamerun	kamerunisch	262	CAM
Kanada	kanadisch	348	CDN
Kasachstan	kasachisch	444	KAS
Katar	katarisch	447	QAT
Kenia	kenianisch	243	EAK
Kirgisistan	kirgisisch	450	KIS
Kiribati	kiribatisch	530	KIB
Kleinere Amerikanische Überseeinseln	amerikanisch	368	UM
Kokosinseln	australisch	523	CC
Kolumbien	kolumbianisch	349	CO
Komoren	komorisch	244	KOM
Kongo(-Brazzaville), Republik	kongolesisch	245	RCB

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Staats-angehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länder-kennzeichen (LDKZ)
Kongo, Demokratische Republik (ehem. Zaire)	der Demokratischen Republik Kongo	246	ZRE
Korallenmeerinseln	australisch	523	AU
Korea, Demokratische Volksrepublik (Nordkorea)	der Demokratischen Volksrepublik Korea	434	KOR
Korea, Republik (Südkorea)	der Republik Korea	467	ROK
Kosovo	kosovarisch	150	KOS
Kroatien	kroatisch	130	HR
Kuba	kubanisch	351	C
Kuwait	kuwaitisch	448	KWT
Laos	laotisch	449	LAO
Lesotho	lesothisch	226	LS
Lettland	lettisch	139	LV
Libanon	libanesisch	451	RL
Liberia	liberianisch	247	LB
Libyen	libysch	248	LAR
Liechtenstein	liechtensteinisch	141	FL
Litauen	litauisch	142	LT
Luxemburg	luxemburgisch	143	L
Macau	chinesisch (Macau)	412	MAC
Madagaskar	madagassisch	249	RM
Malawi	malawisch	256	MW
Malaysia	malaysisch	482	MAL
Malediven	maledivisch	454	BIO
Mali	malisch	251	RMM
Malta	maltesisch	145	M
Marokko	marokkanisch	252	MA
Marshallinseln	marshallisch	544	MAR
Martinique	französisch	129	MAT
Mauretanien	mauretanisch	239	RIM
Mauritius	mauritisch	253	MS
Mayotte	französisch	129	MAY
Melilla	spanisch	161	E
Mexiko	mexikanisch	353	MEX
Mikronesien	mikronesisch	545	MIK
Moldau	moldauisch	146	MD
Monaco	monegassisch	147	MC
Mongolei	mongolisch	457	MON
Montenegro	montenegrinisch	140	MNE
Montserrat	britisch (BOTC)	185	MOT
Mosambik	mosambikanisch	254	MOZ
Myanmar	myanmarisch	427	MYA
Namibia	namibisch	267	SWA
Nauru	nauruisch	531	NAU
Navassa	amerikanisch	368	UM
Nepal	nepalesisch	458	NEP

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Staats-angehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länder-kennzeichen (LDKZ)
Neukaledonien	französisch	129	NKA
Neuseeland	neuseeländisch	536	NZ
Neuseeländische Antarktis	neuseeländisch	536	AQ
Nicaragua	nicaraguanisch	354	NIC
Niederlande	niederländisch	148	NL
Niger	nigrisch	255	RN
Nigeria	nigerianisch	232	WAN
Niue	neuseeländisch	536	NIU
Nordmazedonien	mazedonisch	144	MK
Nördliche Marianen	amerikanisch	368	NMA
Norfolkinsel	australisch	523	NF
Norwegen	norwegisch	149	N
Norwegisches Antarktis-Territorium	norwegisch	149	AQ
Oman	omanisch	456	MAO
Österreich	österreichisch	151	A
Pakistan	pakistanisch	461	PK
Palästinensische Gebiete	ohne Bezeichnung	459	PSE
Palau	palauisch	537	PAL
Panama	panamaisch	357	PA
Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	538	PNG
Paraguay	paraguayisch	359	PY
Peru	peruanisch	361	PE
Philippinen	philippinisch	462	RP
Pitcairninseln	britisch (BOTC)	185	PIT
Polen	polnisch	152	PL
Portugal	portugiesisch	153	P
Puerto Rico	amerikanisch	368	PRI
Réunion	französisch	129	REU
Ruanda	ruandisch	265	RWA
Rumänien	rumänisch	154	RO
Russische Föderation	russisch	160	RUS
Salomonen	salomonisch	524	SOL
Sambia	sambisch	257	Z
Samoa	samoanisch	543	WS
San Marino	san-marinesisch	156	RSM
São Tomé und Príncipe	são-toméisch	268	STP
Saudi-Arabien	saudi-arabisch	472	SAU
Schweden	schwedisch	157	S
Schweiz	schweizerisch	158	CH
Senegal	senegalesisch	269	SN
Serbien	serbisch	170	SRB
Seychellen	seychellisch	271	SY
Sierra Leone	sierra-leonisch	272	WAL
Simbabwe	simbabwisch	233	ZW

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Staats-angehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länder-kennzeichen (LDKZ)
Singapur	singapurisch	474	SGP
Slowakei	slowakisch	155	SK
Slowenien	slowenisch	131	SLO
Somalia	somalisch	273	SP
Spanien	spanisch	161	E
Spanische Hoheitsplätze in Nordafrika	spanisch	161	E
Sri Lanka	sri-lankisch	431	CL
St. Barthélemy	französisch	129	BL
St. Helena	britisch (BOTC)	185	HEL
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	britisch (BOTC)	185	HEL
St. Kitts und Nevis	von St. Kitts und Nevis	370	SCN
St. Lucia	lucianisch	366	WL
St. Martin (französischer Teil)	französisch	129	MF
St. Martin (niederländischer Teil)	niederländisch	148	SX
Saint Pierre und Miquelon	französisch	129	PIE
St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	369	WV
Südafrika	südafrikanisch	263	ZA
Sudan	sudanesisch	277	SDN
Südgeorgien und die südlichen Sandwichinseln	britisch (BOTC)	185	GS
Südsudan	südsudanesisch	278	SSD
Suriname	surinamisch	364	SME
Svalbard und Jan Mayen	norwegisch	149	SJ
Syrien	syrisch	475	SYR
Tadschikistan	tadschikisch	470	TAD
Taiwan	taiwanisch	465	TWN
Tansania	tansanisch	282	EAT
Thailand	thailändisch	476	T
Tibet	chinesisch	479	TJ
Timor-Leste	von Timor-Leste	483	OTI
Togo	togoisch	283	TG
Tokelau	neuseeländisch	536	TOK
Tonga	tongaisch	541	TON
Trinidad und Tobago	von Trinidad und Tobago	371	TT
Tristan da Cunha	britisch (BOTC)	185	HEL
Tschad	tschadisch	284	CHD
Tschechien	tschechisch	164	CZ
Tunesien	tunesisch	285	TN
Türkei	türkisch	163	TR
Turkmenistan	turkmenisch	471	TUR
Turks- und Caicosinseln	britisch (BOTC)	185	TUC
Tuvalu	tuvaluisch	540	TUV
Uganda	ugandisch	286	EAU

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Staats-angehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länder-kennzeichen (LDKZ)
Ukraine	ukrainisch	166	UA
Ungarn	ungarisch	165	H
Uruguay	uruguayisch	365	ROU
Usbekistan	usbekisch	477	USB
Vanuatu	vanuatuisch	532	VAN
Vatikanstadt	vatikanisch	167	V
Venezuela	venezolanisch	367	YV
Vereinigte Arabische Emirate	der Vereinigten Arabischen Emirate	469	UAE
Vereinigte Staaten	amerikanisch	368	USA
Vereinigtes Königreich	britisch	168	GB
Vietnam	vietnamesisch	432	VN
Wallis und Futuna	französisch	129	WF
Weihnachtsinsel	australisch	523	CX
Westsahara	marokkanisch	252	EH
Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	289	RCA
Zypern	zyprisch	181	CY
unbekanntes Ausland		996	
staatenlos		997	
ungeklärt		998	
ohne Angabe		999	

Teil B Archiv

Die folgende Auflistung dokumentiert veraltete Angaben und Werte. Sie sind für Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer, bei Anmeldungen sowie für Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit nicht mehr zulässig. Teils können sie in den Datenbeständen der Sozialversicherungsträger noch vorkommen.

Liste ungültiger Angaben und Werte

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länderkenn-zeichen (LDKZ)
Serbien und Montenegro	serbisch-montenegrinisch	132	SCG
Serbien (einschl. Kosovo)	serbisch	133	
Jugoslawien	jugoslawisch	138	YU
Gibraltar		195	
Insel Man		195	
Kanalinseln		195	KAN
Sudan (vor der Teilung des Landes)	sudanesisch	276	SUD
St. Helena einschl. Ascension		295	
Mayotte		299	
Anguilla		395	
Bermuda		395	
Brit.-Jungferninseln		395	
Falklandinseln		395	
Kaimaninseln		395	
Montserrat		395	
Turks- und Caicosinseln		395	
Amerik.-Jungferninseln		399	
Franz.- Guayana		399	
Grönland		399	
Guadeloupe		399	
Martinique		399	
Niederländische Antillen einschl. Curacao		399	NLA
Nördliche Marianen	der Nördl. Marianen	525	
Cookinseln	von den Cookinseln	527	
Niue	niueanisch	533	
Amerik.-Samoa		599	
Franz.- Polynesien		599	
Guam		599	
Neukaledonien		599	
Pazifische Inseln (Marianen- und Karolineninseln)		599	PIN
Tokelau-Inseln		599	
Swasiland	swasiländisch		SD
Mazedonien			

Erläuterungen

BOTC - British Overseas Territories Citizenship: Staatsangehörigkeit der britischen Überseegebiete, die die EU-Staatsangehörigkeit nicht einschließt.

Anlage 9.1

Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog

Stand:	30.03.2022
Version:	8.00

Inhaltsverzeichnis

9.1 Datensatz: VOSZ - Vorlaufsatz 3
9.1.1 Allgemeines zum Fehlerkatalog 9
9.1.2 Fehlerkatalog 10

Prüfungen des Vorlaufsatzes und der Datenbausteine (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
k = Kannangabe
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.1.1 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/ sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

9.1 Datensatz: VOSZ - Vorlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes **VOSZ**	Zulässig ist nur „VOSZ“. Fehlernummer: VOSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 105. Fehlernummer: VOSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS-MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: **AGDEU** = Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV) **KVDEU** = Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV) **AGTRV** = Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung **RVTAG** = Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber **ZSTRV** = Meldungen der Zahlstellen an die Rentenversicherung (DSVV) **RVTZS** = Meldungen der Rentenversicherung an die Zahlstellen (DSVV) WLTKV = Meldungen	Zulässig sind nur die in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ angegebenen Werte. Fehlernummer: VOSZv10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen KVTWL = Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen KVTRV = Meldungen der Krankenkassen an die RV-Träger RVTKV = Meldungen der RV-Träger an die Krankenkassen WLTRV = Meldungen der Weiterleitungsstellen an die RV-Träger RVTWL = Meldungen der RV-Träger an die Weiterleitungsstellen BATRV = Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die RV-Träger RVTBA = Meldungen der RV-Träger an die Bundesagentur für Arbeit KTTRV = Meldungen der Kommunen (Alg II) an die RV-Träger RVTKT = Meldungen der RV-Träger an die Kommunen (Alg II) BWTRV = Meldungen der Bundeswehrverwaltung an die RV-Träger RVTBW = Meldungen der RV-Träger an die Bundeswehrverwaltung BZTRV = Meldungen des Bundesamtes für den Zivildienst an die RV-Träger RVTBZ = Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für den Zivildienst PVTRV = Meldungen der privaten Pflegekassen an die RV-Träger RVTPV = Meldungen der RV-Träger an die privaten Pflegekassen KSTRV = Meldungen der Künstlersozialkasse an	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					die RV-Träger RVTKS = Meldungen der RV-Träger an die Künstlersozialkasse KSTKV = Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen KVTKS = Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse BFTDS = Meldungen der Deutsche Rentenversicherung Bund an die Datenstelle DSTBF = Meldungen der Datenstelle an die Deutsche Rentenversicherung Bund SOTBF = Meldungen der Sonderversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund BFTSO = Meldungen der Deutsche Rentenversicherung Bund an die Sonderversorgungsträger UETBF = Meldungen von Übergangsgeld an die DRVBund (DRV-Bund-intern) BFTUE = Meldungen der Deutsche Rentenversicherung Bund an die Übergangsgeldleister (Deutsche Rentenversicherung Bund intern) ZFTRV = Meldungen der ZfA an die RV RVTZF = Meldungen der RV an die ZfA BDTKV = Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen KVTBD = Meldungen der Krankenkassen an die Bundesagentur für Arbeit	
010-024	015	an	M	ABSENDER-NUMMER	Absendernummer des Erstellers	*Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer*

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				ABSN	(Betriebsnummer des Erstellers der Datei - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	*sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Bei Dateien - der Arbeitgeber (VFMM = „AGDEU“) muss es sich um eine Absendernummer eines Arbeitgebers/ Rechenzentrums/Steuerberaters, - der Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“, „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine zugelassene Krankenkassen-Absendernummer, - der Kommunen (VFMM = „KTTRV“) um eine Absendernummer einer zugelassenen Kommune, - der privaten Pflegekassen (VFMM = „PVTRV“) um eine zugelassene Pflegekassen-Absendernummer, - der Sonderversorgungsträger (VFMM = „SOTBF“) um eine zugelassene Sonderversorgungs-Absendernummer handeln. Ansonsten muss die Absendernummer bei Meldungen - der Rentenversicherung (Stellen 1 - 2 im VFMM = „RV“) „66667777“ oder „90209055“, - der Bundesagentur für Arbeit (VFMM = „BATRV“) „76641777“,der Bundeswehr (VFMM = „BWTRV“) “02370320“, - des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM = „BZTRV“) „38065304“, - der Künstlersozialkasse (VFMM = „KSTRV“) „28180427“, - der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM = „BFTDS“) „90209055“, - der Datenstelle der Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM = „DSTBF“) „66667777“, - von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM = „UETBF“) „98503184“ - der ZfA an die RV (VFMM = „ZFTRV“) „02998824“ lauten. Fehlernummer: VOSZv20

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer ist die folgende Prüfung durchzuführen: Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln. Fehlernummer: VOSZv25
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers der Datei einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers der Datei - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	*Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Zulässig ist die Absendernummer des Empfängers der Datei. Fehlernummer: VOSZv30 Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM = „AGDEU“) sind nur die Absendernummern der Anlage 17 zulässig. Fehlernummer: VOSZv35 *Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer ist die folgende Prüfung durchzuführen:* Bei der angegebenen EMPFAENGERNUMMER muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln. Fehlernummer: VOSZv37
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNGED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: **jhjjmmtt**	Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein. Fehlernummer: VOSZv44
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer **000001 - 999999**	Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle). Fehlernummer: VOSZv52
054-103	050	an	m	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Vorlaufsatzes **01 – 99**	Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: VOSZv72

9.1.1 Allgemeines zum Fehlerkatalog

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 – 04
Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stelle 05 – 05
Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert:

A AOK
B Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)
D BKK
E Ersatzkassen
F Bundesagentur für Arbeit
H Hinweise
I IKK
K Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
L LKK
V Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)

Stellen 06 – 07
Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.
Die Fehlernummern für die Prüfungen des Vorlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

9.1.2 Fehlerkatalog

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
VOSZ	v01	KENNUNG ungleich VOSZ	Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur "VOSZ“ zugelassen
VOSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig	Das Verfahrensmerkmal ist unzulässig
VOSZ	v20	ABSENDERNUMMER nicht zugelassen	Die im Feld ABSENDERNUMMER angegebene Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
VOSZ	v25	Gesonderte ABSENDERNUMMER nicht zugelassen	Die im Feld ABSENDERNUMMER angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
VOSZ	v30	EMPFAENGERNUMMER nicht tatsächlicher Empfänger	Die im Feld EMPFAENGERNUMMER angegebene Absendernummer entspricht nicht der Absendernummer des tatsächlichen Empfängers
VOSZ	v35	EMPFAENGERNUMMER nicht in der Anlage 17 enthalten	Bei Meldungen der Arbeitgeber sind nur die Absendernummern der Anlage 17 des Gemeinsamen Rundschreibens zulässig
VOSZ	v37	EMPFAENGERNUMMER nicht zugelassen	Die im Feld EMPFAENGERNUMMER angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
VOSZ	v44	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch/gegen Verarb.Datum fehlerhaft	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist unlogisch, größer als das Verarbeitungsdatum oder liegt mehr als 6 Monate davor
VOSZ	v52	LFD-DATEI-NR nicht lückenlos aufsteigend	Die Laufende-Datei-Nummer ist nicht lückenlos aufsteigend
VOSZ	v72	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert „01“ zulässig
VOSZ	v99	Länge VOSZ falsch	Für den Vorlaufsatz ist nur eine Länge von 105 Zeichen zulässig

Anlage 9.2

Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog

Stand:	30.03.2022
Version:	8.00

Inhaltsverzeichnis

9.2 Datensatz: DSKO - Datensatz Kommunikation....3
9.2.1 Allgemeines zum Fehlerkatalog....9
9.2.2 Fehlerkatalog....10

Prüfungen des Datensatzes Kommunikation (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
k = Kannangabe
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.2.1 verwiesen.

9.2 Datensatz: DSKO - Datensatz Kommunikation

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Kommunikation **DSKO**	Zulässig ist nur „DSKO“. Fehlernummer: DSKOv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 415. Fehlernummer: DSKO910 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „AGTRV“, „RVTAG“, „ZSTRV“, „RVTZS“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „KTTRV“, „RVTKT“, „PVTRV“, „RVTPV“, „BWTRV“ oder „RVTBW“. Fehlernummer: DSKO004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: **DEUEV** = *(DEÜV-Meldeverfahren)*	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSKOv05
010-024	015	an	M	ABSENDER-NUMMER ABSN	Absendernummer des Erstellers (Betriebsnummer des Erstellers der Datei - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte	Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes ABSENDERNUMMER aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOv15

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	
025-039	015	an	M	EMPFAENGER-NUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	Bei der angegebenen EMPFAENGERNUMMER muss es sich um eine zulässige Absendernummer handeln. Fehlernummer: DSKOv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes Kommunikation (DSKO) **01 - 99**	Gültig ist die Version „04" bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSKO042
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: **jhjj**mmtt (Datum) **hhmmss** (Uhrzeit) **msmsms** (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)	Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSKO054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO056

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze **0** = *Datensatz fehlerfrei* **1** = *Datensatz fehlerhaft*	Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSKO062 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist nur der Wert „0" zulässig. Fehlernummer: DSKOe40
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: **n**	Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSKO072 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSKOv50 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSKOv52
064-078	015	an	M	ABSENDER-NUMMER-ERSTELLER ABSNER	Absender-/Zahlstellennummer des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle der Krankenkasse identisch mit der Absender-/Zahlstellennummer des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	Bei der angegebenen ABSNER muss es sich um die Zahlstellen- oder Absendernummer einer Zahlstelle bzw. eines zugelassenen Rechenzentrums/Steuerberaters handeln. Fehlernummer: DSKOv80
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen. Fehlernummer: DSKOv82

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen. Fehlernummer: DSKOv84 Das Erstellungsdatum der Datei muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSKOv86
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER NAME1	Name des Erstellers der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO500
124-153	030	an	m	NAME2-ABSENDER NAME2	Zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei	
154-183	030	an	m	NAME3-ABSENDER NAME3	Dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei	
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB PLZ	Postleitzahl des Erstellers der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO530
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB ORT	Betriebssitz des Erstellers der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO540
228-260	033	an	m	STRASSE-BETRIEB STR	Straße des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	
261-269	009	an	m	HAUS-NR-BETRIEB NR	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	
270-270	001	an	M	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ANR-AP	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei **M** = *Männlich* **W** = *Weiblich*	Zulässig sind nur M oder W. Fehlernummer: DSKO570
271-300	030	an	M	NAME-ANSPRECHPARTNER NAME-AP	Name des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO580
301-320	020	an	M	TELEFON-ANSPRECHPARTNER TEL-AP	Rufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO590

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).	
321-340	020	an	m	FAX-ANSPRECHPARTNER FAX-AP	Faxrufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei gemäß DIN 5008: Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).	
341-410	070	an	M	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller der Datei, in der Form @. . user = Benutzername host = Rechnername zur Postverarbeitung domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht topleveldomain = Bereich der Registrierung Beispiel: name@hrz.tu-xx.de	Anmerkung: Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden. Das Zeichen „§“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code). Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x’40’. Die E-Mail-Adresse des DEÜV-Ansprechpartners muss immer vorhanden sein. Fehlernummer: DSKO605 Zulässig sind Ausrufungszeichen,

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (@), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichung, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü). Fehlernummer: DSKO610 Das Zeichen „@“ oder „§“ muss einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „§“ darf nur einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „§“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein. Fehlernummer: DSKO612
411-415	005	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSKO900
	xxx	an		DATEN ZUM FEHLERSACHVERHALT	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE – Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

9.2.1 Allgemeines zum Fehlerkatalog

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 – 04
Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stelle 05 – 05
Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert:

A AOK
B Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)
D BKK
E Ersatzkassen
F Bundesagentur für Arbeit
H Hinweise
I IKK
K Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
L LKK
V Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)

Stellen 06 – 07
Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.
Fehlernummer ab DSKO910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).
Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSKO920 hingewiesen.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

9.2.2 Fehlerkatalog

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSKO	004	KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ)	Die Kennung des Datensatzes (DSKO) weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab
DSKO	042	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 04 zulässig
DSKO	052	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum
DSKO	054	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum
DSKO	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch
DSKO	062	FEHLER-KZ ungleich 0 oder 1	Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0 oder 1 zulässig
DSKO	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0	Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird
DSKO	500	NAME1-ABSENDER ist leer	Der Name des Absenders darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	530	PLZ-BETRIEB ist leer	Die Postleitzahl der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	540	ORT-BETRIEB ist leer	Der Ort der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	570	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ungleich M oder W	Die Anrede des Ansprechpartners darf nur M oder W sein
DSKO	580	NAME-ANSPRECHPARTNER ist leer	Der Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	590	TELEFON-ANSPRECHPARTNER ist leer	Die Rufnummer beim Ersteller der Datei darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	605	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE ist leer	Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	610	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen	Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nur die festgelegten Zeichen enthalten
DSKO	612	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen	Die Emailadresse des Ansprechpartners muss das Zeichen @ oder § enthalten, allerdings nur einmal und nicht am Anfang oder am Ende
DSKO	900	RESERVE ungleich Grundstellung (Leerzeichen)	In dem Reservefeld Stellen 411 – 415 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSKO	910	Zulässig ist nur die Datensatzlänge von 415	
DSKO	920	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen	
DSKO	v01	KENNUNG ungleich DSKO	Im Feld Kennung des Datensatzes Kommunikation ist nur DSKO zulässig
DSKO	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV	Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur DEUEV zulässig
DSKO	v15	ABSENDERNUMMER ungleich ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absendernummer im Datensatz DSKO gleich der Absendernummer im Vorlaufsatz sein
DSKO	v20	EMPFAENGERNUMMER nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung	Im Feld Empfängernummer muss eine zulässige Absendernummer angegeben werden
DSKO	e40	FEHLER-KENNZ ungleich 0	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist im Feld Fehler-

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
			Kennzeichen nur die Angabe des Wertes 0 zulässig
DSKO	v50	FEHLER-KENNZ größer 0, FEAN ungleich 1 – 9	Ist im Feld Fehler-Kennzeichen ein Wert > 0 angegeben ist im Feld Fehleranzahl nur ein Wert zwischen 1 und 9 zulässig
DSKO	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler	Es ist nur der Wert zulässig, der der Anzahl der angehängten Fehler-Datenbausteine entspricht
DSKO	v80	ABSNER nicht Absendernummer eines zugelassenen Betriebes/RZ	Als Absendernummer-Ersteller ist nur die Angabe eines zugelassenen Betriebes/Rechenzentrums zugelassen
DSKO	v82	PRODUKT-IDENTIFIER nicht zulässig	Als Produkt-Identifier ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen
DSKO	v84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER nicht zulässig	Als Modifikations-Identifier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde
DSKO	v86	Gültigkeit der Programmvers. abgelaufen, Datei nicht verarbeitet	Die Datenlieferung wurde mit einer abgelaufenen Programmversion erstellt. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Software-Ersteller auf. Die übermittelten Daten wurden nicht verarbeitet.

Anlage 9.5

Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog

Stand:	16.03.2023
Version:	8.01

Inhaltsverzeichnis

9.5 Datensatz: DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung 3
9.5.1 Datenbaustein: DBAZ – Anrechnungszeiten 14
9.5.2 Datenbaustein: DBEZ – Entgeltersatzleistungszeiten 18
9.5.3 Datenbaustein DBFE - Fehler 26
9.5.4 Allgemeines zum Fehlerkatalog 27
9.5.5 Fehlerkatalog 28

Prüfungen der Meldedatensätze DSAE und der Datenbausteine (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
k = Kannangabe
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.5.4 verwiesen.

9.5 Datensatz: DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt **DSAE**	Zulässig ist „DSAE“. **Fehlernummer: DSAEv01** Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVTWL“, „KVTRV“, „BATRV“, „RVTBA“, „KTTRV“, „RVTKT“, „BFTDS“, „DSTBF“, „SOTBF“, „UETBF“, „PVTRV“, „RVTPV“, „BWTRV“ oder „RVTBW“. **Fehlernummer: DSAE004**
005-009	005	an	M	VERFAHREN *VF*	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist **DEUEV** = *DEÜV- Meldeverfahren*	Zulässig ist „DEUEV“. **Fehlernummer: DSAEv05**
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER *BBNRAB*	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn**	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. **Fehlernummer: DSAE020** Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer, bei Meldungen der Kommunen um die Betriebsnummer einer zugelassenen Kommune und bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungs-Betriebsnummer handeln. **Fehlernummer: DSAEv10** Bei Meldungen - der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“ oder „12621621“, - von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) „98503184“ oder „98702232“, - der privaten Pflegekassen an die Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) in den ersten drei Stellen „996“ oder - der Bundeswehrverwaltung an die Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) „32349289“ lauten. **Fehlernummer: DSAE022**
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER *BBNREP*	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn**	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. **Fehlernummer: DSAE030**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen - der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) oder der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „66667777“ oder „98094032“, - der Bundesagentur für Arbeit an die Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“) nur „66667777“, - der Kommunen an die Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KTTRV“) nur „66667777“, - der privaten Pflegekassen an die Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) nur „66667777“, - der Bundeswehrverwaltung an die Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) nur „66667777“, - der Datenstelle der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „RVTBA“) nur „76641777, - der Datenstelle der Rentenversicherung an die privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „RVTPV“) in den ersten drei Stellen nur „996“ und - der Datenstelle der Rentenversicherung an die Bundeswehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „RVTBW“) nur „32349289“ zulässig. **Fehlernummer: DSAE032** Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt. **Fehlernummer: DSAEv20**
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR *VERNR*	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes **01 - 99**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DSAE040** Zulässig ist nur der Wert „02“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. **Fehlernummer: DSAE042**
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG *ED*	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: **jhjjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit)**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DSAE050** Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					msmsms (Mikrosekunde) **(Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)**	**Fehlernummer: DSAE052** Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. **Fehlernummer: DSAE054** Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. **Fehlernummer: DSAE056** Die Uhrzeit darf bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. **Fehlernummer: DSAE058** Die Mikrosekunden dürfen nicht generell auf Null stehen. **Fehlernummer: DSAEv30**
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ *FEKZ*	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze **0** = *Datensatz fehlerfrei* **1** = *Datensatz fehlerhaft* **2** = *Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten*	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DSAE060** Zulässig ist „0", „1" oder „2". **Fehlernummer: DSAE062** Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL oder „KVTRV“), der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), der Sonderversorgungsträger (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) sowie der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) sowie der Bundeswehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und bei Meldungen von Übergangsgeld (VFMM im VOSZ = „UETBF“) an die Deutsche Rentenversicherung Bund ist nur der Wert „0“ zulässig. **Fehlernummer: DSAEv35** Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden. **Fehlernummer: DSAEv42**
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL *FEAN*	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: **n**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DSAE070**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. **Fehlernummer: DSAE072** Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. **Fehlernummer: DSAEv50** Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). **Fehlernummer: DSAEv52**
064-075	012	an	M	VSNR *VSNR*	Versicherungsnummer in der Form: **bbttmmjjassp**	Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. **Fehlernummer: DSAE082** Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. **Fehlernummer: DSAE084** Im Bestand der Rentenversicherung sind zu Qualitätssicherungszwecken Versicherungsnummern enthalten, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Versicherungsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig. **Fehlernummer: DSAE089** Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums s. 3.1.1.2. **Fehlernummer: DSAE086**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet: - Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. - Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert. - Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. - Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen. **Fehlernummer: DSAE088** Die folgenden Prüfungen werden ausschließlich bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) durchgeführt: Zulässig sind nur Versicherungsnummern, die nicht ohne Verweis auf eine aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt wurden. **Fehlernummer: DSAEV97** Zulässig sind nur Versicherungsnummern, die im Stammsatzbestand der DSRV vorhanden sind. **Fehlernummer: DSAEV98** Zulässig sind nur Versicherungsnummern, die nicht totgelegt wurden und deshalb nicht mehr verwendet werden dürfen. **Fehlernummer: DSAEV99**
076-077	002	an	M	VSTR *VSTR*	Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist **0A** = *ArV*	Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte zulässig. **Fehlernummer: DSAE120**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					0B = *AV* **0C** = *KnV-ArV* **0G** = *KnV-AV* **AB** = *AV-Weiterleitung zur ArV* **AC** = *KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV* **AG** = *KnV-AV-Weiterleitung zur ArV* **BA** = *ArV-Weiterleitung zur AV* **BB** = *ArV-Rückweisung zur AV* **BC** = *KnV-ArV-Weiterleitung zur AV* **BG**= *KnV-AV-Weiterleitung zur AV*	Bei Meldungen von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), von der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) oder den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) oder der Bundeswehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig. **Fehlernummer: DSAE124** Bei Meldungen von der Datenstelle der Rentenversicherung zur Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „0B“, „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig. **Fehlernummer: DSAE132**
078-092	015	an	M	BBNR-VU *BBNRVU*	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei Meldungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Rentenversicherung ist hier die Betriebsnummer der Agentur für Arbeit anzugeben. Bei Meldungen von der Kriegsopferversorgung ist die Betriebsnummer des Versorgungsamtes anzugeben. Bei Meldungen von der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer der Krankenkasse anzugeben. Bei Meldungen von der Pflegekasse ist hier die Betriebsnummer der Pflegekasse anzugeben. **nnnnnnnn**	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. **Fehlernummer: DSAE142** Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) zur Rentenversicherung muss die Betriebsnummer in der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein. **Fehlernummer: DSAEe58** Bei Meldungen von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) muss die Betriebsnummer „98503184“ oder „98702232“ lauten. **Fehlernummer: DSAE158** Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen „996“ sein. **Fehlernummer: DSAE159** Bei Meldungen der Bundeswehrverwaltung an die Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) muss die Betriebsnummer „98799972“ lauten. **Fehlernummer: DSAE157**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen - von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen/Pflegekassen-Betriebsnummer, - von den Sonderversorgungsträgern an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungs-Betriebsnummer - von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss es sich um eine zum Meldeverfahren zugelassene Betriebsnummer einer Arbeitsagentur handeln. **Fehlernummer: DSAEv70**
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN - VERURSACHER *AZ-VU*	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit zu den Krankenkassen: <u>Betreuende Agentur für Arbeit</u>: **nnnnn** = Dienststellennummer oder **nnn00**= Nummer der betreuenden Agentur für Arbeit mit nachfolgenden Nullen <u>Kundennummer</u>: **nnn** = Nummer der ersterfassenden Agentur für Arbeit **A** Buchstabe **nnnnnn** = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)	Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und in Stelle 101 muss ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 – 112 werden von der Bundesagentur für Arbeit intern verwendet. **Fehlernummer: DSAE160**
113-147	035	an	M	RESERVE	Das Feld ist aus Vereinheitlichungsgründen enthalten und hier auf Grundstellung (Leerzeichen)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). **Fehlernummer: DSAE170**
148-162	015	an	K	BBNR-BEIHILFESTELLE *BBNRBEI*	Betriebsnummer der Beihilfestelle (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn**	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. **Fehlernummer: DSAE180**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die Angabe einer Betriebsnummer ist nur bei Meldungen des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld mit anteiliger Beitragstragung durch einen Beihilfeträger (LEAT im DBEZ = „13“) zulässig. **Fehlernummer: DSAE182**
163-170	008	an	M	RESERVE	Das Feld ist aus Vereinheitlichungsgründen enthalten und hier auf Grundstellung (Leerzeichen)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). **Fehlernummer: DSAE390**
171-171	001	an	M	MM-ANRECHNUNGSZEITEN *MMAZ*	Merkmal, Datenbaustein DBAZ – Anrechnungszeiten vorhanden: **N** = *keine Anrechnungszeiten* **J** = *Anrechnungszeiten vorhanden*	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DSAE400** Wenn Inhalt = „J“, dann muss Feld MMEZ = „N“ sein. **Fehlernummer: DSAE402** Bei MMAZ = „J“ muss Datenbaustein-DBAZ – Anrechnungszeiten vorhanden sein. **Fehlernummer: DSAE930** Bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“), von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) sowie von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Bundeswehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) an die Datenstelle der Rentenversicherung ist nur „N“ zulässig. **Fehlernummer: DSAE406**
172-172	001	an	M	MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN *MMEZ*	Merkmal, Datenbaustein DBEZ – Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden: **N** = *keine Entgeltersatzleistungszeiten* **J** = *Entgeltersatzleistungszeiten*	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DSAE410** Wenn Inhalt = „N“, dann muss Feld MMAZ = „J“ sein. **Fehlernummer: DSAE412** Bei MMEZ = „J“ muss der Datenbaustein-DBEZ – Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden sein. **Fehlernummer: DSAE931**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“), von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) sowie von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Bundeswehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) an die Datenstelle der Rentenversicherung ist nur „J“ zulässig. **Fehlernummer: DSAE416**
173-180	008	an	M	RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). **Fehlernummer: DSAE420**
181-181	001	an	M	KENNZ-UEBERGANG *KENNZUE*	Kennzeichen, aus welchem Verfahren der Bundesagentur für Arbeit die Meldung erstellt wurde **1** = coLei **2** = COLIBRI **3** = A2LL **4** = VAM **5** = MAZ **6** = BAB/Reha **7** = zPDV **8** = Kommunen (Alg II) **9** = Leistungen nach § 65a SGB II **A** = ALLEGRO	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“ – „9“ oder „A“. **Fehlernummer: DSAE360** Die Werte „1“ bis „7“, „9“ oder „A“ sind nur bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung und zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „BATRV“, „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig. **Fehlernummer: DSAE362** Der Wert „8“ ist nur bei Meldungen zwischen den Kommunen und der Datenstelle und zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „KTTRV“, „RVTKT“, „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig. **Fehlernummer: DSAE365**
182-186	005	an	M	RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). **Fehlernummer: DSAE430**
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP *VERNRKP*	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde	Zulässig sind die Grundstellung (Leerzeichen) und Ziffern. **Fehlernummer: DSAE550**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Nur bei Meldungen an die Rentenversicherung (Stellen 3 – 5 des VFMM im VOSZ = „TRV“), ist die Angabe einer Versionsnummer zulässig. **Fehlernummer: DSAE555**
189-190	002	an	M	RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). **Fehlernummer: DSAE440**
	xxx	an		FOLGEBAUSTEINE	Es folgt ein Datenbaustein gem. den Angaben zu den Feldern Stellen 171-172. Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- und Entgeltersatzleistungszeiten - Datenbaustein DBAZ – Anrechnungszeiten - Datenbaustein DBEZ – Beitragszeiten	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSAE = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSAE (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 172) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. **Fehlernummer: DSAE910**
	xxx	an		DATEN ZUM FEHLERSACHVERHALT	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE – Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

9.5.1 Datenbaustein: DBAZ – Anrechnungszeiten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBAZ**	Zulässig ist „DBAZ“. **Fehlernummer: DBAZ001**
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO *KENNZST*	Kennzeichen Stornierung: **N** = *keine Stornierung* **J** = *Stornierung*	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DBAZ010**
006-007	002	n	M	ART-DER-ZEIT *LEAT*	Angaben zu der gemeldeten Zeit **40** = Sperrzeit (§ 159 SGB III) **41** = Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft und ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) **42** = Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft (§ 252 Abs. 8 SGB VI) **43** = Zeiten der Ausbildungssuche der Bundesagentur für Arbeit (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI) **44** = Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (§ 58 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI) **45** = Vermittlungssperre (§ 38 Abs. 3 SGB III) **46** = Arbeitslosengeld II / Bürgergeld nach § 19 SGB II (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI) **51** = Krankheitszeiten (Arbeitsunfähigkeit) ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) **52** = Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfrist (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) **54** = Schulausbildung nach dem 17. Lebensjahr (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBAZ020** Zulässig sind die Ziffern „40“ – „46“, „51“, „52“ oder „54“. **Fehlernummer: DBAZ022** Meldungen von Schwangerschaftszeiten (LEAT = „52“) sind nur für weibliche Personen (Seriennummer in der VSNR im DSAE = „50“ – „99“) zulässig. **Fehlernummer: DBAZ024** Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sind nur die Ziffern „40“ – „46“ zulässig. **Fehlernummer: DBAZ026** Bei Meldungen der Kommunen (VFMM im VOSZ = „KTTRV) sind nur die Ziffern „41“ oder „46“ zulässig. **Fehlernummer: DBAZ027** Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL oder „KVTRV“) sind nur die Ziffern „51“, „52“ oder „54“ zulässig. **Fehlernummer: DBAZ028**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
008-015	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN *ZRBG*	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll **jhjjmmtt**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBAZ030** Prüfung auf logische Richtigkeit. **Fehlernummer: DBAZ032** Meldungen von Sperrzeiten nach § 159 SGB III (LEAT = „40“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig. **Fehlernummer: DBAZe10** Meldungen von Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft nach § 252 Abs. 8 SGB VI (LEAT = „42“) sind erst für Zeiten ab dem 01.05.2003 zulässig. **Fehlernummer: DBAZ033** Bei Meldungen mit einem ZRBG bis 31.12.1991 erfolgt bei Meldungen ungleich Schulausbildung (LEAT ungleich „54“) nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. **Fehlernummer: DBAZv20** Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (LEAT = „44“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen. **Fehlernummer: DBAZ034** Meldungen von Vermittlungssperren nach § 38 Absatz 3 SGB III (LEAT = „45“) sind nur für Zeiten ab 01.01.2009 (ZRBG >20081231) zulässig. **Fehlernummer: DBAZ031** Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT = „43“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach dem 30.09.2000 liegen. **Fehlernummer: DBAZ035**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen von Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft nach § 252 Abs. 8 SGB VI (LEAT = „42“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 58. Lebensjahres liegen. **Fehlernummer: DBAZ036** Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT = „43“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 14. Lebensjahres liegen. **Fehlernummer: DBAZ037** Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) für Zeiten ab 01.01.2005 (ZRBG > 20041231) ist im Feld Versicherungsträger (VSTR im DSAE) nur „0A“ oder „0C“ zulässig. **Fehlernummer: DBAZ038** Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) von Schulausbildung (LEAT = „54“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen. **Fehlernummer: DBAZ039** Bei Meldungen von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II / Bürgergeld nach § 19 SGB II (LEAT = „46“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach dem 31.12.2010 liegen. **Fehlernummer: DBAZ041**
016-023	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE *ZREN*	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll **jhjjmmtt**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBAZ040** Prüfung auf logische Richtigkeit. **Fehlernummer: DBAZ042** Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. **Fehlernummer: DBAZ044**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss bei Meldungen - ungleich Schulausbildung (LEAT ungleich „54“) oder - ungleich Stornierungen für Zeiten vor dem 01.01.1999 (KENNZST = „N“ und ZREN < 19990101) gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. **Fehlernummer: DBAZ046** Das Zeitraumende (ZREN) muss bei Meldungen ungleich LEAT „52“ kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 3 Kalendermonate sein. **Fehlernummer: DBAZ048** Bei Meldungen für Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfrist (LEAT = 52) muss das Zeitraumende (ZREN) kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 5 Kalendermonate sein. **Fehlernummer: DBAZ050**

9.5.2 Datenbaustein: DBEZ – Entgeltersatzleistungszeiten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBEZ**	Zulässig ist „DBEZ“. **Fehlernummer: DBEZ001**
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO *KENNZST*	Kennzeichen Stornierung: **N** = *keine Stornierung* **J** = *Stornierung*	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DBEZ010**
006-007	002	n	M	LEISTUNGSART *LEAT*	Angaben zur Leistungsart **00** = Krankengeld **01** = Verletztengeld **02** = Versorgungskrankengeld **03** = Übergangsgeld der Rentenversicherung **04** = Übergangsgeld der Unfallversicherung für berufsfördernde Leistungen **05** = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge für berufsfördernde Leistungen **06** = Übergangsgeld der Rentenversicherung für berufsfördernde Leistungen **07** = Übergangsgeld der Unfallversicherung während Berufsausbildung **08** = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge während Berufsausbildung **09** = Übergangsgeld der Rentenversicherung während Berufsausbildung **10** = Leistungen mit voller Beitragsbemessungsgrundlage für Organ- oder Gewebespender **11** = Leistungen mit anteiliger Beitragsbemessungsgrundlage für Organ- oder Gewebespender	Die Ziffern „08“, „10“ und „11“ sind zurzeit nicht zugelassen, weil die Leistungsträger nicht am maschinellen Meldeverfahren teilnehmen. Zulässig sind die Ziffern „00“ – „07“, „09“, „12“, „13“, „21“ – „23“, „25“ – „33“, „40“ – „46“ oder „50“. **Fehlernummer: DBEZ020** Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur „00“, „01, „04“, „07“, „12“ oder „13“ zulässig. **Fehlernummer: DBEZ022** Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) ist nur „21“ – „23“, „25“, „27“ – „33“, „40“ – „46“ oder „50“ zulässig. **Fehlernummer: DBEZ024** Bei Meldungen der Kommunen (VFMM im VOSZ = „KTTRV“) ist nur „43“ oder „44“ zulässig. **Fehlernummer: DBEZ025** Bei Meldungen von den Sonderversorgungsträgern an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) ist nur „26“ zulässig. **Fehlernummer: DBEZ028** Bei Meldungen von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“) ist nur „03“, „06“ oder „09“ zulässig. **Fehlernummer: DBEZ029**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					12 = Pflegeunterstützungsgeld ohne anteilige Beitragstragung durch einen Beihilfeträger **13** = Pflegeunterstützungsgeld mit anteiliger Beitragstragung durch einen Beihilfeträger **21** = Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004: Unterhaltsgeld ab 01.01.2005: Arbeitslosengeld-W **22** = Übergangsgeld **23** = Eingliederungsgeld /-hilfe (Altfall) **24** = Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet (Altfälle) **25** = Altersübergangsgeld **26** = Versorgungsleistung nach § 9 Abs.1 Nr.1b-d AAÜG (Altfälle) **27** = Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit **28** = Zuschussbetrag nach dem ATG **29** = Übergangsgeld der Bundesagentur für Arbeit während Berufsausbildung **30** = Teilarbeitslosengeld nach § 162 SGB III **31** = Teilunterhaltsgeld nach § 154 SGB III (Altfälle) **32** = Teilübergangsgeld nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III (Altfall) **33** = Teilübergangsgeld während Berufsausbildung nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III (Altfall) **40** = Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe **41** = Arbeitslosenhilfe (Altfall) **42** = Anschlussunterhaltsgeld nach § 156 SGB III (Altfälle)	Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur „12“ oder „13“ zulässig. **Fehlernummer: DBEZ021** Bei Meldungen der Bundeswehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) ist nur „02“ oder „05“ zulässig. **Fehlernummer: DBEZ023**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					43 = Arbeitslosengeld II (§ 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI) mit Arbeitslosigkeit **44** = Arbeitslosengeld II (§ 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI) ohne Arbeitslosigkeit **45** = Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthalts **46** = Ausbildungsgeld **50** = Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 417 SGB III)	
008-009	002	n	M	ABGABEGRUND *GDMQ*	Grund der Abgabe **02** = Ende des Leistungsbezuges **03** = Jahresmeldung **04** = Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 2 SGB VI	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBEZ030** Zulässig sind „02“, „03“ oder „04“. **Fehlernummer: DBEZ032**
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN *ZRBG*	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll in der Form: **jhjjmmtt**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBEZ040** Prüfung auf logische Richtigkeit. **Fehlernummer: DBEZ042** Bei Meldungen mit einem ZRBG bis 31.12.1991 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. **Fehlernummer: DBEZv20** Bei Gesonderten Meldungen nach § 194 Abs. 2 SGB VI (GDMQ = „04“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2007 liegen. **Fehlernummer: DBEZ041** Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) für Zeiten ab 01.01.2005 (ZRBG > 20041231) ist im Feld Versicherungsträger (VSTR im DSAE) nur „0A“ oder „0C“ zulässig. **Fehlernummer: DBEZ043**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen von Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit (LEAT = „27“) oder für Meldungen mit einem Zuschussbetrag nach dem ATG (LEAT = „28“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.05.1996 liegen. **Fehlernummer: DBEZ044** Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor der Vollendung des 15. Lebensjahres liegen. **Fehlernummer: DBEZ045** Bei Meldungen für Teilarbeitslosengeld (LEAT =„30“), Teilunterhaltsgeld (LEAT = „31“), Teilübergangsgeld (LEAT = „32“), Teilübergangsgeld während Berufsausbildung (LEAT = „33“) und Anschlussunterhaltsgeld (LEAT = „42“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.1998 liegen. **Fehlernummer: DBEZ046** Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2005 liegen. **Fehlernummer: DBEZ047** Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer gemäß § 417 SGB III (LEAT = „50“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2003 liegen. **Fehlernummer: DBEZ048** Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer gemäß § 417 SGB III (LEAT = „50“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 50. Lebensjahres liegen. **Fehlernummer: DBEZ049** Bei Meldungen von Ausbildungsgeld (LEAT = „46“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2009 liegen. **Fehlernummer: DBEZ038**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen von Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthalts (LE-AT = „45“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.05.2010 liegen. **Fehlernummer: DBEZ039** Bei Meldungen von Pflegeunterstützungsgeld (LEAT = „12“ oder „13“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2015 liegen. **Fehlernummer: DBEZ037**
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE *ZREN*	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll in der Form: **jhjjmmtt**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBEZ050** Prüfung auf logische Richtigkeit. **Fehlernummer: DBEZ052** Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. **Fehlernummer: DBEZ054** Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. **Fehlernummer: DBEZ056** Das Zeitraumende (ZREN) muss kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 1 Kalendermonat sein. **Fehlernummer: DBEZ058** Bei Meldungen von Anschlussunterhaltsgeld nach § 156 SGB III (LEAT = „42“) darf das Zeitraumende (ZREN) nicht nach dem 31.03.2003 liegen. **Fehlernummer: DBEZ060** Bei Meldungen von Eingliederungsgeld/-hilfe (LEAT = „23“) und Arbeitslosenhilfe (LEAT = „41“) darf das Zeitraumende (ZREN) nicht nach dem 31.12.2004 liegen. **Fehlernummer: DBEZ061**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer gemäß § 417 SGB III (LEAT = „50“) darf das Zeitraumende (ZREN) nicht nach dem 31.12.2013 liegen. **Fehlernummer: DBEZ062** Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf das Zeitraumende (ZREN) nicht nach dem Ende des Kalendermonats liegen, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wurde. **Fehlernummer: DBEZ064**
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS-KENNZ *WG*	Währungskennzeichen **D** = *DM* **E** = *Euro*	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“. **Fehlernummer: DBEZ082** Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.2002 zulässig. **Fehlernummer: DBEZ084** Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig. **Fehlernummer: DBEZ086**
027-032	006	n	M	ENTGELT *EG*	Entgelt in vollen DM/Euro Die Angabe des Entgeltes in Euro ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBEZ090** Die Grundstellung (Nullen) ist für Zeiten ab 1992 (ZRBG > 19911231) mit Ausnahme der Meldungen von Arbeitslosengeld II LEAT = „43“ oder „44“) unzulässig. **Fehlernummer: DBEZ094** Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig. **Fehlernummer: DBEZ095** Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe Ziffer 2.2.3). **Fehlernummer: DBEZ096** Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf das monatliche Entgelt für Zeiten bis 31.12.2006 nicht über 400 Euro liegen. **Fehlernummer: DBEZ097** Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) darf das monatliche Entgelt für Zeiten ab 01.01.2007 nicht über 205 Euro liegen. **Fehlernummer: DBEZ098**
033-039	007	n	M	BEITRAGSANTEIL *BY*	Beitragsanteil in der Form: **5 Stellen DM/Euro, 2 Stellen Pfennige/Cent**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBEZ100** Der Beitragsanteil (BY) darf für Meldungen mit den Leistungsarten (Feld LEAT) = „02“, „03“, „06“, „09“, „21“ – „23, „25“ – „33“, „40“ – „44“ oder „50“ nur auf Grundstellung (Nullen) stehen. **Fehlernummer: DBEZ102** Wenn im Beitragsanteil (BY) nicht die Grundstellung (Nullen) steht, darf dieser nicht größer sein, als der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung mit der Hälfte des Beitragssatzes der Arbeiter- und Angestelltenversicherung bzw. ab 01.01.2005 der allgemeinen Rentenversicherung ergibt. **Fehlernummer: DBEZ104** Bei Beitragsanteil (BY) ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig. **Fehlernummer: DBEZ106**
040-040	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS *KENNZRK*	Kennzeichen Rechtskreis **W** = *altes Bundesland*	Zulässig ist „W“ oder „O“. **Fehlernummer: DBEZ160**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					O = *neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin*	Meldungen von Altersübergangsgeld oder Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr 1b-d AAÜG (LEAT = „25“ oder „26“) sind nur mit KENNZRK = „O“ zulässig. **Fehlernummer: DBEZ164** Meldungen von Entgeltersatzleistungszeiten für Beitrittsgebietszeiten (KENN-ZRK = „O“) sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig. **Fehlernummer: DBEZe90** Meldungen von Eingliederungsgeld oder Eingliederungshilfe (LEAT = „23“) und Arbeitslosengeld II (LEAT = „43“ oder „44“) sind nur mit KENNZRK = „W“ zulässig. **Fehlernummer: DBEZ166**
041-041	001	an	M	KENNZ-WIEDEREINGLIEDERUNG *MMWE*	Wiedereingliederungsfall **N** = *kein Wiedereingliederungsfall* **J** = *Wiedereingliederungsfall*	Zulässig sind „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DBEZ180**

9.5.3 Datenbaustein DBFE - Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBFE**	
005-076	072	an	M	FEHLER *FE*	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlerkurztext	

9.5.4 Allgemeines zum Fehlerkatalog

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 – 04
Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stelle 05 – 05
Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert:

A AOK
B Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)
D BKK
E Ersatzkassen
F Bundesagentur für Arbeit
H Hinweise
I IKK
K Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
L LKK
V Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)

Stellen 06 – 07
Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.
Fehlernummer ab DSAE910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).
Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSAE920 hingewiesen.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

9.5.5 Fehlerkatalog

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSAE	004	KENNUNG für diesen Absender (VFMM im VOSZ) unzulässig	Im Feld VFMM im Vorlaufsatz sind nur die Werte KVTWL, KVTRV, BATRV, RVTBA, KTTRV, RVTKT, BFTDS, DSTBF, SOTBF, UETBF, PVTRV, RVTPV, BWTRV oder RVTBW zulässig
DSAE	020	BBNRAB fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	
DSAE	022	BBNRAB bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ	Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben
DSAE	030	BBNREP fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	
DSAE	032	BBNREP in Verbindung mit VFMM aus VOSZ unzulässig	Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben
DSAE	040	VERSIONS-NR nicht numerisch	
DSAE	042	VERSIONS-NR nicht zugelassen	
DSAE	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	
DSAE	052	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	
DSAE	054	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum	
DSAE	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	
DSAE	058	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt	
DSAE	060	FEHLER-KZ nicht numerisch	
DSAE	062	FEHLER-KZ ungleich 0 – 2	
DSAE	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch	
DSAE	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0	
DSAE	082	VSNR enthält unzulässige Zeichen	
DSAE	084	VSNR enthält unzulässige Bereichsnummer	
DSAE	086	VSNR (Geburtsdatum) unzulässig	
DSAE	088	VSNR (Prüfziffer) falsch	
DSAE	089	Die Verwendung der angegebenen VSNR ist unzulässig	Im Feld VSNR ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Versicherungsnummer verwendet worden
DSAE	120	VSTR unzulässige Zeichen	
DSAE	124	VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G	Bei Meldungen zur Rentenversicherung sind im Feld VSTR nur die Werte 0A, 0B, 0C oder 0G zulässig
DSAE	132	VSTR ungleich 0B, BA, BB, BC oder BG von Datenstelle	
DSAE	142	BBNR-VU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSAE	157	BBNR-VU ungleich 98799972 bei Bundeswehrverwaltung	Bei Meldungen der Bundeswehrverwaltung an die Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = BWTRV) muss die Betriebsnummer 98799972 lauten
DSAE	158	BBNR-VU für Meldungen von Ü-Geld nicht 98503184 oder 98702232	
DSAE	159	BBNRVU in den ersten 3 Stellen ungleich 996 bei prv. Pflegekasse	Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = PVTRV) muss die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen 996 sein
DSAE	160	AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen	
DSAE	170	RESERVE (Stellen 113 – 147) ist nicht Grundstellung	Im Feld RESERVE an den Stellen 113 bis 147 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSAE	180	BBNRBEI fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	
DSAE	182	BBNRBEI ungleich Grundstellung, LEAT ungleich 13	Die Angabe einer Betriebsnummer ist nur bei Meldungen von Pflegeunterstützungsgeld mit der Leistungsart 13 im DBEZ zulässig
DSAE	360	KENNZ-UEBERGANG nicht Grundstellung (Leerzeichen), 1 - 9 oder A	Im Feld Kennzeichen Übergang sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Werte 1-9 und A zulässig
DSAE	362	KENNZ-UEBERGANG = 1 – 7, 9 oder A, Meldung nicht von BA an RV	Nur bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung sind die Werte 1 – 7, 9 oder A im Feld KENNZ-UEBERGANG zulässig
DSAE	365	KENNZ-UEBERGANG ungleich 8, Meldung nicht von einer Kommune	Meldungen mit KENNZ-UEBERGANG gleich 8 sind nur von den Kommunen zulässig
DSAE	390	RESERVE (Stellen 163 – 170) ist nicht Grundstellung	Im Feld RESERVE an den Stellen 163 bis 170 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSAE	400	MM-ANRECHNUNGSZEITEN ungleich N oder J	
DSAE	402	MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J, MMEZ ungleich N	
DSAE	406	MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J	Bei Meldungen an die Rentenversicherung mit dem VFMM im VOSZ = SOTBF, UETBF, PVTRV oder BWTRV ist nur N zulässig
DSAE	410	MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN ungleich N oder J	
DSAE	412	MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N, MMAZ ungleich J	
DSAE	416	MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N	Bei Meldungen an die Rentenversicherung mit dem VFMM im VOSZ = SOTBF, UETBF, PVTRV oder BWTRV ist nur J zulässig
DSAE	420	RESERVE (Stellen 173 – 180) ist nicht Grundstellung	Im Feld RESERVE an den Stellen 173 bis 180 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSAE	430	RESERVE (Stellen 182 – 186) ist nicht Grundstellung	Im Feld RESERVE an den Stellen 182 bis 186 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSAE	440	RESERVE (Stellen 189 – 190) ist nicht Grundstellung	Im Feld RESERVE an den Stellen 189 bis 190 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSAE	550	VERNRKP enthält unzulässige Zeichen	Im Feld VERSIONS-NR-KP sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder Ziffern zulässig

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSAE	555	VERNRKP ungl. Grundstellung unzulässig, da Meldung nicht zur RV	Bei Meldungen die nicht an die Rentenversicherung gerichtet sind (Stellen 3 - 5 des VFMM im VOSZ ungleich TRV) ist im Feld VERSIONS-NR-KP nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSAE	910	Gesamtlänge DSAE einschl. der angehängten Datenbausteine falsch	
DSAE	920	Datensatz enthält mehr als 8 Fehler, Prüfung abgebrochen	
DSAE	930	DBAZ fehlt oder an falscher Stelle	
DSAE	931	DBEZ fehlt oder an falscher Stelle	
DSAE	v01	KENNUNG ungleich DSME/DSAE	
DSAE	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV	
DSAE	v10	BBNRAB keine zugelassene Betriebsnummer	
DSAE	v20	BBNREP nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung	
DSAE	v30	ED (Mikrosekunden) sind generell auf Null	
DSAE	v35	FEHLER-KZ von Krankenkasse oder sonstiger Stelle ungleich 0	Bei Meldungen von den Krankenkassen oder sonstigen Stellen ist im Feld FEHLER-KZ nur der Wert 0 zulässig
DSAE	v42	FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2	
DSAE	v50	FEHLER-KZ Größer 0, FEAN ungleich 1 – 9	
DSAE	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler	
DSAE	e58	BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA	
DSAE	v70	BBNRVU enthält keine zulässige Betriebsnummer	Die BBNRVU enthält bei Meldungen der KK keine gültige KK-BBNR, bei Meldungen der Sonderversorgungsträger keine gültige Sonderversorgungs-BBNR und bei Meldungen der BA keine gültige AA-BBNR
DSAE	V97	VSNR ist stillgelegt ohne VSNRZH	Die Versicherungsnummer wurde stillgelegt und darf nicht mehr verwendet werden
DSAE	V98	VSNR nicht im Bestand der RV	Die Versicherungsnummer ist nicht im Stammsatzbestand der DSRV vorhanden
DSAE	V99	VSNR ist nicht mehr zulässig	Die Versicherungsnummer ist nicht mehr zulässig und darf nicht mehr verwendet werden
DBAZ	001	KENNUNG ungleich DBAZ	
DBAZ	010	KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen	
DBAZ	020	LEAT nicht numerisch	
DBAZ	022	LEAT unzulässiges Zeichen	Im Feld LEAT sind nur die Ziffern 40 - 46, 51, 52 oder 54 zulässig
DBAZ	024	LEAT gleich 52 nur für weibliche Personen zulässig	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBAZ	026	LEAT ungleich 40 – 46 bei Meldungen der BA	Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit sind im Feld LEAT nur die Ziffern 40 - 46 zulässig
DBAZ	027	LEAT ungleich 41 oder 46 bei Meldungen der Kommunen	Bei Meldungen der Kommunen sind im Feld LEAT nur die Ziffern 41 oder 46 zulässig
DBAZ	028	LEAT ungleich 51, 52 und 54 bei Meldungen der KK	
DBAZ	030	ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch	
DBAZ	031	ZEITRAUM-BEGINN bei LEAT 45 vor 01.01.2009	Meldungen von Vermittlungssperren nach § 38 Absatz 3 SGB III sind nur für Zeiten ab 01.01.2009 zulässig
DBAZ	032	ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch	
DBAZ	033	ZEITRAUM-BEGINN bei LEAT 42 vor dem 01.05.2003	Meldungen von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft sind nur für Zeiten ab dem 01.05.2003 zulässig
DBAZ	034	ZRBG vor Vollendung des 17. Lj. bei LEAT 44	Bei Meldungen von Zeiten der LEAT 44 muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen
DBAZ	035	ZRBG vor dem 01.10.2000 bei LEAT 43	Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT 43) muss der Zeitraumbeginn nach dem 30.09.2000 liegen
DBAZ	036	ZRBG vor Vollendung des 58. Lj. bei LEAT 42	Bei Meldungen von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft (LEAT 42) muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 58. Lebensjahres liegen
DBAZ	037	ZRBG vor dem 14. Lebensjahr bei LEAT 43	Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT 43) muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 14. Lebensjahres liegen
DBAZ	038	VSTR für Zeiten ab 01.01.2005 unzulässig	Bei Meldungen ab 01.01.2005 ist im Feld VSTR nur 0A oder 0C zulässig
DBAZ	039	ZRBG vor Vollendung des 17. Lj. bei LEAT 54	Bei Meldungen von Zeiten der LEAT 54 muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen
DBAZ	040	ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch	
DBAZ	041	ZRBG vor dem 01.01.2011 bei LEAT 46 unzulässig	Bei Meldungen von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II / Bürgergeld nach § 19 SGB II (LEAT = 46) muss der Zeitraumbeginn nach dem 31.12.2010 liegen
DBAZ	042	ZEITRAUM-ENDE logisch falsch	
DBAZ	044	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN	
DBAZ	046	ZREN (Jahr) ungl. ZRBG (Jahr)	
DBAZ	048	ZEITRAUM-ENDE größer Monat Verarbeitung plus 3 Kalendermonate	
DBAZ	050	ZEITRAUM-ENDE größer Monat Verarbeitung plus 5 Kalendermonate	Bei Meldungen mit LEAT 52 muss das Zeitraumende kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 5 Kalendermonate sein
DBAZ	e10	Meldungen von Sperrzeiten vor dem 01.01.1992 unzulässig	Meldungen von Sperrzeiten nach § 159 SGB III (LEAT = 40) sind erst ab dem 01.01.1992 zulässig
DBAZ	v20	ZRBG vor dem 01.01.1992 bei LEAT ungleich 54 (SB prüfe)	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBEZ	001	KENNUNG ungleich DBEZ	
DBEZ	010	KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen	
DBEZ	020	LEAT unzulässiges Zeichen	Zulässig sind nur die Leistungsarten 00 - 07, 09, 12, 13, 21 - 23, 25 – 33, 40 – 46 oder 50
DBEZ	021	LEAT ungleich 12 oder 13 bei Meldungen der PKV	Die privaten Pflegekassen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 12 oder 13 abgeben
DBEZ	022	LEAT ungleich 00, 01, 04, 07, 12 oder 13 bei Meldungen der KV	Die Krankenkassen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 00, 01, 04, 07, 12 oder 13 abgeben
DBEZ	023	LEAT ungleich 02 oder 05 bei Meldungen der Bundeswehr	Bei Meldungen der Bundeswehrverwaltung (VFMM im VOSZ = BWTRV) ist nur 02 oder 05 zulässig
DBEZ	024	LEAT ungleich 21-23,25,27–33,40-46 und 50 bei Meldungen der BA	Die Bundesagentur für Arbeit darf ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 21 - 23, 25, 27 – 33, 40 - 46 oder 50 abgeben
DBEZ	025	LEAT ungleich 43 und 44 bei Meldungen der Kommunen	Die Kommunen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 43 oder 44 abgeben
DBEZ	028	LEAT ungl. 26 bei Meld. der Sonderversorgungsträger an DRV Bund	Die Sonderversorgungsträger dürfen ausschließlich Meldungen mit der Leistungsart 26 abgeben
DBEZ	029	LEAT ungl. 03, 06 und 09 bei Meld. von Übergangsgeld an DRV Bund	Bei Meldungen von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund dürfen ausschließlich die Leistungsarten 03, 06 oder 09 angegeben sein
DBEZ	030	ABGABEGRUND nicht numerisch	
DBEZ	032	ABGABEGRUND unzulässiges Zeichen	Im Datenbaustein Entgeltersatzleistungen sind im Feld Abgabegrund nur die Werte 02, 03, und 04 zulässig
DBEZ	037	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2015 bei LEAT 12 oder 13	Bei Meldungen von Pflegeunterstützungsgeld darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2015 liegen
DBEZ	038	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2009 bei LEAT = 46	Bei Meldungen von Ausbildungsgeld darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2009 liegen
DBEZ	039	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.05.2010 bei LEAT = 45	Bei Meldungen von Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthalts darf der ZRBG nicht vor dem 01.05.2010 liegen
DBEZ	040	ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch	
DBEZ	041	ZRBG kleiner 01.01.2007 ist bei Meldungen mit GDMQ 04 unzulässig	Ein Zeitraumbeginn kleiner 01.01.2007 ist bei Gesonderten Meldungen nach § 194 Abs. 2 SGB VI (GDMQ im DBEZ = 04) unzulässig
DBEZ	042	ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch	
DBEZ	043	VSTR für Zeiten ab 01.01.2005 unzulässig	Bei Meldungen ab 01.01.2005 ist im Feld VSTR nur 0A oder 0C zulässig
DBEZ	044	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.05.1996 bei LEAT = 27 oder 28	
DBEZ	045	ZEITRAUM-BEGINN vor Vollendung des 15. Lebensj. bei LEAT 43/44	Meldungen von Arbeitslosengeld II dürfen nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres beginnen
DBEZ	046	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1998 bei LEAT = 30 bis 33 oder 42	Bei Meldungen für Teilarbeitslosengeld, -unterhaltsgeld, -übergangsgeld, -übergangsgeld während Berufsausbildung und Anschlussunterhaltsgeld darf der ZRBG nicht vor 1998 liegen

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBEZ	047	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2005 bei LEAT = 43 oder 44	Bei Meldungen von Arbeitslosengeld II darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2005 liegen
DBEZ	048	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2003 bei LEAT = 50	Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT = 50) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2003 liegen
DBEZ	049	ZEITRAUM-BEGINN vor Vollendung des 50. Lj bei LEAT = 50	Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT = 50) darf der ZRBG nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegen
DBEZ	050	ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch	
DBEZ	052	ZEITRAUM-ENDE logisch falsch	
DBEZ	054	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN	
DBEZ	056	ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr)	
DBEZ	058	ZEITRAUM-ENDE größer Monat der Verarbeitung plus 1 Kalendermonat	
DBEZ	060	ZEITRAUM-ENDE größer 31.03.2003 bei Anschlussunterhaltsgeld	Bei Meldungen von Anschlussunterhaltsgeld nach § 156 SGB III darf das Zeitraumende nicht nach dem 31.03.2003 liegen
DBEZ	061	ZEITRAUM-ENDE größer 31.12.2004 bei LEAT 23 oder 41	Bei Meldungen von Eingliederungsgeld/-hilfe (LEAT 23) oder Arbeitslosenhilfe (LEAT 41) darf das Zeitraumende nicht nach dem 31.12.2004 liegen
DBEZ	062	ZEITRAUM-ENDE nach dem 31.12.2013 bei LEAT = 50	Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT = 50) darf das Zeitraumende nicht nach dem 31.12.2013 liegen
DBEZ	064	ZEITRAUM-ENDE nach Vollendung des 67. Lebensj. bei LEAT 43/44	Meldungen von Arbeitslosengeld II dürfen nicht nach dem Kalendermonat der Vollendung des 67. Lebensjahres liegen
DBEZ	082	WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig	
DBEZ	084	WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.2002	
DBEZ	086	WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001	
DBEZ	090	ENTGELT nicht numerisch	
DBEZ	094	ENTGELT gleich Grundstellung (Nullen) ab 1992 und nicht Alg II	Die Grundstellung (Nullen) im Feld Entgelt ist ab 01.01.1992 nur für Meldungen von Arbeitslosengeld II zulässig
DBEZ	095	ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung	
DBEZ	096	ENTGELT überschreitet die BBG	
DBEZ	097	ENTGELT überschreitet 400 Euro monatlich bei LEAT 43/44	Die Meldung von Arbeitslosengeld II darf für Zeiten bis 31.12.2006 die Entgelthöhe von monatlich 400 Euro nicht überschreiten.

Da-ten-feld-grupp e	Fehl er-cod e	Kurztext	Langtext
DBEZ	098	ENTGELT überschreitet 205 Euro monatlich bei LEAT 43/44	Die Meldung von Arbeitslosengeld II darf für Zeiten ab 01.01.2007 die Entgelthöhe von monatlich 205 Euro nicht überschreiten.
DBEZ	100	BEITRAGSANTEIL nicht numerisch	
DBEZ	102	BEITRAGSANTEIL ungleich Grundstellung	
DBEZ	104	BEITRAGSANTEIL überschreitet den Grenzwert	
DBEZ	106	BEITRAGSANTEIL ungl.Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung	
DBEZ	160	KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen	
DBEZ	164	KENNZ-RECHTSKREIS ungleich O bei LEAT 25 oder 26	
DBEZ	166	KENNZ-RECHTSKREIS ungleich W bei LEAT 23, 43 und 44	
DBEZ	180	KENNZ-WIEDEREINGLIEDERUNG unzulässiges Zeichen	
DBEZ	v20	ZEITRAUM-BEGINN liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe	
DBEZ	e90	KENNZRK = Ost aber Meldung für Zeiten vor dem 01.07.1990	Meldungen von Entgeltersatzleistungszeiten für Beitrittsgebietzeiten (KENNZRK = O) sind erst für Zeiten ab dem 01.07.1990 zulässig

Anlage 9.6

Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog

Stand:	30.03.2022
Version:	8.0

Inhaltsverzeichnis

9.6 Datensatz: DSAK - Datensatz Arbeitgeberkonto 3
9.6.1 Datenbaustein: DBGD – Grunddaten 8
9.6.2 Datenbaustein: DBKO – Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift....10
9.6.3 Datenbaustein: DBDL – Dienstleister 12
9.6.4 Datenbaustein: DBWU – Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U114
9.6.5 Datenbaustein: DBSL – SEPA-Lastschriftmandat 15
9.6.6 Allgemeines zum Fehlerkatalog....17

Zeichendarstellung

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n =numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

9.6 Datensatz: DSAK - Datensatz Arbeitgeberkonto

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt **DSAK**	Zulässig ist "DSAK". Fehlernummer: DSAKv01
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist **DEUEV** = *DEÜV-Meldeverfahren*	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSAKv05
010-010	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen Stornierung: **N** = *keine Stornierung* **J** = *Stornierung*	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer DSAK010
011-025	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Absendernummer des Erstellers (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	*Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Die Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAK020 Bei der angegebenen ABSENDERNUMMER muss es sich um eine zulässige Absendernummer handeln. Fehlernummer: DSAKv10 Die ABSN muss gleich der ABSN im VOSZ sein. Fehlernummer: DSAKv15 *Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Die gesonderte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.4 zu prüfen. Fehlernummer: DSAK024

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen der Arbeitgeber muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln. Fehlernummer: DSAKv17 Die ABSN muss gleich der ABSN im VOSZ sein. Fehlernummer: DSAKv18
026-040	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	*Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Die Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAK030 Bei der angegebenen EMPFAENGER-NUMMER muss es sich um eine zulässige Absendernummer handeln. Fehlernummer: DSAKv20 *Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Die gesonderte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.4 zu prüfen. Fehlernummer: DSAK034 Bei der angegebenen EMPFAENGER-NUMMER muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln. Fehlernummer: DSAKv22
041-042	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes **01 - 99**	Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSAK040
043-062	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNGED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: **jhjjmmtt (Datum)** **hhmmss (Uhrzeit)** **msmsms (Mikrosekunde)** **(Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)**	Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAK050 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSAK052 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAK054

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die Mikrosekunden (msmsms) müssen Ziffern sein. Sollte das bei dem jeweiligen Absender eingesetzte System die Mikrosekunden nicht zur Verfügung stellen, ist der entsprechende Datenbereich laufend aufsteigend durchzunummerieren. Fehlernummer: DSAKv30
063-069	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	Es sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen. Fehlernummer: DSAKv40
070-077	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Es sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSAKv50
078-109	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	Die Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DSAK060 Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSAK062
110-141	032	an	m	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG DSID_UR	Bei einer Stornierung ist hier die Datensatz-ID der ursprünglich übermittelten Meldung einzutragen.	Bei einer Stornierungsmeldung sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSAK070
142-142	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze **0** = *Datensatz fehlerfrei* **1** = *Datensatz fehlerhaft*	Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSAK080 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = AGDEU) ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer; DSAKv60
143-143	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: **n**	Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSAKv70 Zulässig ist nur die Zahl, die mit

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSAKv72
144-158	015	an	M	BETRIEBSNUMMER-VERURSACHER BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 nnnStellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSAK090
159-178	020	an	m	AKTENZEICHEN - VERURSACHER AZ-VU	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.	Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSAK100
179-193	015	an	m	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die BBNR dieser Abrechnungsstelle angegeben werden. **nnnnnnnn**	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer:DSAK110
194-195	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe: **01** = *Rückmeldung zur Anforderung* **02** = *Änderungsmeldung*	Zulässig ist nur „01“ oder „02“. Fehlernummer: DASK120
196-295	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	Keine Prüfung
296-296	001	an	M	MM-GRUNDDATEN MMGD	Datenbaustein DBGD – Grunddaten vorhanden: **N** = Nein **J** = Ja	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAK130 Bei MMGD = „J“ muss der Datenbaustein DBGD vorhanden sein. Fehlernummer: DSAK132 Bei GD = „01“ ist nur J zulässig. Fehlernummer: DSAK 134
297-297	001	an	M	MM-ABWEICHENDE KORRESPONDENZANSCHRIFT MMKO	Datenbaustein DBKO - Abweichende Korrespondezanschrift vorhanden: **N** = *Nein* **J** = *Ja*	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAK140 Bei MMKO = „J“ muss der Datenbaustein DBKO vorhanden sein. Fehlernummer: DSAK142
298-298	001	an	M	MM-DIENSTLEISTER MMDL	Datenbaustein DBDL – Dienstleister vorhanden: **N** = *Nein* **J** = *Ja*	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAK150 Bei MMDL = „J“ muss der Datenbaustein DBDL vorhanden sein. Fehlernummer: DSAK152

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
299-299	001	an	M	WAHL-UMLAGE MMWA	Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 vorhanden: **N** = *Nein* **J** = *Ja*	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAK160 Bei MMWA = „J“ muss der Datenbaustein DBWA vorhanden sein. Fehlernummer: DSAK162 Bei GD = „01“ ist nur „J“ zulässig. Fehlernummer: DSAK164
300-300	001	an	M	MM-SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT MMSL	Datenbaustein DBSL – SEPA-Lastschriftmandat vorhanden: **N** = *Nein* **J** = *Ja*	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAK170 Bei MMSL = „J“ muss der Datenbaustein DBSL vorhanden sein. Fehlernummer: DSAK172
301-400	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	Keine Prüfung
	xxx	an		FOLGEBAUSTEINE	Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 296-300. **Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSKA.** Datenbaustein für die Krankenkassen: - DBGD – Grunddaten - DBKO Abweichende Korrespondenzanschrift - DBDL – Dienstleister - DBWU – Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 - DBSL – SEPA-Lastschriftmandat	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSAK = „1"), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSAK (400 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J" in den Merkmalfeldern von Stelle 296 bis 300) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Fehlernummer: DSAK910
	xxx	an		DATEN ZUM FEHLERSACHVERHALT	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler) gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

9.6.1 Datenbaustein: DBGD – Grunddaten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBGD**	Zulässig ist „DBGD“. Fehlernummer: DBGD001
005-012	008	n	m	DATUM-GÜLTIG-AB DTGA	Datum anzugeben zu dem die Änderung gültig wird in der Form: jhjjmmtt	Zulässig ist nur die Grundstellung oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DBGD010 Bei GD = „01“ ist nur die Grundstellung zulässig Fehlernummer: DBGD012
013-042	030	an	m	NAME-ANSPRECH-PARTNER NAME-AP	Name des Ansprechpartners beim Arbeitgeber, sofern kein Dienstleister beauftragt worden ist und kein Ansprechpartner beim Arbeitgeber vorhanden ist.	Keine Prüfung
043-062	020	an	m	TELEFON-ANSPRECH-PARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners, sofern kein Dienstleister beauftragt worden ist und kein Ansprechpartner beim Arbeitgeber vorhanden ist.	Keine Prüfung
063-132	070	an	m	EMAIL-ANSPRECH-PARTNER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners, sofern kein Dienstleister beauftragt worden ist und kein Ansprechpartner beim Arbeitgeber vorhanden ist in der Form: <user>@<host>.<domain>.<topleveldomain> user = Benutzername, host = Rechnername zur Postverarbeitung, domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht, topleveldomain = Bereich der Registrierung. Beispiel: name@hrz.tu-xx.de	Keine Prüfung
133-162	030	an	M	NAME1 NAME1	Name des Arbeitgebers	Keine Prüfung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
163-192	030	an	m	NAME2 NAME2	Ist der Name des Arbeitgebers länger als 30 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben.	Keine Prüfung
193-222	030	an	m	NAME3 NAME3	Ist der Name des Arbeitgebers länger als 60 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 61. Stelle anzugeben.	Keine Prüfung
223-232	010	an	M	PLZ PLZ	Postleitzahl des Arbeitgebers	Keine Prüfung
233-266	034	an	M	ORT ORT	Ort des Arbeitgebers	Keine Prüfung
267-299	033	an	m	STRASSE STR	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	Keine Prüfung
300-308	009	an	m	HAUS-NR NR	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	Keine Prüfung

9.6.2 Datenbaustein: DBKO – Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKO	Zulässig ist „DBKO“. Fehlernummer: DBKO001
005-012	008	n	m	DATUM-GÜLTIG-AB DTGA	Sofern eine Änderungsmeldung erfolgt (GD =02), ist hier das Datum anzugeben zu dem die Änderung gültig wird in der Form: jhjjmmtt	Es ist nur ein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBKO010 Bei Abgabegrund „02“ ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBKO012
013-042	030	an	M	NAME1 NAME1	Namensbestandteil 1 der Korrespondenzanschrift	Keine Prüfung
043-072	030	an	m	NAME2 NAME2	Ist der Name der Korrespondenzanschrift länger als 30 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben.	Keine Prüfung
073-102	030	an	m	NAME3 NAME3	Ist der Name der Korrespondenzanschrift länger als 60 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 61. Stelle anzugeben.	Keine Prüfung
103-112	010	an	m	PLZ PLZ	Postleitzahl der vom Arbeitgeber abweichenden Korrespondenzanschrift (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein.)	Bei Inlandsanschriften (LDKZ gleich Grundstellung) sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Fehlernummer: DBKO020
113-146	034	an	M	ORT ORT	Ort der vom Arbeitgeber abweichenden Korrespondenzanschrift	Die Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBKO030
147-179	033	an	m	STRASSE STR		Keine Prüfung
180-188	009	an	m	HAUS-NR HNR	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	Keine Prüfung
189-198	010	an	m	POSTFACH POSTFACH	Sofern ein Postfach vorhanden ist, ist dies anzugeben.	Keine Prüfung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
199-201	003	an	m	LAENDER-KENNZ LDKZ	Bei ausländischen Anschriften ist das Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 anzugeben.	Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen) ist das LDKZ gemäß Anlage 8 Teil A anzugeben. Fehlernummer: DBKO040
202-202	001	an	M	KENNZEICHEN LOESCHEN-KORRESPONDENZANSCHRIFT KENNZL	Kennzeichen, ob die abweichende Korrespondenzanschrift gelöscht werden soll: **J** = Ja **N** = Nein	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBKO050

9.6.3 Datenbaustein: DBDL – Dienstleister

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBDL	Zulässig ist „DBDL“. Fehlernummer: DBDL001
005-012	008	n	m	DATUM-GÜLTIG-AB DTGA	Sofern eine Änderungsmeldung erfolgt (GD =02), ist hier das Datum anzugeben zu dem die Änderung gültig wird in der Form: jhjjmmtt	Es ist nur ein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBDL010 Bei Abgabegrund „02“ ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBDL012
013-042	030	an	M	NAME-ANSPRECH-PARTNER NAME-AP	Name des Ansprechpartners beim Dienstleister.	Die Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBDL020
043-062	020	an	M	TELEFON-ANSPRECH-PARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners beim Dienstleister.	Die Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBDL030
063-132	070	an	M	EMAIL-ANSPRECH-PARTNER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners beim Dienstleister ist in der Form: <user>@<host>.<domain>.<topleveldomain> user = Benutzername, host = Rechnername zur Postverarbeitung, domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht, topleveldomain = Bereich der Registrierung. Beispiel: name@hrz.tu-xx.de	Die Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBDL040
133-162	030	an	M	NAME1 NAME1	Name des Dienstleisters	Die Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBDL050
163-192	030	an	m	NAME2 NAME2	Ist der Name des Dienstleisters länger als 30 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 31. Stelle anzugeben.	Keine Prüfung
193-222	030	an	m	NAME3 NAME3	Ist der Name des Dienstleisters länger als 60 Zeichen, ist auch der Namensteil ab der 61. Stelle anzugeben.	Keine Prüfung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
223-232	010	an	M	PLZ PLZ	Postleitzahl des Dienstleisters (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein.)	Bei Inlandsanschriften (LDKZ gleich Grundstellung) sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Fehlernummer: DBDL060
233-266	034	an	M	ORT ORT	Ort des Dienstleisters	Die Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBDL070
267-299	033	an	m	STRASSE STR	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	Keine Prüfung
300-308	009	an	m	HAUS-NR NR	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	Keine Prüfung
309-318	010	an	m	POSTFACH POSTFACH	Sofern ein Postfach vorhanden ist, ist dies anzugeben.	Keine Prüfung
319-321	003	an	m	LAENDER-KENNZ LDKZ	Bei ausländischen Anschriften ist das Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 anzugeben.	Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen) ist das LDKZ gemäß Anlage 8 Teil A anzugeben. Fehlernummer: DBDL080
322-322	001	an	M	KENNZEICHEN LOESCHEN-DIENSTLEISTER KENNZL	Kennzeichen, ob die Angaben über den Dienstleister gelöscht werden sollen: **J** = Ja **N** = Nein	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBDL090

9.6.4 Datenbaustein: DBWU – Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBWU	Zulässig ist „DBWU“. Fehlernummer: DBWU001
005-012	008	n	m	DATUM-GÜLTIG-AB DTGA	Sofern eine Änderungsmeldung erfolgt (GD =02), ist hier das Datum anzugeben zu dem die Änderung gültig wird in der Form: jhjjmmtt	Es ist nur ein Datum jhjj0101 oder die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBWU010 Bei Abgabegrund „01“ ist nur die Grundstellung zulässig. Fehlernummer: DBWU012 Bei Abgabegrund „02“ ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBWU014
013-013	001	an	M	TEILNAHME U1 TEME	Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 **J** = *Ja* **N** = *Nein*	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DBWU020 Wenn es sich im Feld EPNR im DSAK um eine gültige BBNR einer LKK handelt, ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DBWUv01
014-018	005	n	M	ERSTATTUNGS SATZ ESATZ	Gewählter Prozentsatz der Erstattung in der Form: 00000 (z. B. 80% = 08000)	Bei TEILNAHME U1 = „J“ ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DBWU030

9.6.5 Datenbaustein: DBSL – SEPA-Lastschriftmandat

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSL	Zulässig ist „DBSL“. Fehlernummer: DBSL001
005-012	008	n	m	DATUM-GÜLTIG-AB DTGA	Datum, zu dem die Ermächtigung/Änderung gültig wird in der Form: jhjjmmtt	Es ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig. Fehlernummer: DBSL010
013-047	035	an	M	GLAEUBIGER-ID GLID	Gläubiger-Identifikationsnummer	Es sind im Ländercode (Stellen 1-2) nur Großbuchstaben in der Angabe des ISO-Codes der Länderkennzeichen der SEPA-Teilnehmerstaaten zulässig. Fehlernummer: DBSL020 An den Stellen 3 – 4 sind nur numerische Zeichen, an den Stellen 5 – 35 sind alphanumerische Zeichen zulässig. Fehlernummer: DBSL022 Bei Meldungen mit dem Wert „DE“ im Ländercode (Stellen 1-2) sind in den Stellen 8 – 18 nur numerische Zeichen und in den Stellen 19 – 35 nur Leerzeichen zulässig. Fehlernummer: DBSL024
048-077	030	an	M	KONTOINHABER KTIH	Vorname und Name des Kontoinhabers	Keine Prüfung
078-110	033	an	m	STRASSE STR	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	Keine Prüfung
111-119	009	an	m	HAUS-NR NR	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	Keine Prüfung
120-129	010	an	M	PLZ PLZ	Postleitzahl des Kontoinhabers	Die Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBSL030
130-163	034	an	M	WOHNORT ORT	Wohnort des Kontoinhabers	Die Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DBSL040
164-197	034	an	M	IBAN IBAN	IBAN des Kontoinhabers	Es sind im Ländercode (Stellen 1-2) nur Großbuchstaben in der Angabe des ISO-Codes der Länderkennzeichen der SEPA-Teilnehmerstaaten zulässig. Fehlernummer: DBSL050

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen mit dem Wert „DE“ im Ländercode (Stellen 1-2) sind in den Stellen 3 bis 22 nur Ziffern zulässig. Fehlernummer: DBSL052
198-247	050	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	Keine Prüfung

9.6.6 Allgemeines zum Fehlerkatalog

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 – 04
Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stelle 05 – 05
Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert:

A AOK
B Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)
D BKK
E Ersatzkassen
F Bundesagentur für Arbeit
H Hinweise
I IKK
K Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
L LKK
V Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)

Stellen 06 – 07
Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.
Fehlernummer ab DSKO910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).
Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSKO920 hingewiesen.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSAK	010	KENNZST ungleich N oder J	Das Feld KENNZ-STORNO darf nur N oder J enthalten
DSAK	020	ABSENDERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Im Feld Absendernummer ist eine unzulässige Absendernummer angegeben
DSAK	024	ABSENDERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.4 Gem. Rundschreiben)	Im Feld Absendernummer ist eine unzulässige gesonderte Absendernummer angegeben
DSAK	030	EMPFAENGERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Im Feld Empfängernummer ist eine unzulässige Absendernummer angegeben
DSAK	034	EMPFAENGERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.4 Gem. Rundschreiben)	Im Feld Empfängernummer ist eine unzulässige gesonderte Absendernummer angegeben
DSAK	040	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig
DSAK	050	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum
DSAK	052	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSAK	054	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch
DSAK	060	DATENSATZ-ID Grundstellung unzulässig	Im Feld Datensatz-ID ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig
DSAK	062	DATENSATZ-ID enthält unzulässige Zeichen	Das Feld Datensatz-ID enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche
DSAK	070	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG enthält unzulässige Zeichen	Das Feld Datensatz-ID Ursprungsmeldung enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche
DSAK	080	FEHLER-KENNZ ungleich 0 oder 1	Das Feld Fehler-Kennz darf nur 0 oder 1 enthalten
DSAK	090	BBNRVU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Die Betriebsnummer-Verursacher ist nicht nach den Regeln der Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens aufgebaut
DSAK	100	AZ-VU enthält unzulässige Zeichen	Das Feld Aktenzeichen – Verursacher enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche
DSAK	110	BBNRAS fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Die Betriebsnummer-Abrechnungsstelle ist nicht nach den Regeln der Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens aufgebaut
DSAK	120	GD ungleich 01 oder 02	Das Feld Abgabegrund enthält unzulässige Werte
DSAK	130	MMGD ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Grunddaten darf nur N oder J enthalten
DSAK	132	DBGD - Grunddaten fehlt oder an falscher Stelle	
DSAK	134	DBGD - Grundaten fehlt bei GD = 01	Das Feld darf bei GD = 01 nur J enthalten
DSAK	140	MMKO ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Abweichende Korrespondenzanschrift darf nur N oder J enthalten
DSAK	142	DBKO - fehlt oder an falscher Stelle	
DSAK	150	MMDL ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Dienstleister darf nur N oder J enthalten
DSAK	152	DBDL - fehlt oder an falscher Stelle	
DSAK	160	MMWA ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 darf nur N oder J enthalten
DSAK	162	DBWA - fehlt oder an falscher Stelle	
DSAK	164	DBWU - fehlt bei GD = 01	Das Feld darf bei GD = 01 nur J enthalten
DSAK	170	MMSL ungleich N oder J	Das Feld SEPA Lastschriftmandat darf nur N oder J enthalten
DSAK	172	DBSL - fehlt oder an falscher Stelle	
DSAK	910	Gesamtlänge DSAK einschließlich angehängte Datenbausteine falsch	Die angehängten Bausteine entsprechen nicht den Angaben der Stellen 296 - 300 im DSAK
DSAK	v01	KENNUNG ungleich DSAK	Im Feld Kennung ist nur DSAK zulässig
DSAK	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV	Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur DEUEV zulässig
DSAK	v10	ABSENDERNUMMER keine zugelassene Absendernummer	Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
DSAK	v15	ABSENDERNUMMER ungleich ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absendernummer im Datensatz Meldung gleich der Absendernummer im Vorlaufsatz sein

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSAK	v17	ABSN keine zugelassene gesonderte Absendernummer	Die im Feld Absendernummer angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
DSAK	v18	Gesonderte ABSN ungleich gesonderter ABSN im Vorlaufsatz	Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die gesonderte Absendernummer im Datensatz Meldung gleich der gesonderten Absendernummer im Vorlaufsatz sein
DSAK	v20	EMPFÄNGERNUMMER ist nicht zugelassen	Bei der angegebenen EMPFAENGER-NUMMER handelt es sich nicht um eine zulässige Absendernummer.
DSAK	v22	EMPFAENGERNUMMER keine zugelassene gesonderte Absendernummer	Die im Feld Empfängernummer angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
DSAK	v30	DATUM-ERSTELLUNG (Mikrosekunden) generell auf Null	
DSAK	v40	PRODUKT-IDENTIFIER nicht zulässig	Als Produkt-Identifier ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zulässig
DSAK	v50	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER nicht zulässig oder nicht Grundstellung	Als Modifikations-Identifier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde
DSAK	v60	FEHLER-KZ ungleich 0	
DSAK	v70	FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 – 9	
DSAK	v72	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler	
DBGD	001	KENNUNG ungleich DBGD	Im Feld Kennung ist nur DBGD zulässig
DBGD	010	DATUM-GÜLTIG-AB nicht logisch oder Grundstellung	Das Feld Datum-gültig-ab enthält kein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung
DBGD	012	DATUM-GÜLTIG-AB bei GD = 01 nicht Grundstellung	Im Feld Datum-gültig-ab ist bei einer Meldung mit Abgabegrund = 01 nur die Grundstellung zulässig
DBKO	001	KENNUNG ungleich DBKO	Im Feld Kennung ist nur DBKO zulässig
DBKO	010	DATUM-GÜLTIG-AB nicht logisch oder Grundstellung	Das Feld Datum-gültig-ab enthält kein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung
DBKO	012	DATUM-GÜLTIG-AB bei GD = 01 nicht Grundstellung	Im Feld Datum-gültig-ab ist bei einer Meldung mit Abgabegrund = 01 nur die Grundstellung zulässig
DBKO	014	DATUM-GÜLTIG-AB bei GD = 02 ungleich Grundstellung	Im Feld Datum-gültig-ab ist bei einer Meldung mit Abgabegrund = 02 nur ein logisch richtiges Datum zulässig
DBKO	020	PLZ (Inland) nur 01000 bis 99999 zulässig	Im Feld Postleitzahlen sind bei Inlandsanschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig
DBKO	030	ORT gleich Grundstellung	Im Feld Ort ist die Grundstellung unzulässig
DBKO	040	LDKZ unzul. Angaben (ungl. Anlage 8 Teil A Gem. Rundschreiben)	Das Länderkennzeichen enthält unzulässige Schlüssel der Anlage 8 Teil A bei Auslandsanschriften
DBKO	050	KENNZL ungleich N oder J	Das Feld Kennzeichen Löschen-Korrespondenzanschrift darf nur N oder J enthalten
DBDL	001	KENNUNG ungleich DBDL	Im Feld Kennung ist nur DBDL zulässig
DBDL	010	DATUM-GÜLTIG-AB nicht logisch oder Grundstellung	Das Feld Datum-gültig-ab enthält kein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung
DBDL	012	DATUM-GÜLTIG-AB bei GD = 02 ungleich Grundstellung	Im Feld Datum-gültig-ab ist bei einer Meldung mit Abgabegrund = 02 nur ein logisch richtiges Datum zulässig
DBDL	020	NAME-ANSPRECHPARTNER gleich Grundstellung	Im Feld Name-Ansprechpartner ist die Grundstellung unzulässig
DBDL	030	TELEFON-ANSPRECHPARTNER gleich Grundstellung	Im Feld Telefon-Ansprechpartner ist die Grundstellung unzulässig

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBDL	040	EMAIL-ANSPRECHPARTNER gleich Grundstellung	Im Feld Email-Ansprechpartner ist die Grundstellung unzulässig
DBDL	050	NAME1 gleich Grundstellung	Im Feld Name1 ist die Grundstellung unzulässig
DBDL	060	PLZ (Inland) nur 01000 bis 99999 zulässig	Im Feld Postleitzahlen sind bei Inlandsanschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig
DBDL	070	ORT gleich Grundstellung	Im Feld Ort ist die Grundstellung unzulässig
DBDL	080	LDKZ unzul. Angaben (ungl. Anlage 8 Teil A Gem. Rundschreiben)	Das Länderkennzeichen enthält unzulässige Schlüssel der Anlage 8 Teil A bei Auslandsanschriften
DBDL	090	KENNZL ungleich N oder J	Das Feld Kennzeichen Löschen-Dienstleister darf nur N oder J enthalten
DBWU	001	KENNUNG ungleich DBWU	Im Feld Kennung ist nur DBWU zulässig
DBWU	010	DATUM-GÜLTIG-AB nicht logisch oder Grundstellung	Das Feld Datum-gültig-ab enthält kein richtiges Datum oder die Grundstellung
DBWU	012	DATUM-GÜLTIG-AB bei GD = 01 nicht Grundstellung	Das Feld Datum-gültig-ab enthält keine Grundstellung
DBWU	014	DATUM-GÜLTIG-AB bei GD = 02 ungleich Grundstellung	Das Feld Datum-gültig-ab enthält kein logisch richtiges Datum
DBWU	020	TEILNAHMEU1 ungleich N oder J	Das Feld Teilnahme U1 darf nur N oder J enthalten
DBWU	030	ERSTATTUNGSSATZ gleich Grundstellung	Im Feld Erstattungssatz ist bei Teilnahme U1 = J die Grundstellung unzulässig
DBWU	v01	TEME J unzulässig EPNR im DSAK ist eine LKK	Bei Meldungen mit einer Empfänger Betriebsnummer einer LKK ist die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 nicht zulässig.
DBSL	001	KENNUNG ungleich DBSL	Im Feld Kennung ist DBSL zulässig
DBSL	010	DATUM-GÜLTIG-AB nicht logisch oder Grundstellung	Das Feld Datum-gültig-ab enthält kein logisch richtiges Datum oder die Grundstellung
DBSL	020	GLAEUBIGER-ID Ländercode unzulässig	Im Feld Gläubiger ID ist nur ein Ländercode der SEPA Teilnehmerstaaten zulässig
DBSL	022	GLAEUBIGER-ID falsche Zeichen	Im Feld Gläubiger ID sind unzulässige Zeichen enthalten
DBSL	024	GLAEUBIGER-ID unzulässiger Aufbau	Im Feld Gläubiger ID ist für DE ein unzulässiger Aufbau vorhanden
DBSL	030	PLZ gleich Grundstellung	Im Feld PLZ ist die Grundstellung unzulässig
DBSL	040	WOHNORT gleich Grundstellung	Im Feld Wohnort ist die Grundstellung unzulässig
DBSL	050	IBAN Ländercode unzulässig	Im Feld IBAN ist nur ein Ländercode der SEPA Teilnehmerstaaten zulässig
DBSL	052	IBAN unzulässiger Aufbau	Im Feld IBAN ist für DE ein unzulässiger Aufbau vorhanden

Anlage 9.7

Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog

Stand:	24.06.2021
Version:	7.00

Inhaltsverzeichnis

9.7 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage 3
9.7.1 Datenbaustein: DBNA – Name 8
9.7.2 Datenbaustein: DBGB – Geburtsangaben 9
9.7.3 Datenbaustein: DBAN – Anschrift 10
9.7.4 Datenbaustein: DBFE – Fehler 11
9.7.5 Allgemeines zum Fehlerkatalog 12
9.7.6 Fehlerkatalog 13

Prüfungen des Abfragedatensatzes DSVV und der Datenbausteine (bei den Arbeitgebern, Zahlstellen und bei der Rentenversicherung)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.7.5 verwiesen.

9.7 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt **DSVV** = *Abfrage Versicherungsnummer*	Zulässig ist „DSVV“. Fehlernummer: DSVVv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGTRV“, „RVTAG“, „ZSTRV“ oder „RVTZS“. Fehlernummer: DSVV004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist **DEUEV** = *DEÜV-Meldeverfahren*	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSVV010
010-024	015	an	M	ABSENDER-NUMMER ABSN	Absendernummer des Erstellers (Betriebs-/Zahlstellennummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	*Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Handelt es sich bei der Angabe im Feld ABSN um eine Absendernummer (Stellen 1 bis 3 ungleich „106“, „107“ oder „108“) ist diese gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSVV020 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) muss es sich um eine Absendernummer eines Arbeitgebers/Rechenzentrums/Steuerberaters handeln. Fehlernummer: DSVVv10 *Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen*

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						durchzuführen: Die gesonderte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.4 zu prüfen. Fehlernummer: DSVV024 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln. Fehlernummer: DSVVv17
025-039	015	an	M	EMPFAENGER-NUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebs-/Zahlstellennummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	*Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Handelt es sich bei der Angabe im Feld EPNR um eine Absendernummer (Stellen 1 bis 3 ungleich „106“, „107“ oder „108“) ist diese gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSVV030 Bei Meldungen - der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) und - der Zahlstellen (VFMM im VOSZ = „ZSTRV“) ist nur „66667777“ zulässig. Fehlernummer: DSVV032 *Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer ist die folgende Prüfung durchzuführen:* Die gesonderte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.4 zu prüfen. Fehlernummer: DSVV034
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes **01 - 99**	Zulässig ist nur der Wert „02“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSVV040
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: **jhjjmmtt (Datum)** **hhmmss (Uhrzeit)** **msmsms (Mikrosekunde)** **(Wert > 0 in letzten 6**	Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSVV050 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSVV052 Die Uhrzeit muss logisch richtig

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Stellen optional)	sein. Fehlernummer: DSVV054
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze **0** = *Datensatz fehlerfrei* **1** = *Datensatz fehlerhaft*	Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSVV060 Bei Meldungen der Arbeitgeber oder Zahlstellen (VFMM im VOSZ = „AG-TRV“ oder „ZSTRV“) ist nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSVV062
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: **n**	Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSVV070 Ist im Feld FEKZ der Wert „1“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSVVv72
064-075	012	an	m	VSNR VSNR	Versicherungsnummer Ist bei der Abfrage leer. Sofern eine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Rückmeldung in der Form: **bbttmmjjassp**	Bei Meldungen - der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) und - der Zahlstellen (VFMM im VOSZ = „ZSTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Fehlernummer: DSVV080
076-076	001	n	M	KENNZ-RUECKMELDUNG KENNZRM	Ergebnis der Prüfung bei der DSRV **0** = *Grundstellung* **1** = *kein Ergebnis* **2** = *eindeutiges Ergebnis* **3** = *kein eindeutiges Ergebnis*	Bei Meldungen - der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) und - der Zahlstellen (VFMM im VOSZ = „ZSTRV“) ist nur die Grundstellung (Null) zulässig. Fehlernummer: DSVV090
077-077	001	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSVV100
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebs-/Zahlstellennummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn**	Handelt es sich bei der Angabe im Feld BBNRVU um eine Betriebsnummer (Stellen 1 bis 3 ungleich „106“, „107“ oder „108“) ist diese gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSVV110 Handelt es sich bei der Angabe im Feld BBNREP um eine Betriebsnummer (Stellen 1 bis 3 ungleich „106“, „107“ oder „108“) muss diese in der Betriebsdatei

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein. Fehlernummer: DSVVe58
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN-VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.	Zulässig sind Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche. Fehlernummer: DSVV120
113-144	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	Zulässig sind Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche. Fehlernummer: DSVV130
145-146	002	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSVV140
147-147	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung **1** = *Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV)* **5** = *Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)*	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“ oder „5“. Fehlernummer: DSVV150
148-171	024	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSVV160
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: **J** = *Namensdaten vorhanden*	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSVV200
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vorhanden: **J** = *Geburtsangaben vorhanden*	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSVV210
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: **J** = *Anschriftsangaben vorhanden*	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSVV220
175-200	026	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSVV230
	xxx	an		FOLGEBAUSTEINE	Es folgen die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSVV = „1"), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					172-174. **Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSVV**: - Datenbaustein DBNA – Name - Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben - Datenbaustein DBAN – Anschrift	Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSVV (200 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J" in den Merkmalfeldern von Stelle 172 bis 174) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. Fehlernummer: DSVV910
	xxx	an		DATEN ZUM FEHLERSACHVERHALT	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE – Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

9.7.1 Datenbaustein: DBNA – Name

Der DBNA ist der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

9.7.2 Datenbaustein: DBGB – Geburtsangaben

Der DBGB ist der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

9.7.3 Datenbaustein: DBAN – Anschrift

Der DBAN ist der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

9.7.4 Datenbaustein: DBFE – Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBFE**	
005-076	72	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	

9.7.5 Allgemeines zum Fehlerkatalog

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 – 04
Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stelle 05 – 05
Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert:

V Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)

Stellen 06 – 07
Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.
Fehlernummer ab DSVV910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).
Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSVV920 hingewiesen.

Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

9.7.6 Fehlerkatalog

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSVV	004	KENNUNG für diesen Absender (VFMM im VOSZ) unzulässig	
DSVV	010	VERFAHREN ungleich DEUEV	
DSVV	020	ABSENDERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	
DSVV	024	ABSENDERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.4 Gem. Rundschreiben)	
DSVV	030	EMPFAENGERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	
DSVV	032	EMPFAENGERNUMMER in Verbindung mit VFMM aus VOSZ unzulässig	
DSVV	034	EMPFAENGERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.4 Gem. Rundschreiben)	
DSVV	040	VERSIONS-NR unzulässig	
DSVV	050	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	
DSVV	052	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum	
DSVV	054	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	
DSVV	060	FEHLER-KENNZ unzulässig	
DSVV	062	FEHLER-KENNZ in Verbindung mit VFMM aus VOSZ unzulässig	
DSVV	070	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KENNZ gleich 0	
DSVV	080	VSNR nicht Grundstellung	
DSVV	090	KENNZ-RUECKMELDUNG nicht Grundstellung	
DSVV	100	RESERVE (Stelle 77 im DSVV) ist nicht Grundstellung	
DSVV	110	BBNRVU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	
DSVV	120	AZ-VU enthält unzulässige Zeichen	
DSVV	130	DS-ID enthält unzulässige Zeichen	
DSVV	140	RESERVE (Stellen 145-146 im DSVV) ist nicht Grundstellung	
DSVV	150	MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung, 1 oder 5	
DSVV	160	RESERVE (Stellen 148-171 im DSVV) ist nicht Grundstellung	
DSVV	200	MM-NAME ungleich J	
DSVV	210	MM-GEBNAME ungleich J	
DSVV	220	MM-ANSCHRIFT ungleich J	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSVV	230	RESERVE (Stellen 175-200 im DSVV) ist nicht Grundstellung	
DSVV	910	Gesamtlänge DSVV einschließlich angehängte Datenbausteine falsch	
DSVV	920	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen	
DSVV	v01	KENNUNG ungleich DSVV	
DSVV	v10	ABSENDERNUMMER keine zugelassene Absendernummer	
DSVV	v17	ABSENDERNUMMER keine zugelassene gesonderte Absendernummer	
DSVV	e58	BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA	
DSVV	v72	FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 – 9	

Anlage 9.8

Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog

Stand:	30.03.2022
Version:	8.00

Inhaltsverzeichnis

9.8 Datensatz: NCSZ - Nachlaufsatz 3
9.8.1 Allgemeines zum Fehlerkatalog 5
9.8.2 Fehlerkatalog 6

Prüfungen des Nachlaufsatzes (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
k = Kannangabe
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 9.8.1 verwiesen.

9.8 Datensatz: NCSZ - Nachlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes: **NCSZ**	Zulässig ist nur „NCSZ“. Fehlernummer: NCSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 63. Fehlernummer: NCSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS-MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: *siehe Beschreibung Vorlaufsatz*	Gleicher Inhalt wie Feld VERFAHRENSMERKMAL im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv10
010-024	015	an	M	ABSENDER-NUMMER ABSN	Absendernummer des Erstellers (Betriebsnummer des Erstellers der Datei - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	Gleicher Inhalt wie Feld ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv20

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Annnnnnn	
025-039	015	an	M	EMPFAENGER-NUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers der Datei einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers der Datei - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	Gleicher Inhalt wie Feld EMPFAENGERNUMMER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv30
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: **jhjjmmtt**	Gleicher Inhalt wie Feld DATUM-ERSTELLUNG im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv40
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer: **000001 - 999999**	Gleicher Inhalt wie Feld LFD-DATEI-NR im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv50
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)	Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZv60
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes **01 - 99**	Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZv70 Konnte die Datei ohne Kernprüfungsfehler verarbeitet werden, ist ein Hinweis an den Verursacher auszugeben. Fehlernummer: NCSZH10

9.8.1 Allgemeines zum Fehlerkatalog

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 – 04
Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stelle 05 – 05
Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer.
Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert:

A AOK
B Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)
D BKK
E Ersatzkassen
F Bundesagentur für Arbeit
H Hinweise
I IKK
K Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
L LKK
V Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)

Stellen 06 – 07
Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.
Die Fehlernummern für die Prüfungen des Nachlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

Die Anwenderprüfung gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.

9.8.2 Fehlerkatalog

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
NCSZ	v01	KENNUNG ungleich NCSZ	Im Feld Kennung des Nachlaufsatzes ist nur NCSZ zulässig
NCSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem Feld Verfahrensmerkmal des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	v20	ABSENDERNUMMER ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Absendernummer muss identisch mit dem Feld Absendernummer des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	v30	EMPFAENGERNUMMER ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Empfängernummer muss identisch mit dem Feld Empfängernummer des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Datum-Erstellung muss identisch mit dem Feld Datum-Erstellung des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	v50	LFD-DATEI-NR ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Laufende-Datei-Nummer muss identisch mit dem Feld Laufende-Datei-Nummer des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	v60	ANZAHL-SAETZE fehlerhaft	Die Angabe im Feld Anzahl Datensätze ist fehlerhaft, zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz
NCSZ	v70	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig
NCSZ	v99	Länge NCSZ falsch, Abbruch	Für den Nachlaufsatz ist nur eine Länge von 63 Zeichen zulässig
NCSZ	H10	Datei wurde fehlerfrei verarbeitet	Die Datei konnte ohne Fehler (Plausibilitätsprüfung) verarbeitet werden.

Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze

10.1 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze bei den Krankenkassen

Zurzeit nicht belegt

10.2 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze bei der DSRV

zu prüfendes Feld							
Daten-satz/-bau-stein	**Stellen**	**Lg**	**Typ**	**Art**	**Name**	**Inhalt / Erläuterung**	**Prüfungen**
DBME	015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE *ZREN*	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende) in der Form: **jhjjmmtt**	Bei Meldungen für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) muss die Versicherungsnummer im Bestand der DSRV enthalten sein. **Fehlernummer: DBMEV86** Bei Meldungen für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) darf die Versicherungsnummer im Bestand der DSRV nicht totgelegt sein. **Fehlernummer: DBMEV87** Bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“) für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“ oder „110“) darf der Stammsatz des Versicherten kein Merkmal „verstorben“ enthalten. Fehlernummer: DBMEV88 Bei Abmeldungen (GD im DSME = „30“) für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“ oder „110“) muss eine Anmeldung vorhanden sein. Fehlernummer: DBMEV90

zu prüfendes Feld							
Daten-satz/-bau-stein	**Stellen**	**Lg**	**Typ**	**Art**	**Name**	**Inhalt / Erläuterung**	**Prüfungen** Bei Stornierungen von Abmeldungen (KENNZST = „J“ und GD im DSME = „30“) für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202) muss ein Eintrag in der Sonderdatei für geringfügig Beschäftigte vorhanden sein. **Fehlernummer: DBMEV92**
DBNA	005-034	030	an	M	FAMILIENNAME *FMNA*	Familienname	Bei Meldungen für Zeiträume bis 31.03.1999 (ZREN im DBME < 01.04.1999) für geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Versicherte (PERSGR im DSME = „109“, „110“ oder „202“) müssen die Namensangaben im Datenbaustein DBNA-Name mit den Angaben im Stammsatz übereinstimmen. **Fehlernummer: DBMEV91**
DBNA	035-064	030	an	M	VORNAME ***VONA***	Vorname	

10.3 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Zurzeit nicht belegt

10.4 Verbindliche Bestandsprüfungen der DEÜV-Datensätze bei der BA

Zurzeit nicht belegt

10.5 Weitere Prüfungen (z. B. bei der Datenannahme)

Zurzeit nicht belegt

Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer

Vorderseite

Absender

Mit der Bitte um Rückgabe

Unsere Mitgliedsnummer/Aktenzeichen	Durchwahl-Nr.	Datum

Name	Vorname (Rufname)
Geburtsname	Früher geführte Namen verw. gesch. adopt.
Geburtsdatum	Geschlecht männlich ☐ weiblich ☐ Staatsangehörigkeit
Geburtsort	
Postleitzahl Wohnort	
Straße und Hausnummer	

Für das oben genannte Mitglied wurden uns folgende Versicherungsnummern gemeldet:

Versicherungsnummer

Versicherungsnummer

Wir bitten, die aktuelle Versicherungsnummer festzustellen und das Schreiben umseitig ausgefüllt zurückzusenden.

Die Durchschrift ist für Ihre Akte bestimmt.

Unterschrift

bitte wenden

Ort/Datum

Urschriftlich zurück

Die aktuelle Versicherungsnummer des Versicherten lautet:

Versicherungsnummer

Unterschrift

Überprüfung einer Versicherungsnummer

Vorderseite

Absender

Datenstelle der Rentenversicherung
Berner Straße 1
97084 Würzburg

Mit der Bitte um Rückgabe

KV-Fallnummer	Durchwahl-Nr.	Datum

Die folgende Versicherungsnummer kann nicht eindeutig zugeordnet werden:

Versicherungsnummer

	Versicherter
Name	
Vorname	
Geburtsname	
Früher geführte Namen	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geschlecht	männlich ☐ weiblich ☐ unbestimmt ☐ divers ☐
Staatsangehörigkeit	
Postleitzahl	
Wohnort	
Straße und Hausnummer	

Wir bitten um Überprüfung der Versicherungsnummer und um Rücksendung des umseitig ausgefüllten Schreibens.

Die Durchschrift ist für Ihre Akte bestimmt.

Unterschrift

Ort/Datum

_____

Urschriftlich zurück

⌜ ⌝

⌞ ⌟

Die von Ihnen mitgeteilte Versicherungsnummer

- □ darf nicht mehr verwendet werden
- □ ist die aktuelle Versicherungsnummer für den Versicherten

- □ _____

  _____

Die aktuelle Versicherungsnummer lautet:



_____

Unterschrift

DXBT – Datensatz Betriebsdaten Export

Stand:	13.03.2024
Gültig ab:	01.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1 DXBT – Zeichendarstellung und technische Umsetzung....3
2 DXBT – Datensatz Betriebsdaten Export....4
3 DXBT – Empfänger 8

1 DXBT – Zeichendarstellung und technische Umsetzung

Zeichendarstellung

an	alphanumerisches Feld
n	numerisches Feld
m	bedingte Mussangabe (wird durch die BA übermittelt, soweit in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert)
M	Mussangabe

Zeichensatz

ISO 8859-15

Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XSD-Dateien zu nutzen. Die nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

Sofern im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe ein Attribut keinen Wert enthält, wird das Attribut in der XML-Datei nicht übermittelt. Im Bestand des Empfängers sind die Daten dementsprechend zu löschen.

2 DXBT – Datensatz Betriebsdaten Export

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
1	1			DXBT_DATENSATZ_BETRIEBEDATEN		M		
2		2		METADATEN	Datenfeldgruppe	M		
3			3	VF	VERFAHRENSMERKMAL (BRTRV/BRTKV)	M	an	005
4			3	ABSN	Es ist die Absendernummer 76641777 einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes DXBT).	M	an	008
5			3	EPNR	Es ist die Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen. nnnnnnnn	M	an	008
6			3	ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes DXBT bei der BA in der Form: JHJJMMTT (Datum)	M	an	008
7			3	LIEFERUNGART	Kennzeichnung über die Art der Lieferung: R – Regellieferung (Delta) J – Jahreslieferung (Gesamt)	M	an	001
8			3	LFDDATEINR	Dateifolgenummer (000001 – 999999) Die erste Datei der jährlichen Gesamtdatenlieferung beginnt mit der Dateifolgenummer 000001, die weiteren Lieferdateien werden hochgezählt. Der auf die Gesamtdatenlieferung folgende arbeitstägliche Änderungsdienst beginnt ebenfalls mit der Dateifolgenummer 000001.Die Lieferdateien werden ebenfalls fortlaufend hochgezählt (übergreifend, d.h. innerhalb der Lieferung und über alle Lieferungen hinweg).	M	an	006
9			3	LD	LD = Letzte-Datei. Falls eine Lieferung aus mehr als einer Datei besteht, wird die letzte Datei mit J gekennzeichnet. Falls die Lieferung aus nur einer Datei besteht, wird diese Datei mit J gekennzeichnet.	m	an	001
10			3	VERNR	Fachliche Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01	M	an	002
11		2		BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB	Datenfeldgruppe	M		
12			3	BBNRBB	BBNR des Beschäftigungsbetriebs gemäß § 18i Abs. 3 SGB IV, dessen Betriebsdaten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe im Vergabeverfahren erfasst oder geändert wurden.	M	an	008
13			3	WUKL	Wirtschaftsunterklasse nach der jeweils gültigen Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes. Sofern in der Datei der Beschäftigungsbetriebe keine gültige WUKL gespeichert ist, wird der Wert „00000“ übermittelt.	M	an	005
14			3	AGS	Amtlicher Gemeindeschlüssel nach der Systematik des Statistischen Bundesamtes	M	an	008

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
15			3	PLZBB	Inländische Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebs (5 Ziffern mit führender Null)	M	an	005
16			3	ORTBB	Ort des Beschäftigungsbetriebs (Beschäftigungsort in Deutschland)	M	an	034
17			3	STRBB	Straße des Beschäftigungsbetriebs	M	an	033
18			3	HNRBB	Hausnummer (Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt ist, ist sie im Feld STRBB enthalten. In solchen Fällen ist das Feld HNRBB leer.)	m	an	009
19			3	NAMEBB1	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform – Bestandteil 1	M	an	030
20			3	NAMEBB2	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform – Bestandteil 2	m	an	030
21			3	NAMEBB3	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform – Bestandteil 3	m	an	030
22			3	GKLASSE	Größenklasse sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (je nach Empfänger der Datenlieferung) 1=weniger als 31 2=31 und mehr Beschäftigte Hinweis: Dieses Merkmal ist nicht Bestandteil des originären Betriebsdatensatzes. Die Größenklasse der Beschäftigten basiert auf Auszählungen aus den DEÜV-Meldungen zum Stichtag 21.12. eines jeden Jahres. Überschneidungen mit dem Beendigungskennzeichen sind möglich (d.h. ein Beschäftigungsbetrieb ist beendet und weist zugleich Beschäftigte auf).	m	an	001
23			3	KENNZEND	B = vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebs Hinweis: Ist der Beschäftigungsbetrieb nur TEMPORÄR ohne Beschäftigte, so stellt das KEINE Beendigung dar.	m	an	001
24			3	UNRS	Von der Unfallversicherung vergebene Unternehmernummer einschließlich Anhang zur Kennzeichnung des Unternehmens gemäß § 136a Abs. 1 SGB VII (Unternehmensnummer). (je nach Empfänger der Datenlieferung)	m	an	015
25			3	MSTBA	Betriebsnummer der Meldenden Stelle bei der Bundesagentur für Arbeit nnnnnnnn Hinweis: Gibt der Arbeitgeber an, von welchem seiner Beschäftigungsbetriebe die Meldungen für andere seiner Beschäftigungsbetriebe abgegeben werden, so wird diese BBNRBB als MSTBA gekennzeichnet. Die MSTBA ist immer eine BBNRBB des Arbeitgebers.	m	an	008
26		2		ABWEICHENDE POSTANSCHRIFT	Datenfeldgruppe	m		
27			3	NAMEPA1	Namensbestandteil 1 der abweichenden Postanschrift beim Arbeitgeber	M	an	030
28			3	NAMEPA2	Namensbestandteil 2 der abweichenden Postanschrift beim Arbeitgeber	m	an	030
29			3	NAMEPA3	Namensbestandteil 3 der abweichenden Postanschrift beim Arbeitgeber	m	an	030
30			3	PLZPA	Postleitzahl der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift im Inland oder Ausland	m	an	010
31			3	ORTPA	Ort der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift im Inland oder Ausland	M	an	034
32			3	STRPA	Straße der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift im Inland oder Ausland	m	an	033
33			3	HNRPA	Hausnummer der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift im Inland oder Ausland	m	an	009

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
34			3	PLZPO	Postleitzahl (postfachbezogen, 5 Stellen) oder Großempfänger-Postleitzahl	m	an	010
35			3	POSTFACH	Nummer des Postfachs	m	an	010
36			3	LDKZPA	Länderkennzeichen (LDKZ) gemäß jeweils gültiger Anlage 8 GemR (z.B. „D“ für Deutschland, „FIN“ für Finnland)	M	an	003
37		2		ANSPRECHPARTNER	Datenfeldgruppe	m		
38			3	NAMEAP	Name des Ansprechpartners für SV-Träger oder Bezeichnung einer Organisationseinheit beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister	m	an	030
39			3	TELAP	Rufnummer des Ansprechpartners für SV-Träger oder einer Telefonzentrale oder eines Rufkreises beim Arbeitgeber oder beim Dienstleisters gemäß DIN 5008	m	an	020
40			3	EMAILAP	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für SV-Träger oder ein virtuelles Postfach beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister	m	an	070
41		2		INSOLVENZEREIGNIS	Datenfeldgruppe	m		
42			3	INSOLVENZART	Bezeichnung des der Bundesagentur für Arbeit (BA) bekannten Insolvenzereignisses (je nach Empfänger der Datenlieferung) E = Insolvenzeröffnung A = Abweisung mangels Masse I = vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit bei offensichtlicher Masselosigkeit	m	an	001
42			3	INSOLVENZDATUM	Datum des Eintritts des Insolvenzereignisses im Format JHJJMMTT (je nach Empfänger der Datenlieferung)	m	an	008
44		2		TEILNAHMEPFLICHTEN	Datenfeldgruppe	m		
45			3	SOFOPFL	Entscheidung, ob der Beschäftigungsbetrieb der Sofortmeldepflicht unterliegt J = Ja N = Nein	m	an	001
46			3	DATENTSO	Datum der Entscheidung zur Sofortmeldepflicht in der Form: JHJJMMTT (Datum)	m	an	008
47			3	GUELTSO	Datum, ab wann die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht bzw. nicht besteht JHJJMMTT (Datum)	m	an	008
48			3	BBNRENTSO	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Sofortmeldepflicht entschieden hat **nnnnnnnn**	m	an	008
49			3	INSOLVUPFL	Entscheidung, ob der Beschäftigungsbetrieb der Insolvenzgeldumlagepflicht unterliegt J = Ja N = Nein	m	an	001
50			3	DATENTIU	Datum der Entscheidung zur Insolvenzgeldumlagepflicht JHJJMMTT (Datum)	m	an	008
51			3	GUELTIU	Datum, ab wann die Teilnahme an der Insolvenzgeldumlagepflicht besteht bzw. nicht besteht JHJJMMTT (Datum)	m	an	008
52			3	BBNRENTIU	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Insolvenzgeldumlagepflicht entschieden hat nnnnnnnn	m	an	008

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
53			3	U1PFL	Entscheidung, ob der Beschäftigungsbetrieb der Umlagepflicht U1 unterliegt J = Ja N = Nein	m	an	001
54			3	DATENTU1	Datum der Entscheidung zur Umlagepflicht U1 JHJJMMTT (Datum)	m	an	008
55			3	GUELTU1	Datum, ab wann die Teilnahme an der Umlage 1 besteht bzw. nicht besteht JHJJMMTT (Datum))	m	an	008
56			3	BBNRENTU1	Betriebsnummer der Krankenkasse, die über die Umlagepflicht U1 entschieden hat nnnnnnnn	m	an	008

3 DXBT – Empfänger

Empfänger	GKLASSE	UNRS	INSOLVENZART und INSOLVENZDATUM
Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)	ja	nein	ja
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)	ja	nein	ja
Verband der Ersatzkassen e.V. (VdEK)	ja	nein	ja
BITMARCK SERVICE GMBH (für BKK, IKK und DAK-Gesundheit)	ja	nein	ja
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	nein	nein	ja
Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH (DASBV)	nein	nein	nein
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG)	nein	nein	nein
Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)	nein	ja	ja
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)	nein	ja	ja
Künstlersozialkasse (KSK)	nein	ja	ja

Prüfungen der Datensätze und Datenbausteine für Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber

13.1 VOSZ - Vorlaufsatz

Siehe Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils gültigen Fassung

13.2 Datensatz: DSKK - Datensatz Krankenkassenmeldung

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
k = Kannangabe
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Ein einheitliches Kernprüfprogramm wird nicht angeboten. Die genannten Fehlerprüfungen werden nur auf dem Weg von den Krankenkassen zu den Datenannahmestellen der Krankenkassen durchgeführt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt **DSKK**	Zulässig ist „DSKK“. **Fehlernummer: DSKKv01** Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVDEU“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KSTKV“, „KVTKS“ und „KVTBD“. **Fehlernummer: DSKK004**
005-009	005	an	M	VERFAHREN *VF*	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist **DEUEV** = *DEÜV-Meldeverfahren*	Zulässig ist „DEUEV“. **Fehlernummer: DSKKv05**
010-024	015	an	M	ABSENDER-NUMMER *ABSN*	Absendernummer des Erstellers (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** Gesonderte Absendernummer (siehe Ziffer 1.3.2.4) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	Die Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. **Fehlernummer: DSKK020** Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Absendernummer handeln. **Fehlernummer: DSKKv10** Bei Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) muss die ABSN gleich der ABSN im VOSZ sein. **Fehlernummer: DSKKv15**
025-039	015	an	M	EMPFAENGER-NUMMER *EPNR*	Absendernummer des Empfängers (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn**	*Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Die Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. **Fehlernummer: DSKK030** Bei der angegebenen Empfängernummer muss es sich

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Gesonderte Absendernummer (siehe Ziffer 1.3.2.4) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **Annnnnnn**	um eine zulässige Absendernummer handeln. **Fehlernummer: DSKKv20** *Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:* Die gesonderte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.4 zu prüfen. **Fehlernummer: DSKK032** Bei der angegebenen EMPFAENGERNUMMER muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln. **Fehlernummer: DSKKv22**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR *VERNR*	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes **01 - 99**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DSKK040** Zulässig ist nur der Wert „03“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. **Fehlernummer: DSKK042**
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG *ED*	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: **jhjjmmtt (Datum)** **hhmmss (Uhrzeit)** **msmsms (Mikro-sekunde)** **(Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DSKK050** Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. **Fehlernummer: DSKK052** Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. **Fehlernummer: DSKK054** Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. **Fehlernummer: DSKK056**
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ *FEKZ*	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze **0** = *Datensatz fehlerfrei* **1** = *Datensatz fehlerhaft*	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DSKK060** Zulässig ist „0“oder „1“ **Fehlernummer: DSKK062** Bei Meldungen von der Krankenkasse an die Weiterleitungsstelle ist nur der Wert „0“ zulässig. **Fehlernummer: DSKKv35**
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL *FEAN*	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: **n**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DSKK070** Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. **Fehlernummer: DSKK072** Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. **Fehlernummer: DSKKv50** Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). **Fehlernummer: DSKKv52**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	M	VSNR *VSNR*	Versicherungsnummer in der Form: **bbttmmjjassp**	Die Prüfungen werden nur bei Meldungen mit dem Grund der Abgabe ungleich „04“ oder „06“ (GD ≠ "04"oder „06“) durchgeführt. Zulässig ist nur eine gültige Versicherungsnummer. **Fehlernummer: DSKK080** Prüfung der VSNR auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. **Fehlernummer: DSKK082** Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. **Fehlernummer: DSKK084** Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums siehe Ziffer 3.1.1.2. **Fehlernummer: DSKK086** Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet: – Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. – Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. – Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. – Die zweistellige Verschlüsselung des

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen. **Fehlernummer: DSKK088** Die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) ist unzulässig. **Fehlernummer: DSKK090** Bei Abgabegrund (GD = 06) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. **Fehlernummer: DSKK092**
076-092	017	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN-KK *AZ-KK*	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung	Keine Prüfung.
113-127	015	an	M	BBNR-AG *BBNRAG*	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn** Entspricht der Betriebsnummer aus dem Feld BBNR-VU des DSME der Anmeldung oder der GKV-Monatsmeldung des Arbeitgebers. Bei Grund der Abgabe = 06 (Anforderung DSAK) ist die Hauptbetriebsnummer aus der der Anforderung zugrundeliegenden Anmeldung anzugeben. Erfolgt die Anforderung des DSAK auf Grundlage eines Beitragsnachweises, ist die Betriebsnummer aus dem Beitragsnachweis-Datensatz anzugeben.	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. **Fehlernummer: DSKK130**
128-147	020	an	m	AKTENZEICHEN-ARBEITGEBER *AZ-AG*	Sofern der Meldepflichtige in der Meldung im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU) ein Aktenzeichen angegeben hat, ist dieses hier anzugeben. Bei Abgabegrund 06 (Anforderung Arbeitgeberdaten) ist von der Krankenkasse der Wert aus dem Feld	Keine Prüfung.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					ABRECHNUNGSTELLE2 (ABRECHN2) aus dem der Anforderung zugrundeliegenden Datensatz BW02 (Datensatz Beitragsnachweis der Arbeitgeber) anzugeben, sofern die Verarbeitung des erstmaligen Beitragsnachweises Auslöser für die Anforderung ist.	
148-162	015	an	m	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE *BBNRAS*	Sofern der Meldepflichtige in der Meldung die Betriebsnummer einer Abrechnungsstelle angeben hat (BBNRAS), ist diese hier anzugeben. **nnnnnnnn**	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. **Fehlernummer: DSKK150**
163-165	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND *GD*	Grund der Abgabe: **01** = *Anforderung GKV-Monatsmeldung* **02** = *Prüfergebnis BBG ohne Einmalzahlung* ***03*** = *Prüfergebnis BBG mit Einmalzahlung* **04** = *Bestätigung Mitgliedschaft* **05** = *Anforderung Jahresmeldung* **06** = *Anforderung Arbeitgeberdaten –gültig ab 01.01.2023* **07** = *Rückmeldung Beschäftigungszeiten für kurzfristig Beschäftigte*	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DSKK160** Zulässig sind nur die Werte „01“ - „07“. **Fehlernummer: DSKK162**
168-170	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber vorhanden sind						
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN *MMMM*	Datenbaustein DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung vorhanden: **N** = *keine Meldesachverhaltsdaten* **J** = *Meldesachverhaltsdaten vorhanden*	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DSKK180** Bei MMMM = „J“ muss der Datenbaustein-DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung vorhanden sein. **Fehlernummer: DSKK920**
172-172	001	an	M	MM-BESTAETIGUNG *MMMB*	Datenbaustein DBMB – Meldesachverhalt Mitgliedsbestätigung vorhanden: **N** = keine Meldesachverhaltsdaten **J** = Meldesachverhaltsdaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DSKK190** Bei MMMB = „J“ muss der Datenbaustein-DBMB – Meldesachverhalt Mitgliedsbestätigung vorhanden sein. **Fehlernummer: DSKK932**
173-173	001	an	M	MM-ANFORDERUNG MELDUNG MMAM	Datenbaustein DBAM – Meldesachverhalt Anforderung Meldung vorhanden: **N** = keine Meldesachverhaltsdaten **J** = Meldesachverhaltsdaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DSKK200** Bei MMAM = „J“ muss der Datenbaustein-DBAM – Meldesachverhalt Anforderung Meldung vorhanden sein. **Fehlernummer: DSKK933**
174-174	001	an	M	MM-MELDEDATEN *MMMG*	Datenbaustein DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze vorhanden: **N** = *keine Meldesachverhaltsdaten* **J** = *Meldesachverhaltsdaten vorhanden*	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DSKK210** Bei MMMG = „J“ muss der Datenbaustein-DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze vorhanden sein. **Fehlernummer: DSKK927**
175-175	001	an	M	MM-NAME *MMNA*	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = keine Namensdaten	Zulässig ist nur „J oder „N““. **Fehlernummer: DSKK220**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					J = *Namensdaten vorhanden*	Bei MMNA = „J“ muss der Datenbaustein-DBNA - Name vorhanden sein. **Fehlernummer: DSKK931**
176-176	001	an	M	MM-KURZFRISTIG MMKU	Datenbaustein DBKB – Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung vorhanden: **N** = keine Meldesachverhaltsdaten **J** = Meldesachverhaltsdaten vorhanden	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DSKK230** Bei MMKU = „J“ muss der Datenbaustein-DBKB – Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung vorhanden sein. **Fehlernummer: DSKK934**
177-177	002	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.
178-190	013	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.
191-222	032	an	M	DATENSATZ-ID *DS-ID*	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes	Zulässig sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche. **Fehlernummer: DSKK240**
223-254	032	an	m	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG *DSID_UR*	Sofern in der Ursprungsmeldung eine Datensatz-ID enthalten war, ist diese anzugeben.	Zulässig sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche. **Fehlernummer: DSKK250**
255-286	032	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBMM = „N“, KENNZST im DBMB = „N“ oder KENNZST im DBBG = „N“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. **Fehlernummer: DSKK260**
Stellen	**Lg**	**Typ**	**Art**	**Name**	**Inhalt / Erläuterung**	**Prüfungen**
Daten zum Sachverhalt						
287-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-176. **Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSKK.** Datenbausteine für Arbeitgeber: – DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung – DBMB Meldesachverhalt – Mitgliedsbestätigung DBAM Meldesachverhalt Anforderung Meldung – DBBG - Meldesachverhalt	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSKK = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSKK (286 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 176) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. **Fehlernummer: DSKK910**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Beitragsbemessungs-grenze – DBNA – Name – DBKB – Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung vorhanden	
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

13.3 Datenbaustein: DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
k = Kannangabe
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBMM)						
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBMM**	Zulässig ist „DBMM“. **Fehlernummer: DBMM001**
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO *KENNZST*	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: **N** = *keine Stornierung* **J** = *Stornierung*	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DBMM010**
006-006	001	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung.
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN *ZRBG*	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: **jhjjmmtt**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBMM030** Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben. **Fehlernummer: DBMM031** ZRBG darf nicht vor dem 01.01.2015 liegen. **Fehlernummer: DBMM032**
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE *ZREN*	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: **jhjjmmtt**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBMM040** Es muss ein logisch richtiges Datum vorhanden sein. **Fehlernummer: DBMM041** Der ZREN muss größer oder gleich sein als ZRBG. **Fehlernummer: DBMM044**

13.4 Datenbaustein: DBMB – Mitgliedsbestätigung

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt Mitgliedsbestätigung (DBMB)						
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBMB**	Zulässig ist „DBMB“. **Fehlernummer: DBMB001**
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO *KENNZST*	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: **N** = *keine Stornierung* **J** = *Stornierung*	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DBMB010**
006-006	001	an	M	MITGLIEDSCHAFT *MGST*	Feststellung zur Mitgliedschaft: **J** = *Mitgliedschaft besteht* **N** = *Mitgliedschaft besteht nicht*	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DBMB020**
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN MITGLIEDSCHAFT *ZRBM*	Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft aufgrund Aufnahme der Beschäftigung/Krankenkassenwechsel in der Form: **jhjjmmtt**	Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben oder die Grundstellung (Nullen). **Fehlernummer: DBMB030**
015-064	050	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung

13.5 Datenbaustein: DBAM – Anforderung Meldung

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
k = Kannangabe
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein- Anforderung Meldung (DBAM)						
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBAM**	Zulässig ist „DBAM“. **Fehlernummer: DBAM001**
005-008	004	n	M	ANFORDERUNG KALENDERJAHR *AFKJ*	Kalenderjahr für das eine Jahresmeldung angefordert wird in der Form: **jhjj**	Zulässig ist nur ein Wert größer „2019“. **Fehlernummer: DBAM010**
009-055	047	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung

13.6 Datenbaustein: DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG)						
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBBG**	Zulässig ist „DBBG“. **Fehlernummer: DBBG001**
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO *KENNZST*	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: **N** = *keine Stornierung* **J** = *Stornierung*	Zulässig ist „N“ oder „J“. **Fehlernummer: DBBG010**
006-012	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT KV *GAEGKV*	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt KV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBBG050** Bei KENNZKVL „N“ (Stelle 067–067) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG051**
013-019	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT RV *GAEGRV*	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt RV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBBG060** Bei KENNZRVL „N“ oder „V“ (Stelle 068–068) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG061**
020-026	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT ALV *GAEGALV*	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt AlV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBBG070** Bei KENNZALVL „N“ oder „V“ (Stelle 069–069) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG071**
027-033	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT KV *EGAKV*	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts KV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBBG080** Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG081** Bei KENNZKVE „N“ (Stelle 070–070) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG082**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
034-040	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT RV *EGARV*	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts RV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBBG090** Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG091** Bei KENNZRVE „N“ oder „V“ (Stelle 071–071) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG092**
041-047	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT ALV *EGALV*	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts AlV in Eurocent	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBBG100** Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG101** Bei KENNZALVE „N“ oder „V“ (Stelle 072–072) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG102**
048-055	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN *ZRBG*	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: **jhjjmmtt**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBBG110** Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben. **Fehlernummer: DBBG112** ZRBG darf nicht vor dem 01.01.2015 liegen. **Fehlernummer: DBBG114**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
056-063	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE *ZREN*	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: **jhjjmmtt**	Zulässig sind nur numerische Zeichen. **Fehlernummer: DBBG120** Der ZREN muss größer oder gleich sein als ZRBG. **Fehlernummer: DBBG125**
064-064	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS *KENNZRK*	Kennzeichen Rechtskreis: **W** = *altes Bundesland* **O** = *neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin*	Zulässig ist „W“ oder „O“. **Fehlernummer: DBBG130**
065-066	002	n	M	SV-TAGE *SVTG*	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage).	Es sind nur numerische Zeichen zulässig. **Fehlernummer: DBBG140** Es sind nur Werte kleiner „31“ zulässig. **Fehlernummer: DBBG141**
067-067	001	an	M	KENNZ-KV LAUFENDES ARBEITSENT-GELT *KENNZKVL*	Kennzeichen Krankenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: **N** = *BBG in der KV wurde nicht überschritten* **J** = *BBG in der KV wurde überschritten*	Es ist nur „J“ oder „N“ zulässig. **Fehlernummer: DBBG150**
068-068	001	an	M	KENNZ-RV LAUFENDES ARBEITSENT-GELT *KENNZRVL*	Kennzeichen Rentenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: **N** = *BBG in der RV wurde nicht überschritten* **J** = *BBG in der RV wurde überschritten* **V** = *Versicherungsfreiheit/ von der Versicherungs-pflicht befreit*	Es ist nur „J“, „N“ oder „V“ zulässig. **Fehlernummer: DBBG160**
069-069	001	an	M	KENNZ-ALV LAUFENDES ARBEITSENT-GELT *KENNZALVL*	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: **N** = *BBG in der AlV wurde nicht überschritten* **J** = *BBG in der AlV wurde überschritten* ***V*** = *Versicherungsfreiheit*	Es ist nur „J“, „N“ oder „V“ zulässig. **Fehlernummer: DBBG170**
070-070	001	an	m	KENNZ-KV EINMALZAH-LUNG *KENNZKVE*	Kennzeichen Krankenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: **N** = *BBG in der KV wurde nicht überschritten*	Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG180** Bei Meldungen mit GD „03“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur „J“ oder „N“ zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					J = *BBG in der KV wurde überschritten*	**Fehlernummer: DBBG181**
071-071	001	an	m	KENNZ-RV EINMALZAH-LUNG *KENNZRVE*	Kennzeichen Rentenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: **N** = *BBG in der RV wurde nicht überschritten* **J** = *BBG in der RV wurde überschritten* **V** = *Versicherungsfreiheit/ von der Versicherungs-pflicht befreit*	Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG190** Bei Meldungen mit GD „03“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur „N“, „J“ oder „V“ zulässig. **Fehlernummer: DBBG191**
072-072	001	an	m	KENNZ-ALV EINMALZAH-LUNG *KENNZALVE*	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: **N** = *BBG in der AIV wurde nicht überschritten* **J** = *BBG in der AIV wurde überschritten* **V** = *Versicherungsfreiheit*	Bei Meldungen mit GD „02“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur Grundstellung zulässig. **Fehlernummer: DBBG200** Bei Meldungen mit GD „03“, (Stellen 166–167 im DSKK) ist nur „N“, „J“ oder „V“ zulässig. **Fehlernummer: DBBG201**
073-095	023	an	M	RESERVE	Reservefelder	Keine Prüfung

13.7 Datenbaustein DBKB – Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
M = Mussangabe
k = Kannangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBKB)						
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBKB**	Zulässig ist „DBKB“. **Fehlernummer: DBKB001**
005-005	004	n	M	KENNZEICHEN KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG *KENNZKB*	Im Kalenderjahr der Verarbeitung einer Anmeldung für eine kurzfristige Beschäftigung bestand bereits oder besteht aktuell eine weitere kurzfristige Beschäftigung. **0** = Nein **1** = Ja	Zulässig sind nur die Werte „0“ und „1“. **Fehlernummer: DBKB010**
006-020	015	an	M	RESERVE	Leerzeichen	Keine Prüfung

13.8 Datenbaustein: DBNA - Name

Siehe Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils gültigen Fassung

13.9 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
k = Kannangabe
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Fehler (DBFE)						
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBFE**	Keine Prüfung.
005-076	072	an	M	FEHLER *FE*	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung.

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

13.10 NCSZ – Nachlaufsatz

Siehe Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils gültigen Fassung

Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen

	Bestandsdatensatz	1	2	3
Zugangsdatensatz		Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 5/6 (Anmeldung/Jahresmeldung)	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung/Jahresmeldung)	Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspfl. Beschäftigung Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung/Jahresmeldung)
A	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 5/6 (Anmeldung)	X DBRG	F DBRG	G DBRG
B	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung)	F DBRG	X DBRG	G DBRG
C	Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspfl. Beschäftigung Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung)	G DBRG	G DBRG	-

Erläuterungen der Kennzeichen in den Tabellenfeldern

F = Fehlerhafte Überschneidungen (Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht einheitlich abgegeben)
G = Fehlerhafte Überschneidungen (mehr als eine geringfügige Beschäftigung)
X = Überprüfungssachverhalte
DBRG = Bei Überschneidungsfeststellungen erstellt der Rentenversicherungsträger den Datensatz DSME mit Datenbaustein DBRG.
Durch eine Folgemeldung mit Grund der Abgabe 3X, 4X, 51 bis 53, 59, 72 sowie 95 wird eine angemeldete Beschäftigung als beendet angesehen.
Folgemeldungen mit Grund 57 sind als Jahresmeldungen anzusehen, wenn sie auf dem 31.12. enden.

Unzulässige Überschneidungen

1 Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht einheitlich abgegeben (Kennzeichen „F“)

Die Minijob-Zentrale überprüft die mit „F“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und klärt den Arbeitgeber auf, der für die geringfügige Beschäftigung Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zahlt, dass ein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VI nur für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gemeinsam zulässig ist. Der Arbeitgeber meldet für die geringfügige Beschäftigung einen Beitragsgruppenwechsel. Die Minijob-Zentrale überwacht die An- und Abmeldung, sofern weiterhin Geringfügigkeit besteht. Tritt Versicherungspflicht ein, ist eine Anmeldung der Beschäftigung über die zuständige Krankenkasse erforderlich. Die Minijob-Zentrale überwacht die Abmeldung.

2 Mehr als eine geringfügige Beschäftigung (Kennzeichen „G“)

Die Minijob-Zentrale überprüft die mit „G“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und klärt den Arbeitgeber auf, der für die später beginnende geringfügige Beschäftigung Pauschalbeiträge oder individuelle Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, dass bereits eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Der Arbeitgeber ist daraufhin verpflichtet, die geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale ab- und - bei fortbestehender Beschäftigung – als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Die Minijob-Zentrale überwacht die Abmeldung.

3 Überprüfungssachverhalte (Kennzeichen „X“)

Die Minijob-Zentrale überprüft die mit „X“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und stellt gegebenenfalls den Beginn der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV fest. Dies ist der Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch die Minijob-Zentrale. Die Arbeitgeber sind daraufhin verpflichtet, die geringfügigen Beschäftigungen abzumelden, wenn Geringfügigkeit nicht mehr vorliegt. Werden diese Beschäftigung, die nunmehr versicherungspflichtig sind, fortgesetzt, ist jeweils eine Anmeldung der Beschäftigung über die zuständige Krankenkasse erforderlich. Die Minijob-Zentrale überwacht die Einhaltung der Grenzen. Passen jeweils der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Beschäftigungsverhältnisse den Geringfügigkeitsregeln an, sind Meldungen nicht erforderlich.

Die **Anlage 15** wird gestrichen und als **Anlage 4** (Beschickung der Verfahrensmerkmale, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datenaustauschverfahren) in die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten gemäß § 28b Absatz 1 Nr. 4 SGB IVübernommen.

Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale	0, 1, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 2, 3, 4, 9	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
104	Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105	Praktikanten	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106	Werkstudenten	0, 6	0, 1, 2, 3, 4	0	0
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	0	0	0	0
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113	Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
117	Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	0, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
120[1]	Versicherungspflichtige Altersvollrentner	0, 3, 9	1	0, 1, 2	0, 1, 2
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	0, 1, 3	0, 1	0, 1	0, 1, 2
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	0, 1, 3, 9	0, 1	0, 1	0, 1, 2
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	0, 1, 3, 9	0, 1	0, 1, 2	0, 1, 2
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung	0, 1, 3, 9	0, 1, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Inklusionsbetrieb beschäftigt sind	0, 1, 2, 3	1, 2, 3, 4	0, 1	0, 1, 2
140	Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
141	Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142	Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143	Seelotsen	0	1, 2	0	0

[1] Nur für Meldezeiträume ab dem 01.01.2017 zulässig.

144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	1	1	0, 1	1, 2
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
150[2]	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner	0, 3, 9	1	0, 1, 2	0, 1, 2
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	0	0	0	0

Hinweise:
In der Krankenversicherung ist die Schlüsselzahl 2 nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008 zulässig.
In der Rentenversicherung sind die Schlüsselzahlen 2, 4 und 6 nur für Meldezeiträume bis 31.12.2004 zulässig.

[2] Nur für Meldezeiträume ab dem 01.01.2017 zulässig.

- unbesetzt

Anlage 18

Prüfungen der ausländischen Postleitzahl

Länderkennzeichen	**Land**	**Länge Postleitzahl (PLZ)**	**PLZ linksbündig N = Ziffer A = Großbuchstabe**
A	Österreich	04	NNNN
B	Belgien	04	NNNN
CDN	Kanada	07	ANA NAN
CH	Schweiz	04	NNNN
DK	Dänemark	04	NNNN
F	Frankreich	05	NNNNN
NL	Niederlande	07	NNNN AA
PL	Polen	06	NN-NNN
CZ	Tschechien	06	NNN NN
L	Luxemburg	04	NNNN
BG	Bulgarien	04	NNNN
EST	Estland	05	NNNNN
GR	Griechenland	06	NNN NN
E	Spanien	05	NNNNN
HR	Kroatien	05	NNNNN
I	Italien	05	NNNNN
CY	Zypern	04	NNNN
LV	Lettland	04	NNNN
LT	Litauen	05	NNNNN
H	Ungarn	04	NNNN
M	Malta	08	AAA NNNN
P	Portugal	08	NNNN-NNN
RO	Rumänien	06	NNNNNN
SLO	Slowenien	04	NNNN
SK	Slowakei	06	NNN NN
FIN	Finnland	05	NNNNN
S	Schweden	06	NNN NN

Die Postleitzahlen der in dieser Tabelle nicht enthaltenden Länder werden nicht geprüft.

Unfallversicherungsträger mit besonderen Meldetatbeständen (UV-Grund)

Teil a) SVLFG, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (UV-Grund A08)	
BBNR	**Name**
08270878	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Hoppegarten
13174962	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Kiel
29139336	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Hannover
39892693	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Münster
47009510	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Kassel (ehemals Gartenbau-BG)
47042806	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Darmstadt
67545123	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Stuttgart
72305544	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Bayreuth
87108525	SVLFG, Landwirtschaftliche BG, Standort Landshut

Teil b) Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (UV-Grund A09)	
BBNR	**Name**
01064065	Unfallkasse Sachsen
01627953	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Schwerin
01681222	Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
02379637	Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
03701377	Unfallkasse Sachsen-Anhalt
07235792	Unfallkasse Thüringen
09322747	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Landesgeschäftsstelle Thüringen
13385729	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Kiel
16716004	Unfallkasse Nord Standort Hamburg
18477668	Kommunale Unfallversicherung Bayern (ehemals Unfallkasse München)
18626026	Landesunfallkasse Niedersachsen
18645029	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Hamburg
20345417	Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
21204943	Braunschweigischer Gemeindeunfallversicherungsverband
26125562	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
28143238	Unfallversicherung Bund und Bahn – Bereich Bund
29086457	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
29214533	Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
34239086	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
44861264	Unfallkasse Hessen
53149588	Unfallkasse Rheinland-Pfalz
55423519	Unfallkasse Saarland
67334480	Unfallkasse Baden-Württemberg
87661207	Kommunale Unfallversicherung Bayern (ehemals Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband)
88270171	Bayerische Landesunfallkasse
90276713	Unfallkasse Berlin
98705576	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt

Unfallversicherungsträger mit besonderen Meldetatbeständen (UV-Grund)

Teil c) Unternehmen der Unfallversicherungsträger (UV-Grund A07)						
BBNR	**BBNR**	**BBNR**	**BBNR**	**BBNR**	**BBNR**	**BBNR**
01010208	06788287	19648110	28495364	37038284	55423519	77188587
01049190	06836127	19771678	28495405	37253715	55521346	81116759
01050957	06842045	20001207	28495438	37808594	60159984	81346677
01064065	06866168	20003700	28495564	37866005	60711712	83420411
01068720	06950548	20009557	28495644	37912740	61410424	84344563
01068753	06961313	20152790	28645365	37916971	61635458	86201316
01068844	06987200	20345417	28884833	37969316	62279404	86465720
01189862	07235792	21030061	28970968	38342593	62279415	86878444
01382538	07282717	21030094	29029801	39819966	62324784	87513504
01451656	08174239	21030118	29036720	39841424	62547259	87661138
01627953	08328449	21204943	29040361	40258196	62965848	87661150
01681222	08566045	21209528	29042175	40375520	63626510	87661161
02263080	09201901	21338045	29059513	42286617	63800761	87661172
02379637	09322747	21351004	29086457	42810690	63805915	87661183
02392703	09645070	21353175	29183810	42884688	63886548	87661207
02815840	09681929	21353335	29213484	43418189	63886559	87710461
02849281	09701917	22611298	29214533	44139996	64478181	87741942
02851059	09893349	22761735	29589718	44515618	64941159	88015536
03038099	09893418	23440749	31178065	44849616	65010463	88270171
03256232	09911352	23920870	31245738	44861264	65817253	88897383
03391394	10699813	24246911	31458451	44888436	66013505	90200249
03401249	10703999	24246944	31608112	44958180	66337061	90207155
03414654	10746707	24246966	31608123	46111136	66539327	90212232
03688519	10769044	24247013	31629975	47128182	67334480	90250694
03701377	12348087	24247057	31646744	47662180	67350937	90276713
03704917	13174951	24257492	31866616	47880388	67370338	90338426
03762598	13385729	24257506	31866627	48626018	67389271	90404860
04052546	14066582	24257517	31906829	48680060	67548444	90671277
04780990	14150158	25464828	31946918	48964826	67788116	90899481
04894715	15005416	25929874	32000187	49005902	68286805	92101232
05106929	15025808	26125562	32064004	49556573	68518946	92197094
05107691	15087927	26473029	32649976	52065405	69224420	90261506
05108022	15141364	26883105	33269764	52702929	72420704	92658081
05110801	15186676	27151135	33403814	52717470	74089216	95230337
05115806	15197214	27225872	33469653	52738475	75662184	98008696
05149156	15250094	28143238	33480226	52738486	75932959	98008709
05152469	15441926	28494682	34217193	52742028	76091373	98009072
05187448	15451428	28494756	34239086	52822456	76195130	98093144
05496293	16716004	28494795	34364261	52900064	76221392	98096568
05511668	16758885	28495148	34364283	52998038	76291644	98097240
05513897	16858459	28495187	34364294	53149588	76530682	98098070
05531980	18477668	28495239	34687999	54303511	76533878	98516054
05992524	18484827	28495267	35069028	54745587	76579098	98705576
06189403	18484877	28495295	35305796	55403979	76621410	99011352
06768471	18626026	28495342	35425854	55422654	76645624	

Gültige Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (BBNR-UV) und das in Abhängigkeit der BBNR-UV jeweils gültige Format der Mitgliedsnummer (MNR)

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers	minimale Länge der MNR	maximale Länge der MNR	gültiger Zeichenvorrat der MNR
01064065	Unfallkasse Sachsen	6	6	0-9
01627953	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
01681222	Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	6	12	0-9, P, /, -
02379637	Unfallkasse und Feuerwehrunfallkasse Brandenburg	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
03701377	Unfallkasse Sachsen-Anhalt	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
07235792	Unfallkasse Thüringen	10	13	0-9, /, Punkt
08270878	SVLFG, LBG, Standort Hoppegarten	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
09322747	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
13174962	SVLFG, LBG, Standort Kiel	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
13385729	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
14066582	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	11	20	0-9, -, M, Blank, Punkt
15141364	Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Sparte Fahrzeughaltungen	9	9	0-9
15186676	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	10	10	keine Prüfung
15250094	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	10	10	0-9
16716004	Unfallkasse Nord	5	11	0-9, Punkt

Entwurf

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers	minimale Länge der MNR	maximale Länge der MNR	gültiger Zeichenvorrat der MNR
18477668	Kommunale Unfallversicherung Bayern (ehemals Unfallkasse München)	5	9	0-9,
18484827	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Papierherstellung und Ausrüstung	7	20	0-9, -, M, Blank, Punkt
18484877	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Zucker	7	20	0-9, -, M, Blank, Punkt
18626026	Landesunfallkasse Niedersachsen	14	14	0-9, Punkt
18645029	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
20345417	Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
21204943	Braunschweigischer Gemeindeunfallversicherungsverband	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
26125562	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
28143238	Unfallversicherung Bund und Bahn – Bereich Bund	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
29029801	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Baustoffe – Steine – Erden	7	20	0-9, -, M, Blank, Punkt
29086457	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	14	14	0-9, Punkt
29139336	SVLFG, LBG, Standort Hannover	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
29214533	Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
31608112	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Bergbau	7	20	0-9, -, M, Blank, Punkt
32064004	Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik	10	10	0-9, -

Entwurf

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers	minimale Länge der MNR	maximale Länge der MNR	gültiger Zeichenvorrat der MNR
34239086	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
37916971	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	8	16	0-9, Blank, -
39892693	SVLFG, LBG, Standort Münster	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
44861264	Unfallkasse Hessen	10	13	0-9, /, Punkt
47009510	SVLFG, LBG, Standort Kassel (ehemals Gartenbau-BG)	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
47042806	SVLFG, LBG, Standort Darmstadt	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
49005902	Unfallversicherung Bund und Bahn – Bereich Bahn (ehemals Eisenbahn-Unfallkasse)	4	10	0-9
52717470	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Lederindustrie	7	20	0-9, -, M, Blank, Punkt
52738475	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (ehemals Fleischerei-Berufsgenossenschaft)	7	8	0-9, Punkt, Komma
52742028	Berufsgenossenschaft Holz und Metall	9	9	0-9
53149588	Unfallkasse Rheinland-Pfalz	10	11	0-9, A-Z
55423519	Unfallkasse Saarland	3	7	0-9
61635458	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche chemische Industrie	7	20	0-9, /, -, M, Blank, Punkt

Entwurf

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers	minimale Länge der MNR	maximale Länge der MNR	gültiger Zeichenvorrat der MNR
63800761	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe	11	20	0-9, M, Blank, Punkt, -
66337061	Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Sparte Post und Telekom	4	4	0-9
67334480	Unfallkasse Baden-Württemberg	10	17	0-9, Blank
67545123	SVLFG, LBG, Standort Stuttgart	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
72305544	SVLFG, LBG, Standort Bayreuth	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
87108525	SVLFG, LBG, Standort Landshut	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
87661207	Kommunale Unfallversicherung Bayern (ehemals Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband)	6	6	0-9
88270171	Bayerische Landesunfallkasse	6	6	0-9
90276713	Unfallkasse Berlin	9	9	0-9
98705576	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte	keine Prüfung	keine Prüfung	keine Prüfung
99011352	Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Sparte Seeschifffahrt	8	8	0-9

Entwurf

Anlage 21

Datensatz Meldedaten

für die Übermittlung der Daten nach § 196 Absatz 2 Satz 3 SGB VI

Stand:	24.06.2021
Version:	7.00

Inhaltsverzeichnis

1. Datensatz: DSMD - Meldungen der Meldebehörden 3
2.1 Datenbaustein: DBNA - Name 5
2.2 Datenbaustein: DBGB – Geburtsangaben 5
2.3 Datenbaustein: DBAN – Anschrift 5
2.4 Datenbaustein: DBST - Sterbedaten 5

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

1. Datensatz: DSMD - Meldungen der Meldebehörden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	**DSMD**
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	**MELD** = *Verfahren zur Übermittlung der von den Meldebehörden gemeldeten Änderung von Personendaten*
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	**66667777**
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFÄNGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes **02**
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: **jhjjmmtt (Datum)** **hhmmss (Uhrzeit)** **msmsms (Mikrosekunde)** **(Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)**
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	**0**
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	**0**
064-075	012	an	M	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: **bbttmmjjassp**
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	**Grundstellung** (Leerzeichen)
078-092	015	an	M	BBNR-VERURSACHER BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (Amtlicher Gemeindeschlüssel = AGS - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn**
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN-VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.
113-127	015	an	M	BBNR-KRANKENKASSE BBNRKK	Betriebsnummer der zuständigen Einzugstelle (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) **nnnnnnnn**
128-147	020	an	m	AKTENZEICHEN-KRANKENKASSE AZ-KK	**Grundstellung** (Leerzeichen)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
148-162	015	an	m	BBNR-ABRECHNUNGS STELLE BBNRAS	**Grundstellung** (Leerzeichen)
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	**Grundstellung** (000)
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	**65** = *Meldung eines Sterbefalles* **66** = *Stornierung eines Sterbefalles* **67** = *Korrektur eines Sterbefalles* **68** = *Abmeldung mit neuer Anschrift im Ausland* **69** = *Ummeldung mit neuer Anschrift im Inland* **70** = *Änderung des Namens, des Doktorgrades oder des Geburtsortes* **71** = *Zuzug aus dem Ausland*
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOERIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 **nnn**
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME – Meldesachverhalt vorhanden: **N** = *keine Meldesachverhaltsdaten*
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden **J** = *Namensdaten vorhanden*
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vorhanden: **J** = *Geburtsangaben vorhanden*
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: **J** = *Anschriftsangaben vorhanden* **N** = *keine Angabe zur Anschrift vorhanden*
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU – Europäische VSNR vorhanden: **N** = *keine Angaben zur europäischen Versicherungsnummer*
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV – Unfallversicherung vorhanden: **N** = *keine Angaben zur Unfallversicherung*
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS – Knappschaft/See vorhanden: **N** = *keine Knappschafts-/See-Daten vorhanden*
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden: **N** = *keine SVA-Daten*
179-179	001	an	M	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR – Vergabe/ Rückmeldung vorhanden: **N** = *keine Vergabe /Rückmeldedaten*
180-180	001	an	M	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					N = *keine Rückmeldedaten*
181-181	001	an	M	KENNZUEBERGANG KENNZUE	**Grundstellung** (Leerzeichen)
182-182	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	**Grundstellung** (Leerzeichen)
183-183	001	an	M	KENNZ-UNIPOST-GEPRUEFT KENNZUP	**Grundstellung** (Leerzeichen) oder **D** = Anschrift nach Prüfung durch die DSRV postalisch nicht korrekt
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO – Sofortmeldung vorhanden: **N** = *keine Sofortmeldung*
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	**Grundstellung** (Leerzeichen)
186-186	001	an	M	MM-UEBERWEINZUGSVG MMUE	Datenbaustein DBUE – Überwachung Einzugsvergütung vorhanden: **N** = *keine Überwachungsdaten*
187-188	002	an	M	VERSIONS-NRKP VERNRKP	**Grundstellung** (Leerzeichen)
189-189	001	an	M	RESERVE	**Grundstellung** (Leerzeichen)
190-190	001	an	M	MM-STERBEDATEN MMST	Datenbaustein DBST - Sterbedaten vorhanden: **J** = *Datenbaustein DBST vorhanden* **N** = *Datenbaustein DBST nicht vorhanden*

2.1 Datenbaustein: DBNA - Name

Beschreibung siehe Anlage 9.4.2

2.2 Datenbaustein: DBGB – Geburtsangaben

Beschreibung siehe Anlage 9.4.3

2.3 Datenbaustein: DBAN – Anschrift

Beschreibung siehe Anlage 9.4.4

2.4 Datenbaustein: DBST - Sterbedaten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt **DBST**
005-012	008	n	M	STERBEDATUM STDT	Sterbedatum in der Form: **jhjjmmtt**
013-013	001	n	M	MQST	Merkmal über die Benachrichtigung des Rentenversicherungsträgers

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					1 = *Benachrichtigung erfolgt* **2** = *Bislang keine Benachrichtigung erfolgt*
014-020	007	an	M	RESERVE	**Grundstellung** (Leerzeichen)

Datenübermittlung durch die DGUV

Teil a) Datensatz Mitgliedsnummern

(Export der DGUV)

1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
M = Mussangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung des Vorlaufsatzes **VOSZ**
005-009	005	an	M	VERFAHRENS-MERKMAL *VFMM*	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: **UVMNR** = *Meldung von Mitgliedsnummern durch die UV-Träger*
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER *BBNRAB*	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER *BBNREP*	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG *ED*	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjjmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR *DTNR*	Dateifolgenummer **000000 – 999999** Die jährliche Gesamtlieferung besitzt die Dateifolgenummer 000000. Der auf die Gesamtlieferung folgende tägliche Änderungsdienst beginnt dann mit der Dateifolgenummer 000001.
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR *VERNR*	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01

2 DSMNR - Datensatz Mitgliedsnummern (Export)

Zeichendarstellung:
Typ:
Zeichensatz ISO 8859-15
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
M = Mussangabe

Feld	Länge	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zum Betrieb					
001	015	an	M	BBNR-UV *BBNRUV*	Betriebsnummer des UV-Trägers (derzeit 8 Stellen) nnnnnnnn
002	020	an	M	Mitgliedsnummer *UVMNR*	Mitgliedsnummer (normalisiert)

Beispiel:

„15141364 022301429 “

3 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
M = Mussangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung des Nachlaufsatzes **NCSZ**
005-009	005	an	M	VERFAHRENS-MERKMAL *VFMM*	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: **UVMNR** = *Meldung von Mitgliedsnummern durch die UV-Träger*
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER *BBNRAB*	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER *BBNREP*	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTEL LUNG *ED*	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjjmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR *DTNR*	Dateifolgenummer **000000 – 999999** Die jährliche Gesamtlieferung besitzt die Dateifolgenummer 000000. Der auf die Gesamtlieferung folgende tägliche Änderungsdienst beginnt dann mit der Dateifolgenummer 000001.
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE *ZLSZ*	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR *VERNR*	Versionsnummer des Nachlaufsatzes **01**

Teil b) Datensatz Gefahrtarifstellen

(Export der DGUV)

1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
M = Mussangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung des Vorlaufsatzes **VOSZ**
005-009	005	an	M	VERFAHRENS-MERKMAL *VFMM*	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: **UVGTV** = *Meldung der Gefahrtarifstellen durch die UV-Träger*
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER *BBNRAB*	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER *BBNREP*	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG *ED*	Datum der Erstellung der Datei in der Form: Jhjjmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR *DTNR*	Dateifolgenummer **000001 – 999999**
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR *VERNR*	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01

2 DSGTV - Datensatz Gefahrtarifstellen (Export)

Zeichendarstellung:
Typ:
Zeichensatz ISO 8859-15
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt
M = Mussangabe

Feld	Länge	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zum Betrieb					
001	015	an	M	BBNR-GTS *BBNRGT*	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
002	008	an	M	GT-STELLE *GTST*	Gefahrtarifstelle

Beispiel:

„15141364 550 “

3 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:
an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
M = Mussangabe

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG *KE*	Kennung des Nachlaufsatzes **NCSZ**
005-009	005	an	M	VERFAHRENS-MERKMAL *VFMM*	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: **UVGTV** = *Meldung der Gefahrtarifstellen durch die UV-Träger*
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER *BBNRAB*	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER *BBNREP*	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTEL LUNG *ED*	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjjmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR *DTNR*	Dateifolgenummer **000001 – 999999**
054-061	008	n	M	ANZAHL-SAETZE *ZLSZ*	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR *VERNR*	Versionsnummer des Nachlaufsatzes **01**

Besondere Schlüsselzahlen in der See-Sozialversicherung

Schlüsselzahlen für Berufsgruppen

Kapitäne, Offiziere und andere Angestellte

01 Kapitäne und Schiffsführer
02 Nautische Offiziere, Schiffsbetriebsoffiziere
03 Nautische Offiziersassistenten und –bewerber
04 Technische Offiziere, Schiffsbetriebsoffiziere
05 Technische Offiziersassistenten und –bewerber
06 Funkoffiziere
07 Elektriker und Schiffselektroniker
08 Schiffsbetriebsmeister

Deckspersonal

11 Facharbeiter, Vorleute
12 Fachkräfte
13 Hilfskräfte
14 Auszubildende (Fischerei)

Maschinenpersonal

21 Facharbeiter
22 Fachkräfte
23 Hilfskräfte

Personal im Gesamtschiffsbetrieb

31 Schiffsmechaniker
32 Auszubildende zum Schiffsmechaniker

Wirtschaftspersonal (Küche, Bedienung)

41 Angestellte*
42 Arbeiter*

Sonstiges Personal

51 Angestellte*
52 Arbeiter*
53 Auszubildende (nicht 14 oder 32)
91 Seeleute auf ausländischen Schiffen mit Versicherungspflicht auf Antrag in der RV

Nichtfahrende Versicherte

71 Kanalsteurer
72 Lotsen

* (Unterscheidung für statistische Zwecke erforderlich.)

Schlüsselzahlen für Versicherungsarten

00 nichtfahrende Versicherte (Berufsgruppen 71, 72)

10 Seeschiff unter deutscher Flagge, keine Eintragung im Internationalen Seeschifffahrtsregister (ISR)

20 Seeschiff unter deutscher Flagge, Eintragung im ISR; der Arbeitnehmer erhält deutsche Tarifheuer

30 Seeschiff unter deutscher Flagge, Eintragung im ISR; der ausländische Arbeitnehmer erhält "Heimatheuer"

40 entsandter Arbeitnehmer; Versicherung kraft Ausstrahlung nach § Absatz 1 SGB IV

60 Seeschiff unter ausländischer Flagge; Antragsversicherung in allen Zweigen der See-Sozialversicherung nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV

70 Seeschiff unter ausländischer Flagge; Antragsversicherung in der KV, PV, RV und ALV nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 SGB IV

80 Seeschiff unter ausländischer Flagge; Versicherungspflicht auf Antrag in der RV nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI (nur Berufsgruppe 91)

90 Seeschiff unter ausländischer Flagge (Drittstaat), Versicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e) der VO (EG) 883/04

Schlüsselzahlen für Fahrzeuggruppen

00 nichtfahrende Versicherte

10 ausländische Schiffe (nur Berufsgruppe 91)

20 Fahrgastschiffe, Hochseefährschiffe

30 Bäder-, Fähr- und Förderschiffe

40 Frachtschiffe

50 Tankschiffe

60 Schlepper, Versorgungsschiffe, Bergungs-, Forschungs- und andere Spezialschiffe

70 Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei und der Kleinen Hochseefischerei über 250 cbm

80 Fahrzeuge der Kleinen Hochseefischerei bis 250 cbm und der Küstenfischerei

90 sonstige Schiffe

Patente

Befähigungszeugnisse (Patente)

00 kein Befähigungszeugnis

Nautischer Dienst auf Kauffahrteischiffen

10 Kapitän
11 Kapitän auf Schiffen bis 6000 Bruttoraumzahl (BRZ) in der mittleren Fahrt
12 Kapitän (nationale Fahrt) auf Kauffahrteischiffen bis 500 BRZ
13 Erster Offizier
14 Erster Offizier auf Schiffen bis 6000 BRZ in der mittleren Fahrt
15 Offizier (nationale Fahrt) auf Kauffahrteischiffen bis 500 BRZ
16 Nautischer Wachoffizier
19 anerkanntes ausländisches Befähigungszeugnis

Nautischer Dienst auf Fischereifahrzeugen

30 BG
31 BK
32 BKü
33 BGW
34 BKW

Technischer Dienst auf Kauffahrteischiffen und auf Fischereifahrzeugen

50 Leiter der Maschinenanlage
51 Zweiter Technischer Offizier
52 Technischer Wachoffizier
53 Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis 750 kW
59 anerkanntes ausländisches Befähigungszeugnis

Knappschaftliche Besonderheiten

(Schlüsselverzeichnis und Anleitung zum Ausfüllen der jeweiligen Datenfelder)

Inhaltsverzeichnis

Tätigkeitsschlüssel der knappschaftlichen Rentenversicherung	2
Ab- Monat	2
Tätigkeitsschlüssel Knappschaft	2
Besonderheitenschlüssel	5
Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaftlichen Betrieb	26
Abkehrgrund Knappschaft	26
Überwiegend unter Tage verfahrene Schichten	27

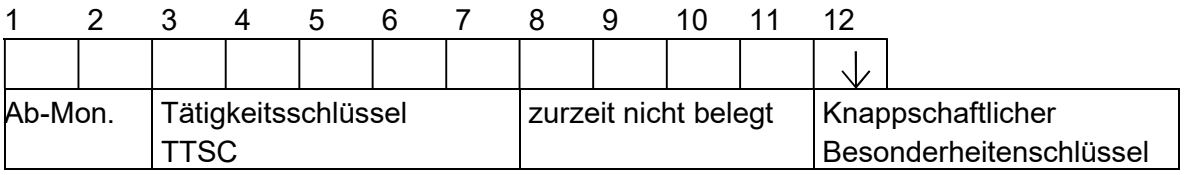
Knappschaftliche Besonderheiten

Tätigkeitsschlüssel

Nach § 98 SGB X haben die Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See u.a. Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung der Versicherten zu geben.

Damit eine Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe der Tätigkeits- und Besonderheitenschlüssel vorgenommen werden kann, sind nachprüfbare Aufzeichnungen über die Art und die Dauer der jeweils verrichteten Tätigkeiten (über Tage/unter Tage) zu führen.

Der Tätigkeitsschlüssel baut sich wie folgt auf:



Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Erfolgte kein Tätigkeitswechsel oder weniger als 11, können die restlichen Felder frei bleiben.

Bei der **Anmeldung** ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab- Datum aber **ohne Besonderheitenschlüssel**) zu melden.

Ab- Monat

Bei jeder Entgelt- sowie bei der Abmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums ("Zeitraumbeginn") die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen. Der erste Ab- Monat (Beginn der Beschäftigung/des Meldezeitraums) mit dem dazugehörigen Tätigkeitsschlüssel ist immer im ersten Feld anzugeben. Danach sind weitere Eintragungen nur erforderlich, sofern während des gemeldeten Zeitraums Änderungen in der Art der verrichteten Tätigkeit bzw. im Besonderheitenschlüssel eingetreten sind. Die Eintragung erfolgt 2stellig numerisch. Monate, die nur durch eine Zahl auszudrücken sind, sind durch eine vorgezogene Null aufzufüllen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen "Ab- Monat" zu benutzen. Sind Änderungen im Tätigkeits- oder Besonderheitenschlüssel nicht eingetreten, bleiben die restlichen Felder frei. Nullen sind nicht einzutragen.

Tätigkeitsschlüssel der knappschaftlichen Rentenversicherung

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Betriebe, die nach besonderen Bergbautarifverträgen vergüten, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/ Gehalts- bzw. Entgeltordnung.

Wurde für eine Tätigkeit noch kein entsprechender Tätigkeitsschlüssel vergeben, so ist ein Tätigkeitsschlüssel bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Dezernat II.3.3, 02 34/304 - 2 33 00 bis 2 33 02) zu beantragen.

Der Tätigkeitsschlüssel ist linksbündig einzutragen. Er umfasst derzeit im knappschaftlichen Verfahren 5 Stellen.

Die im Datensatz darüber hinaus vorgesehenen Stellen 8 bis 11 bleiben derzeit auf Grundstellung (Leerstellen).

Betriebe, deren aktueller Tätigkeitsschlüsselkatalog weniger als 5stellige Tätigkeitsschlüssel ausweist, haben die Tätigkeitsschlüssel durch vorangestellte Nullen auf 5 Stellen aufzufüllen.

In den Fällen, in denen Tätigkeit und Vergütung voneinander abweichen, ist der der tatsächlich verrichteten Tätigkeit entsprechende Schlüssel maßgebend. Diese Regelung gilt auch dann, wenn aus betrieblichen Gründen ein vorübergehender Wechsel bis zu 3 Monaten zu einer niedriger vergüteten Tätigkeit erfolgte und das Entgelt der bisherigen Tätigkeit weitergezahlt wurde.

Hat der Versicherte in einem Monat ohne Änderung seines Arbeitsvertrages verschiedenartige Tätigkeiten ausgeübt, ist die Anzahl der verfahrenen Schichten für die Schlüsselung ausschlaggebend. Anzugeben ist die Schlüsselnummer der Tätigkeit, die der Versicherte danach am häufigsten ausgeübt hat. Haben die in Frage kommenden Tätigkeiten die gleiche Schichtenanzahl, ist die Schlüsselnummer der höher vergüteten Tätigkeit anzugeben.

Verrichtete der Versicherte in einem Kalendermonat sowohl Tätigkeiten unter Tage als auch über Tage, ist nach der Anzahl der verfahrenen Schichten zunächst zu prüfen, wo der überwiegende Einsatz erfolgte. Eine Untertage-Schlüsselnummer ist anzugeben, wenn die Anzahl der verfahrenen Schichten/Stunden unter Tage die Zahl der verfahrenen Schichten/Stunden über Tage erreicht oder überschreitet. Von mehreren Untertagetätigkeiten ist dann gegebenenfalls die am häufigsten ausgeübte Tätigkeit zu benennen.

Werden in einem Kalendermonat keine Schichten/Teilschichten verfahren (z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit, Tarifurlaub usw.), so ist für diesen Monat der Tätigkeitsschlüssel der zuletzt vor der Unterbrechung verrichteten Tätigkeit anzugeben.

Wechselt der Versicherte aufgrund einer Änderung seines Arbeitsvertrages im Laufe eines Kalendermonats seine Tätigkeit, gilt für die Entscheidung, ob der Monat der bisherigen oder der neuen Tätigkeit zuzuordnen ist, die für den Versicherten günstigere Regelung. Dabei ist auf die tarifliche Einstufung der in Frage kommenden Tätigkeit abzustellen; bei gleicher tariflicher Einstufung ist die Untertagetätigkeit anzugeben. Zu beachten ist, dass für die Meldung nur Tätigkeiten zur Auswahl stehen,

die der Versicherte in dem betreffenden Monat tatsächlich verrichtet hat. Ist der Versicherte beispielsweise bis zum 15. des Monats arbeitsunfähig gewesen, kommen für eine Meldung nur die Schlüsselnummern der ab 16. des Monats verrichteten Tätigkeiten - und nicht etwa die zunächst für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit geltende günstigere - in Betracht.

Ein von der Arbeit freigestelltes Betriebsratsmitglied ist entsprechend der entgeltmäßigen Einstufung während der Freistellung zu verschlüsseln, es sei denn, dass der maßgebende Tätigkeitsschlüssel-Katalog eine Schlüsselnummer für freigestellte Betriebsratsmitglieder vorsieht.

Sind gemeldete Daten zu berichtigen, ist die Ursprungsmeldung zu stornieren und eine neue Meldung zu veranlassen.

Für **Bezieher von Vorruhestandsgeld** (Personengruppe 108) ist die Tätigkeit in den ersten Stellen konstant mit den Ziffern 8888 zu schlüsseln; die 5. Stelle muss Angaben über die Stellung im Beruf, die bis zur Zubilligung des Vorruhestandsgeldes zutreffend war, enthalten:

1 = Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist

2 = Arbeiter, der als Facharbeiter tätig ist

3 = Meister, Polier (gleichgültig, ob Arbeiter oder Angestellter)

4 = Angestellter (aber nicht Meister im Angestelltenverhältnis)

Als knappschaftlicher Besonderheitenschlüssel ist stets die Ziffer "1" vorzugeben; Angaben zu überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten entfallen. Als "Abkehrgrund Knappschaft" ist stets "00" vorzugeben.

Besonderheitenschlüssel

Die letzte Stelle (= 12. Stelle des TTSC) dient der Angabe von rentenrechtlichen Besonderheiten.

Es gelten folgende Besonderheitenschlüssel:

1 = Beschäftigung über Tage oder nicht überwiegend unter Tage sowie Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung (ohne Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III)

2 = Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III

5 = Mitgliedschaft in der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr

6 = freigestelltes Betriebsratsmitglied

- zuletzt vor der Freistellung wurden ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet -

7 = freigestelltes Betriebsratsmitglied

- zuletzt vor der Freistellung wurden Arbeiten über Tage bzw. keine ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet -

8 = überwiegende Beschäftigung unter Tage

9 = ständige Arbeit unter Tage bzw. gleichgestellte (an 18 Schichten überwiegend unter Tage ausgeübte) Arbeiten

Für die Meldung des Besonderheitenschlüssels (BSSC) ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. BSSC 2
2. BSSC 6
3. BSSC 7
4. BSSC 9
5. BSSC 5
6. BSSC 8
7. BSSC 1

Besonderheitenschlüssel 9

Die Ziffer 9 ist zu schlüsseln, wenn der Versicherte „ständige Arbeiten unter Tage" oder „den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten" verrichtet hat.

1. Ständige Arbeiten unter Tage können nur Versicherte, die **ausschließlich unter Tage** tätig sind, verrichten. Es muss sich also um Personen handeln, die gewöhnlich an jedem Arbeitstag während der gesamten Schicht unter Tage beschäftigt sind.

   Verfährt ein Versicherter dagegen regelmäßig Übertageschichten oder ist er während der regulären Schichtzeit regelmäßig stundenweise auch über Tage beschäftigt, werden ständige Arbeiten unter Tage demzufolge nicht verrichtet. In diesen Fällen müssen für die Meldung des Besonderheitenschlüssels 9 die unter Ziffer 2 („ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“) näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.

   Lediglich dann, wenn der ansonsten ständig unter Tage beschäftigte Versicherte z.B. wegen Tarifurlaubs, Krankheit, Teilnahme an Maßnahmen zur Rehabilitation, Aufnahme bzw. Aufgabe der Untertagetätigkeit im Lauf des Kalendermonats, Kurzarbeit, oder Freischichtenregelungen nicht ausschließlich unter Tage gearbeitet hat, ist die Anrechnung eines Kalendermonats mit ständigen Arbeiten unter Tage noch möglich.

   In diesen Fällen reicht es für die Meldung eines Kalendermonats mit ständigen Arbeiten unter Tage aus, wenn während mindestens einer Schicht/ Teilschicht ständige Arbeiten unter Tage tatsächlich ausgeübt und für das daraus erzielte Arbeitsentgelt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind.

   Beispiel:

bis	05.06.	Verrichtung einer ständigen Arbeit unter Tage
	06.06.	Wechsel zu einer Übertagebeschäftigung

   Ergebnis:

   Für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

   Versicherte, die nur gelegentlich und unregelmäßig unter Tage tätig sind, gehören generell nicht zu dem Kreis der mit ständigen Arbeiten unter Tage Beschäftigten. Dies gilt selbst dann, wenn die Untertagebeschäftigung gegebenenfalls eine volle Schicht oder mehr ausmacht. Solche nur vereinzelt vorkommenden Untertagetätigkeiten können eine Anrechnung des betreffenden Kalendermonats als Zeit der Verrichtung ständiger Arbeiten unter Tage nicht bewirken und kommen auch für eine Gleichstellung (vergleiche Ziffer 2 „Ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten") nicht in Betracht. Nur wenn nach der Natur der Tätigkeit **regelmäßig** sowohl Arbeiten unter Tage als auch Arbeiten über Tage ausgeübt werden, es sich also um eine echte „gemischte" Beschäftigung handelt (z.B. bei Betriebsstudienhauern, Staubmessern u.a.), bleibt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung als den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten gegeben sind.

Besonderheit bei vorübergehendem Wechsel von einer Übertagetätigkeit zu einer ständigen Arbeit unter Tage im Lauf eines Kalendermonats:

Für den Fall, dass der Umfang der ständigen Arbeit unter Tage den Umfang der Übertagetätigkeit in dem zu beurteilenden Kalendermonat der Aufnahme bzw. der Aufgabe der vorübergehenden Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zumindest erreicht, ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Beispiel:

Ein Versicherter hat im Juni 22 Schichten verfahren. Er wechselt während des Monats vorläufig zu einer ständigen Arbeit unter Tage. Insgesamt wurden in dem zu beurteilenden Kalendermonat des Wechsels 10 Schichten über Tage und 12 Schichten unter Tage verfahren.

Ergebnis:

Für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Besonderheit, wenn eine tatsächliche Arbeitsleistung nicht erbracht wurde:

Ständige Arbeiten unter Tage werden unter bestimmten Voraussetzungen auch dann berücksichtigt, wenn in dem zu beurteilenden Kalendermonat eine tatsächliche Arbeitsleistung nicht erbracht wurde. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben, sofern der Versicherte

- bezahlten Urlaub,
- Entgeltfortzahlung während der Arbeitsunfähigkeit bzw. einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation (oder einer Vorsorgekur) bzw. einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

  oder

- eine persönliche Freischicht gemäß § 26 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus

erhalten hat und

- einer solchen Zeit eine ständige Arbeit unter Tage oder eine dieser gleichgestellten Arbeiten unter Tage (vergleiche die Ausführungen unter Ziffer 2, „Ständige Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“) zuletzt voraufgegangen ist

  und

- die Bezüge sich nach dem Entgelt dieser Tätigkeit bemessen.

Beispiel:

bis 28.01.	ständige Arbeiten unter Tage
vom 29.01. bis 10.03.	Entgeltfortzahlung
vom 11.03. bis 20.03.	arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug
ab 21.03.	Übertagetätigkeit

Ergebnis:

Zunächst ist für den Monat Januar der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte während der Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 29.01. bis 10.03. die Bezüge der voraufgegangenen Tätigkeit erhalten hat, ist der Besonderheitenschlüssel 9 darüber hinaus auch für die Monate Februar und März zu melden.

Als „bezahlter Urlaub“ im vorstehenden Sinn ist jede Form bezahlter Freistellung von der Arbeit auf Grund von gesetzlichen oder tarifrechtlichen Regelungen bzw. Betriebsvereinbarungen zu verstehen, deren Kosten in vollem Umfang von dem Arbeitgeber getragen werden. In diesem Zusammenhang ist z.B. auch der Sonderurlaub (z.B. nach § 28 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus oder die aus Anlass von Betriebsjubiläen, gewährte bezahlte Freistellung), der Bildungsurlaub nach dem Betriebsverfassungsgesetz, der Fortbildungsurlaub nach dem Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetz, aber auch der aus Anlass einer aus der Wehrpflicht begründeten Aufforderung sich bei einer Erfassungsbehörde oder einer Wehrersatzbehörde zu melden oder vorzustellen (z.B. Musterung) verursachte Arbeitsausfall zu berücksichtigen.

Realisiert ein Versicherter nach längerer Arbeitsunfähigkeit vor Wiederaufnahme seiner Tätigkeit oder der Aufnahme seiner neuen Tätigkeit zunächst seine bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizeitansprüche (z.B. Tarifurlaub, persönliche Freischichten etc.) können für diesen Zeitraum ständige Arbeiten unter Tage angerechnet werden, wenn im letzten Kalendermonat, für den Entgelt (fort-)gezahlt wurde, ständige Arbeiten unter Tage zurückgelegt wurden.

Beispiel:

bis 28.01.	ständige Arbeiten unter Tage
29.01. bis 10.03.	Entgeltfortzahlung
11.03. bis 12.05.	arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug
13.05. - 31.05.	Tarifurlaub
ab 01.06.	Wiederaufnahme der ständigen Arbeiten unter Tage oder Wechsel zu einer Übertagetätigkeit

Ergebnis:

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte während der Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 29.01. bis 10.03. die Bezüge der vorausgegangenen Tätigkeit erhalten hat, ist der Besonderheitenschlüssel 9 für die Monate Februar und März zu melden.

Auch für den Monat Mai ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden, da für den letzten Kalendermonat, für den Entgelt (fort-)gezahlt wurde (hier: Monat März), der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war.

Besonderheit bei Teilzeitbeschäftigung:

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit höchstens 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können keine ständigen Arbeiten unter Tage zurücklegen. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 9 ist in diesen Fällen daher unzulässig.

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit mehr als 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können dagegen ständige Arbeiten unter Tage zurücklegen. Die Meldung des Schlüssels 9 ist daher zulässig, sofern die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen für das Vorliegen ständiger Arbeiten unter Tage gegeben sind.

2. "Den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“ verrichten diejenigen Versicherten, die nach ihrer Funktion im Betrieb regelmäßig sowohl unter Tage als auch über Tage tätig sind und an **mindestens 18 Schichten im Monat** überwiegend - d.h. während mehr als der Hälfte der täglichen tariflichen Arbeitszeit - unter Tage beschäftigt sind. Schichten, die in einem Kalendermonat wegen eines auf einen Arbeitstag fallenden Feiertages ausfallen, gelten als überwiegend unter Tage verfahrene Schichten.

   Darüber hinaus zählen zu den überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten auch solche Schichten, die in einem Kalendermonat

   - wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit,
   - wegen bezahlten Urlaubs, (hierzu zählt jede Form bezahlter Freistellung von der Arbeit auf Grund von gesetzlichen oder tarifrechtlichen Regelungen bzw. Betriebsvereinbarungen, deren Kosten in vollen Umfang vom Arbeitgeber getragen werden; vergleiche auch Ausführungen unter Ziffer 1 der Erläuterungen)
   - wegen der nach den bergrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung der Untertageeinsatzfähigkeit,
   - wegen Arbeiten als nicht freigestelltes Mitglied des Betriebsrates (z.B. wegen der Teilnahme an einer Betriebsratssitzung oder wegen der Vertretung eines freigestellten Mitgliedes des Betriebsrates),
   - wegen der Teilnahme an Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation (oder an einer Gesundheitsvorsorgekur) bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder
   - wegen Kurzarbeit

   ausgefallen sind sowie

   - die im Steinkohlenbergbau anfallenden zusätzlichen Ruhetage (z.B. § 17 Absatz 4 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus),

- persönliche Freischichten (z.B. § 26 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus),

- Freischichten für Nachtarbeit (z.B. § 27 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus),

- Freischichten für Arbeiten an warmen Betriebspunkten (z.B. § 9 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus) und

- Schichten, an denen Versicherte an einem berücksichtigungsfähigen Lehrgang (vergleiche in diesem Zusammenhang die nachstehende Erläuterung auf S. 12) teilgenommen haben,

wenn

- der Versicherte in dem betreffenden Kalendermonat tatsächlich während mindestens einer Schicht überwiegend unter Tage gearbeitet hat

und

- für das aus der Untertagetätigkeit erzielte Entgelt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind

und

- von den 3 voraufgegangenen Kalendermonaten mindestens für einen Kalendermonat der Besonderheitenschlüssel 9 oder der Besonderheitenschlüssel 5 zu melden war.

In diesem Zusammenhang gelten Schichten, die in einem Kalendermonat wegen

- bezahlten Urlaubs (s.o.),

- Entgeltfortzahlung während einer Arbeitsunfähigkeit oder einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation (oder einer Vorsorgekur) bzw. einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ausfallen

sowie

- persönliche Freischichten gemäß § 26 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus

als tatsächlich verfahrene Schichten, **wenn** für den vorangegangenen Kalendermonat der Besonderheitenschlüssel 9 oder der Besonderheitenschlüssel 5 zu melden war.

Beispiel:

Mai: Verrichtung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten; der Besonderheitenschlüssel 9 ist zu melden.

Juni: 4 Schichten ausschließlich über Tage verfahren
1 Schicht Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit
17 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug

Ergebnis:

Für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Bei Versicherten, die über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig waren, ist im Hinblick auf die Frage, ob wegen bestimmter Tatbestände ausgefallene Schichten als überwiegend unter Tage verfahrene Schichten gelten bzw. diese zu den für eine Gleichstellung erforderliche Anzahl von 18 überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten zu zählen sind, auf den letzten Kalendermonat bzw. auf die letzten 3 Kalendermonate, in denen Entgelt (fort-)gezahlt wurde, abzustellen. Ist in dem letzten Kalendermonat der Besonderheitenschlüssel 9 bzw. in den letzten 3 Kalendermonaten mindestens einmal der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden gewesen, sind die ausgefallenen Schichten als überwiegend unter Tage verfahrene Schichten zu bewerten bzw. zu den für eine Gleichstellung erforderlichen 18 überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten zu zählen.

Beispiel:

Mai: Verrichtung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten; der Besonderheitenschlüssel 9 ist zu melden.

Juni: 4 Schichten überwiegend unter Tage
18 Schichten Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit

Juli: 7 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug
15 Schichten Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit

August bis September: arbeitsunfähig/Krankengeldbezug

Oktober: 8 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug
10 Schichten bezahlter Urlaub
4 Freischichten wegen Nachtarbeit

Ergebnis:

Für die Monate Juni und Juli ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Auch für den Monat Oktober ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden. Als tatsächlich überwiegend unter Tage verfahrene Schichten gelten die 10 bezahlten Urlaubsschichten, weil im letzten Kalendermonat für den zuvor Entgelt (fort-)gezahlt wurde (hier: Monat Juli) der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war. Darüber hinaus zählen die 4 Freischichten für Nachtarbeit und die 8 wegen Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Schichten zu den erforderlichen 18 überwiegend unter Tage

verfahrenen Schichten, weil für die letzten 3 Kalendermonate, in denen Entgelt (fort-) gezahlt wurde (Monate Mai bis Juli) mindestens einmal der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war. Der Versicherte hat daher im Monat Oktober die für eine Gleichstellung mit ständigen Arbeiten unter Tage mindestens erforderliche Anzahl von 18 überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten zurückgelegt.

Berücksichtigung von Lehrgangsschichten

Zu den für die Anrechnung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten vorausgesetzten 18 Schichten überwiegender Untertagetätigkeit rechnen auch Schichten, an denen Versicherte bestimmte, für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit zwingend erforderliche, im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit stehende Lehrgänge, Schulungen oder Weiterbildungsmaßnahmen besucht haben. Ohne Einschränkung sind Lehrgangsschichten mitzuzählen, die überwiegend unter Tage zurückgelegt werden. Ferner sind berücksichtigungsfähig auch Schichten mit übertägig durchgeführten Lehrgängen/Schulungen oder Maßnahmen,

- die nach den bergrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften für die Ausübung der ausgeübten Tätigkeit vorgeschrieben sind oder

- die als Zugangsvoraussetzung die Ausübung bestimmter Tätigkeiten erst ermöglichen (soweit sie nicht ohnehin vorgeschrieben sind) und die ggf. erforderlichen entsprechenden Nachschulungen oder

- die auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung erforderlich sind, um den betreffenden Versicherten in ihrer Berufstätigkeit die aktuell benötigten Fachkenntnisse zu vermitteln.

Hiernach werden auch die Lehrgänge mitgezählt, die den übertägig ausgeübten Teil einer „gemischten“ Berufstätigkeit betreffen, z.B. die für den Anteil an verwaltender Tätigkeit erforderlichen PC-Schulungen o. Ä. Darüber hinaus sind auch Mitarbeiterführungsseminare für aufsichtsführende Beschäftigte anzurechnen. Außer Betracht bleiben dagegen Lehrgänge, die lediglich allgemeine Kenntnisse vermitteln sowie Workshops und Seminare, die nicht direkt auf die eigentliche Berufstätigkeit und die hierfür erforderlichen Berufskenntnisse ausgerichtet sind.

Besonderheit bei allgemein „verlegten" Schichten

Bei allgemein „verlegten" Schichten ist in der Weise zu verfahren, dass diese entsprechend dem tatsächlichen Arbeitseinsatz (unter oder über Tage) in dem Monat berücksichtigt werden, für den sie gelten sollen. Die durch die Verlegung arbeitsfreie Schicht wird so bewertet, als ob der Versicherte die im Rahmen der verlegten Schicht ausgeübten Arbeiten an dem durch die Verlegung arbeitsfreien Tag verrichtet hätte.

Beispiel:

29.05. (Freitag)	arbeitsfrei, die Schicht ist verlegt auf den 27.06. (Sonnabend)
27.06. (Sonnabend)	überwiegend unter Tage verfahrene Schichten

Ergebnis:

Bei der Meldung für den Monat Mai ist die ausgefallene Schicht vom 29.05. als überwiegend unter Tage verfahrene Schicht zu berücksichtigen. Die Schicht vom 27.06. kann dann für die Juni-Meldung nicht herangezogen werden.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Versicherte einen Freizeitausgleich für Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit erhält (z.B. § 6 des Tarifvertrages zur Gestaltung des Anpassungsprozesses im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 21.05.1997). Die Mehrarbeit und die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind für den Kalendermonat, in dem der Freizeitausgleich gewährt wird, zu berücksichtigen.

Es ist aber auch zulässig, wenn verlegte Schichten bzw. abzufeiernde Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagsschichten in dem Kalendermonat, in dem sie tatsächlich verfahren werden, berücksichtigt werden.

Schichten, die wegen unbezahlten Urlaubs, willkürlichen Fernbleibens von der Arbeit (Kontraktbruchschichten), bei Auszubildenden, Bergjungarbeitern und Bergschülern wegen der Teilnahme am Unterricht (Schulschichten), wegen eines Einsatzes in ehrenamtlicher Tätigkeit (z.B. als Schöffe oder als Mitglied des Wahlvorstandes bei Betriebsratswahlen) oder aus sonstigen Gründen ausfallen, können für die Anzahl von 18 Schichten überwiegender Beschäftigung unter Tage ebenso **nicht** berücksichtigt werden wie Verabschiedungsschichten bzw. Beratungsschichten oder Schichten, in denen Versicherte anlässlich einer Dienstreise nicht überwiegend unter Tage beschäftigt gewesen sind.

Besonderheit bei Teilzeitbeschäftigung:

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit höchstens 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können keine den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten zurücklegen. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 9 ist in diesen Fällen daher unzulässig.

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit mehr als 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können dagegen ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten zurücklegen. Als überwiegend unter Tage verfahrene Schichten sind Schichten zu berücksichtigen, in denen der Versicherte mehr als die Hälfte der **tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten** unter Tage beschäftigt gewesen ist.

Beispiel zur Anrechnung von ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten:

Kalendermonat	Verfahrene und ausgefallene Schichten	Gleichgestellte Arbeit	
		ja	nein
Januar	17 Schichten überwiegend unter Tage 5 Schichten ausschließlich über Tage 1 Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt	☒	☐
Februar	16 Schichten überwiegend unter Tage 4 Schichten überwiegend über Tage	☐	☒
März	17 Schichten ausschließlich unter Tage 4 Schichten ausschließlich über Tage	☐	☒
April	1 Schicht überwiegend unter Tage 3 Schichten überwiegend über Tage 2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen 15 Schichten arbeitsunfähig krank, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage	☒	☐
Mai	13 Schichten überwiegend unter Tage 7 Schichten überwiegend über Tage 3 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen	☐	☒
Juni	9 Schichten überwiegend unter Tage 2 Schichten ausschließlich über Tage 2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen 7 Schichten Tarifurlaub, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage	☒	☐

Kalendermonat	Verfahrene und ausgefallene Schichten	Gleichgestellte Arbeit	
		ja	nein
Juli	18 Schichten überwiegend unter Tage 5 Schichten überwiegend über Tage	☒	☐
August	22 Schichten Tarifurlaub, EFZ aus unmittelbar vorher verrichteter Tätigkeit überwiegend unter Tage	☒	☐
September	6 Schichten überwiegend über Tage 15 Schichten arbeitsunfähig krank, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage	☐	☒
Oktober	14 Schichten überwiegend unter Tage 9 Schichten ausschließlich über Tage	☐	☒
November	2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen 1 Schicht überwiegend unter Tage 18 Schichten ausgefallen wegen Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage	☒	☐
Dezember	16 Schichten ausgefallen wegen Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage 4 Schichten überwiegend unter Tage 2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen	☒	☐

Erläuterungen:

Januar	→ Es wurden ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet, da einschließlich des Feiertags mindestens 18 Schichten mit überwiegender Beschäftigung unter Tage verfahren worden sind.
Februar/März	→ In diesen Monaten fehlt es an den erforderlichen 18 Schichten, so dass diese beiden Monate nicht berücksichtigt werden können.
April	→ Einschließlich der Feiertage und der wegen Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Schichten wird die Mindestzahl von 18 Schichten erreicht. Da außerdem von den 3 voraufgegangenen Kalendermonaten mindestens einer (Januar) mit gleichgestellten Arbeiten belegt ist, sind im April ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden.
Mai	→ Die erforderlichen 18 Schichten werden nicht erreicht. Ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten wurden nicht zurückgelegt.
Juni	→ Unter Einbeziehung der Feiertage und der bezahlten Urlaubstage gelten 18 Schichten als überwiegend unter Tage verfahren, da von den voraufgegangenen 3 Kalendermonaten auch mindestens einer (April) mit ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten belegt ist.
Juli	→ Der Monat zählt wegen der Zurücklegung von 18 Schichten mit überwiegender Beschäftigung unter Tage.
August	→ Die 22 Schichten mit Beiträgen aufgrund der Entgeltfortzahlung bei Tarifurlaub gelten als überwiegend unter Tage verfahrene Schichten, da dem Tarifurlaub ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten unmittelbar voraufgegangen sind und sich die Bezüge während des Tarifurlaubs nach dem Arbeitsentgelt dieser Arbeiten bemessen. Der Monat ist daher zu berücksichtigen.
September/ Oktober	→ Die Gleichstellung scheidet aus, weil es an den 18 Schichten fehlt.
November/ Dezember	→ Die Schicht(en) unter Tage, die Feiertage und die wegen der Teilnahme an der Rehabilitation ausgefallenen Schichten sind zusammenzurechnen (und ergeben mehr als die erforderlichen 18 Schichten), denn es ist in den voraufgegangenen 3 Monaten mindestens ein Monat (August bzw. November) mit ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten (bzw. der gleich zu bewertenden Entgeltfortzahlung bei Tarifurlaub im Anschluss an solche Arbeiten) belegt.

3. Ständigen Arbeiten unter Tage stehen ferner gleich:

3.1 Arbeiten als Mitglied - nicht als Gerätewart - der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr für die Dauer der Zugehörigkeit;

~~Für Zeiten ab 01.01.2001 ist für die Meldung dieses Personenkreises der BSSC 5 vorgesehen; auf die Ausführungen zum Besonderheitenschlüssel 5 wird insoweit verwiesen. Für Zeiten bis 31.12.2000 gilt der Besonderheitenschlüssel 9; die Ausführungen unter dem Besonderheitenschlüssel 5 gelten entsprechend.~~

3.2 Arbeiten als Mitglied des Betriebsrates, wenn der Versicherte bisher ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat und im Anschluss daran wegen der Betriebsratstätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden ist; auf die Ausführungen zum Besonderheitenschlüssel 6 wird insoweit verwiesen.

4. Bei Lehrlingen, Bergjungarbeitern und Bergschülern kann der Besonderheitenschlüssel 9 auch in Betracht kommen. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob im Allgemeinen, ohne Berücksichtigung der Schulschichten, ständige Arbeiten unter Tage verrichtet werden. Gegebenenfalls genügt für die Anrechnung, dass während mindestens einer Schicht ständige Arbeiten unter Tage tatsächlich ausgeübt worden sind. Ist der Lehrling, Bergjungarbeiter oder Bergschüler jedoch teils unter und teils über Tage tätig, kommt der Besonderheitenschlüssel 9 nur dann in Betracht, wenn er während eines Kalendermonats an mindestens 18 Schichten überwiegend unter Tage tätig ist. Bei der Ermittlung der "mindestens 18 Schichten" können Schulschichten bei diesem Personenkreis nicht als "Gleichstellungsschichten" berücksichtigt werden.

Besonderheitenschlüssel 5

Der Besonderheitenschlüssel 5 gilt für Meldetatbestände von Versicherten, die Mitglieder in der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr sind. Diese Versicherten verrichten den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten. Krankenwagenfahrer, die Verantwortlichen über Tage, die Verantwortlichen für Kfz usw., die nicht für den Untertageeinsatz in der Grubenwehr bestimmt sind, verrichten keine gleichgestellten Arbeiten.

Der Besonderheitenschlüssel 5 ist nicht zulässig für Mitglieder der Grubenwehr, die **ausschließlich** die Funktion eines Gerätewartes bekleiden. Diese Versicherten verrichten keine den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten nach § 61 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI. Für Versicherte, die sowohl Gerätewart als auch Wehrmann sind, ist die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 dagegen möglich.

Eine Gleichstellung mit ständigen Arbeiten unter Tage über den Besonderheitenschlüssel 5 kommt nicht für Versicherte in Betracht, die in ihrer eigentlichen Berufstätigkeit bereits eine mit dem Besonderheitenschlüssel 9 zu meldende ständige Arbeit unter Tage bzw. eine gleichgestellte Arbeit verrichten. Erst wenn auf Grund der eigentlichen Berufstätigkeit der Besonderheitenschlüssel 9 nicht zu melden ist, kommt die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 in Betracht. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 ist daher nachrangig gegenüber der Meldung des Besonderheitenschlüssels 9.

Für die Gleichstellung mit ständigen Arbeiten unter Tage wird die vollwertige, tatsächliche Mitgliedschaft in der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr vorausgesetzt; eine formelle Mitgliedschaft reicht für eine Gleichstellung dagegen nicht aus.

Eine rentenrechtlich begünstigte Mitgliedschaft in der Grubenwehr setzt daher voraus, dass **alle** nach den jeweils geltenden Plänen für das Grubenrettungswesen für eine Mitgliedschaft geforderten Voraussetzungen in der Person des Versicherten erfüllt sind. Daher ist z.B. zu beachten, dass

- die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich durchlaufen wurde,
- die vorgeschriebene Anzahl von vier Übungen im Kalenderjahr durchgeführt wurde,

Ist auch nur eine dieser Bedingungen oder sind andere, hier nicht ausdrücklich aufgeführte Bedingungen nicht erfüllt, ist im rentenrechtlichen Sinne die Voraussetzung für die Gleichstellung von Arbeiten als Grubenwehrmitglied mit ständigen Arbeiten unter Tage **nicht** gegeben. Der Besonderheitenschlüssel 5 darf in diesen Fällen nicht gemeldet werden. In Zweifelsfällen ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Dezernat II.3.3, schriftlich einzuschalten.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Besonderheitenschlüssel 5 frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, gemeldet werden darf.

Beispiel:

Ein Versicherter, 30 Jahre alt und Untertagebeschäftigter, wird zum 01.05.20xx als Wehrmann in die Grubenwehr des Bergwerks, auf dem er beschäftigt ist, aufgenommen.

Tauglichkeitsuntersuchung:	06.05.20xx
Absolvierung der ersten Übung:	03.06.20xx

Eine Mitgliedschaft in der Grubenwehr im rentenrechtlichen Sinne liegt erst mit dem Absolvieren der ersten Ein-Stunden-Übung im Monat Juni vor. Erst ab dem Monat Juni kann der Besonderheitenschlüssel 5 gemeldet werden (sofern nicht ohnehin der vorrangige Besonderheitenschlüssel 9 zu melden wäre).

Von besonderer Bedeutung für die fortlaufende rentenrechtliche Begünstigung einer Mitgliedschaft in der Grubenwehr ist, dass die nach dem jeweiligen Plan für das Grubenrettungswesen erforderliche Anzahl von Übungen je Kalenderjahr absolviert worden sind. Ausnahmen hiervon sind lediglich zulässig

- bei Beginn bzw. Ende der Grubenwehrmitgliedschaft im Lauf eines Kalenderjahres und

- bei Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einer Dauer von mindestens zwei Kalendermonaten im Kalenderjahr. In diesem Zusammenhang können Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einer Dauer von jeweils mindestens einem Kalendermonat zusammengerechnet werden, eine Zusammenrechnung von kürzeren, nicht volle Kalendermonate umfassenden Arbeitsunfähigkeitszeiten findet nicht statt.

In diesen Fällen erfolgt bei geringerer Anzahl verfahrener Übungen lediglich die Anrechnung eines Teiljahres mit den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten. Ausreichend ist insofern die Anzahl, die – ausgehend von der vorgeschriebenen Anzahl von Übungen für das volle Kalenderjahr – dem Verhältnis des Teiljahres zum vollen Kalenderjahr entspricht. Hieraus ergibt sich für Teiljahre bei vier vorgeschriebenen Übungen folgendes Übungserfordernis:

Die Anrechnung von

• bis zu drei Monaten	bedingt eine Übung,
• vier bis sechs Monaten	bedingt zwei Übungen,
• sieben bis neun Monaten	bedingt drei Übungen.

Sollten im Ausnahmefall weniger als die erforderlichen Übungen zurückgelegt worden sein, entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Dezernat II.3.3) im Einzelfall über die Anrechnung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten.

Zu den Mitgliedern der Grubenwehr zählen auch die Sondermitglieder. Hierbei handelt es sich um Personen mit besonderer Ausbildung und Erfahrung (z.B. Funktionssteiger, Wetteringenieure, Mitarbeiter in Stabstellen u. ä.) und Personen, die

Führungsaufgaben in der Grubenwehr ausüben. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 auch bei diesem Personenkreis nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Planes für das Grubenrettungswesen erfüllt sind. Insbesondere ist hier zu beachten, dass nur Personen, welche die in dem jeweiligen Plan für das Grubenrettungswesen abschließend aufgeführten Funktionen bekleiden, in der Grubenwehr eine Sondermitgliedschaft erhalten können.

Besonderheitenschlüssel 8

Der Besonderheitenschlüssel 8 kommt für Versicherte in Betracht, die regelmäßig sowohl über als auch unter Tage tätig sind. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 8 erfordert, dass der Versicherte überwiegend unter Tage tätig gewesen ist, jedoch die Voraussetzungen für die Meldung des Besonderheitenschlüssels „9“ nicht erfüllt sind.

Eine überwiegende Untertagetätigkeit ist gegeben, wenn der Versicherte in dem jeweiligen Kalendermonat mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit unter Tage tätig gewesen ist. Bei einem Teilzeitbeschäftigten ist diesbezüglich mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten maßgebend.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit eines Versicherten beträgt 8 Stunden.

Zahl der Arbeitstage: 20

Der Versicherte war an 16 Arbeitstagen 6 Stunden unter Tage und an 4 Arbeitstagen ausschließlich über Tage beschäftigt.

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 160 Stunden (20 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 96 Stunden (6 Stunden x 16 Arbeitstage) und damit überwiegend (mehr als 80 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Ist im Kalendermonat ein Teil der Schichten nicht verfahren worden (z.B. wegen bezahlten Urlaubs, Krankheit, Teilnahme an Maßnahmen zur Rehabilitation, Kurzarbeit), so genügt es für die Kennzeichnung als überwiegend unter Tage verbrachte Arbeitszeit, wenn während der restlichen Arbeitstage des Kalendermonats überwiegend (d.h. mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit; bei Teilzeitbeschäftigten mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten) eine Untertagetätigkeit verrichtet wurde. Darüber hinaus bleiben auch Lehrgangsschichten, Untersuchungsschichten, Betriebsratsschichten, Verabschiedungsschichten, Beratungsschichten sowie Schichten, die wegen der Teilnahme an einer Betriebsversammlung oder ehrenamtlicher Tätigkeit (z.B. als Schöffe oder als Mitglied des Wahlvorstandes bei Betriebsratswahlen) ausgefallen sind, bei der Ermittlung der tariflichen Arbeitszeit außer Betracht.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit des Versicherten beträgt 8 Stunden.

Zahl der eigentlichen Arbeitstage: 20

Der Versicherte war an 2 Tagen arbeitsunfähig erkrankt. In der übrigen Zeit war er an 13 Arbeitstagen 6 Stunden unter Tage und an 5 Arbeitstagen ausschließlich über Tage beschäftigt.

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 144 Stunden (18 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 78 Stunden (6 Stunden x 13 Schichten) und damit überwiegend (mehr als 72 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Für den Fall, dass verfahrene Mehrarbeit abzufeiern ist gelten die zum Besonderheitenschlüssel 9 auf der Seite 62 gemachten Ausführungen für die Vergabe des Besonderheitenschlüssels 8 entsprechend, d.h. die verfahrene abzufeiernde Mehrarbeit kann in dem Monat, in welchem sie entsteht, oder in dem Abfeiermonat berücksichtigt werden.

Beispiel:

Die tägliche tarifliche Arbeitszeit des Versicherten beträgt 8 Stunden.

Monat März:	2	Schichten ausschließlich unter Tage
	5	Schichten ausschließlich über Tage
	15	Schichten Abfeiern Mehrarbeit unter Tage

Bei der Ermittlung der monatlichen tariflichen Arbeitszeit sind die 15 wegen des Abfeierns von Mehrarbeit ausgefallenen Schichten zu berücksichtigen.

Als tarifliche Arbeitszeit sind daher 176 Stunden (22 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 136 (8 Stunden x 17 Schichten) und damit überwiegend (mehr als 88 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass bei der Ermittlung der tariflichen Arbeitszeit für die Kalendermonate, in denen die Mehrarbeit abgefeiert wird, die ÜberTage-Mehrarbeit nicht zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit des Versicherten beträgt 8 Stunden.

Monat Juni:	2	Schichten ausschließlich unter Tage
	2	Schichten ausschließlich über Tage
	1	Schicht Abfeiern Mehrarbeit unter Tage
	4	Schichten Abfeiern Mehrarbeit über Tage
	13	Schichten bezahlter Urlaub

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 40 Stunden (5 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Die 4 Schichten, in denen Über-Tage-Mehrarbeit abgefeiert wird, sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 24 Stunden (8 Stunden x 3 Arbeitstage) und damit überwiegend (mehr als 20 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Der Besonderheitenschlüssel 8 ist auch dann maßgebend, wenn während eines Kalendermonats wegen Tarifurlaub, Arbeitsunfähigkeit oder einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation keine Schicht (unter oder über Tage) verfahren wurde, der Versicherte für diesen Monat Entgeltfortzahlung erhalten hat und für den vorherigen Monat der Besonderheitenschlüssel 8 zu melden war.

Beispiel:

Mai:	Beschäftigung überwiegend unter Tage; zu melden war der Besonderheitenschlüssel 8
Juni:	8 Schichten Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit 14 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug

Ergebnis:

Auch für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 8 zu melden.

Besonderheit bei Wechsel zu einer Tätigkeit außerhalb des Bergbaus

Wechselt ein Versicherter während eines Kalendermonats zu einer Tätigkeit außerhalb des Bergbaus, reicht es für die Vergabe des Besonderheitenschlüssels 8 aus, wenn der Versicherte bis zum Ende seiner Tätigkeit im Bergbau überwiegend unter Tage beschäftigt gewesen ist.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit eines Versicherten beträgt 8 Stunden.

Mai:	Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten; zu melden war der Besonderheitenschlüssel 9
Juni:	5 Schichten ausschließlich unter Tage 4 Schichten über Tage innerhalb des Bergbaus ... Wechsel der Tätigkeit ... 12 Schichten über Tage außerhalb des Bergbaus

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 72 Stunden (9 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Die 12 Schichten außerhalb des Bergbaus sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 40 Stunden (8 Stunden x 5 Arbeitstage) und damit überwiegend (mehr als 36 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Besonderheitenschlüssel 6

Mit der Schlüsselziffer 6 sind Beschäftigungszeiten eines von der Berufsarbeit freigestellten Betriebsratsmitglieds zu kennzeichnen, wenn **zuletzt vor der Freistellung** ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet wurden. Der Versicherte muss also wegen der Betriebsratszugehörigkeit von ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten freigestellt worden sein. Ständige Arbeiten unter Tage oder ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten in diesem Sinne sind die in den Erläuterungen zum Besonderheitenschlüssel 9 unter den Ziffern 1 und 2 sowie zum Besonderheitenschlüssel 5 beschriebenen Arbeiten.

Hat ein Versicherter unmittelbar vor der Freistellung wegen seiner Mitgliedschaft im Wahlvorstand bei Betriebsratswahlen keine ständigen Arbeiten unter Tage bzw. diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt (vergleiche auch Ziffer 2 zur Vergabe des Besonderheitenschlüssels 9, Seite 10), so ist der Besonderheitenschlüssel 6 zu melden, wenn im letzten Kalendermonat vor Beginn der Mitgliedschaft im Wahlvorstand der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war.

Der Besonderheitenschlüssel 6 ist solange anzugeben, wie der Versicherte in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied von der Berufsarbeit freigestellt ist und eine tatsächliche Arbeitsleistung als freigestelltes Betriebsratsmitglied erbringt bzw. eine solche im Sinne der unter Ziffer 1 gemachten Erläuterungen zum Besonderheitenschlüssel 9 als erbracht gilt (z.B. Tarifurlaub oder Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit).

Besonderheit:

Für den Kalendermonat, in dessen Verlauf der Versicherte von der Arbeit freigestellt wird, ist (noch) der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Beispiel:

bis 05.03. ⇒ Verrichtung ständiger Arbeiten unter Tage
ab 06.03. ⇒ Freistellung von der Berufsarbeit als Mitglied des Betriebsrates

Ergebnis:

Für den Monat März ist noch der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Vertritt ein **nicht** freigestelltes Betriebsratsmitglied ein freigestelltes Mitglied des Betriebsrates und wird dadurch selbst von der Arbeit freigestellt, so muss für die Dauer der Vertretung eine Meldung mit dem Besonderheitenschlüssel 6 bzw. 7 (vergleiche nachfolgende Ausführungen zum Besonderheitenschlüssel 7) erfolgen. Der Besonderheitenschlüssel ist dabei in Abhängigkeit von der vorangegangenen Tätigkeit des Versicherten zu bestimmen.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Vertretung während eines vollen Kalendermonats andauert. Beginnt oder endet die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats, so ist dieser Monat entsprechend der im restlichen Zeitraum tatsächlich verrichteten Arbeit zu verschlüsseln.

Besonderheitenschlüssel 7

Zeiten der Freistellung von der Berufsarbeit als Betriebsratsmitglied sind mit der Schlüsselziffer 7 zu kennzeichnen, wenn die Meldung des Besonderheitenschlüssels 6 nicht in Betracht kommt.

Besonderheit:

Wird ein Versicherter, der zuletzt keine ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten (vergleiche Erläuterungen zum Besonderheitenschlüssel 9) verrichtet hat, im Lauf eines Kalendermonats als Betriebsratsmitglied von der Berufsarbeit freigestellt, so ist für diesen Kalendermonat (noch) der Besonderheitenschlüssel 1 zu melden.

Beispiel:

bis 16.04. ⇒ Arbeiten über Tage
ab 17.04. ⇒ Freistellung von der Berufsarbeit als Betriebsratsmitglied

Ergebnis:

Für den Monat April ist der Besonderheitenschlüssel 1 zu melden.

Besonderheitenschlüssel 2

Mit der Schlüsselziffer 2 sind **ausschließlich** Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III zu kennzeichnen.

Besonderheitenschlüssel 1

Mit der Schlüsselziffer 1 sind sämtliche Tätigkeiten zu kennzeichnen, für die die Besonderheitenschlüssel 2 bis 9 nicht zu melden sind.

Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaftlichen Betrieb

Abkehrgrund Knappschaft (DBKS 159-160)

Es sind nur Angaben zu machen, wenn das Feld „Abgabegrund (DSME, Feldstelle 166 bis 167) gleich „3X“ oder „4X“ Daten enthält; ansonsten bleibt das Erfassungsfeld frei (keine Eintragung). Im Einzelnen bedeuten:

05 = Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die nicht in der Person des Versicherten liegen (Stilllegung, Teilstilllegung, Zusammenlegung von Betrieben, Insolvenzverfahren)

06 = Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die nicht in der Person des Versicherten liegen (werkseitige Kündigung), soweit nicht Schlüsselnummer 05 zutrifft

07 = Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die in der Person des Versicherten liegen (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Unfallfolgen, Rentengewährung)

08 = Abkehr auf eigenen Wunsch (auch eigene Kündigung, Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages)

00 = Sonstige Gründe (Wechsel Arbeiter/Angestellter, Wechsel Beitragsgruppe, Verlegung innerhalb eines knappschaftlichen Betriebes mit Änderung der Betriebsnummer, Tod u.ä.)
Vorläufige Beendigung (Ruhen) des Beschäftigungsverhältnisses wegen Ableistung von Wehrdienst, Wehrübung, Zivildienst, Eignungsübung, Grenzschutzdienst nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland

Überwiegend unter Tage verfahrene Schichten

Beginnend mit dem Monat Januar sind für jeden Kalendermonat 2 Datenfelder vorgesehen, um die Anzahl der im jeweiligen Monat überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten anzugeben. Überwiegend unter Tage verfahrene Schichten, sind die Schichten, die mehr als die Hälfte der täglichen tariflichen Arbeitszeit unter Tage zurückgelegt wurden. Zulässig sind die Ziffern 00 bis 31. Wurden weniger als 10 Schichten verfahren, so ist den Ziffern 1 bis 9 jeweils eine 0 voranzustellen.

Wurden während des gesamten Meldezeitraums keine überwiegend unter Tage verfahrene Schichten zurückgelegt, endet die Dateneingabe mit Feldstelle 160.

Wurden während des gesamten Meldezeitraums überwiegende Untertageschichten zurückgelegt, sind in jedem Monat des Meldezeitraums die entsprechenden Schichten einzutragen.

Wurden innerhalb des Meldezeitraums nicht in allen Monaten überwiegende Untertageschichten zurückgelegt, sind in den Feldstellen, die für die Monate stehen, in denen überwiegende Untertageschichten zurückgelegt wurden, die entsprechenden Schichten einzutragen.

Aus Gründen der Datensicherheit können in diesen Fällen Monate ohne überwiegend unter Tage verfahrene Schichten jedoch auch ausgenullt werden.

Beispiel:	Monate Jan. – Juli jeweils	20 Schichten u. T.
	Monat Sept.	10 Schichten u. T.
	Monat Nov. – Dez. jeweils	15 Schichten u. T.

Ergebnis**:**

Überwiegend unter Tage verfahrene Schichten

Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
20	20	20	20	20	20	20	00	10	00	15	15